

Beteiligungszeitraum: 09.01.2017 – 17.02.2017

I Stellungnahmen der Behörden, hier: der Landesplanungsbehörde

I.1	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Postfach 7125, 24171 Kiel): Rolf Braun, Schreiben vom 19.01.2017	Empfehlung
	<p>Vom weiteren Verlauf des o.g. Bauleitplanverfahrens der Gemeinde Barsbüttel habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zur o. a. Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie einer intensiveren Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zunächst auf Folgendes hin:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt.</p>
	<p>1. Der Titel der Planung sollte entweder den Begriff „Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes“ verwenden oder den Begriff "Flächennutzungsplan" um einen an die voraussichtliche Beschlussfassung angepassten Planungszeitraum (z.B. 2017-2030 o.ä.) ergänzen.</p>	<p>Das Ortsentwicklungskonzept „barsbüttel übermorgen“ ist hier namensgebend. Der Titel wurde entsprechend auf den Flächennutzungsplan übertragen. Hier kommt es teilweise zu einer unklaren Ausdrucksweise. Die Planunterlagen werden hinsichtlich einer klaren Namensgebung überprüft. Des Weiteren wird es eine Klarstellung darüber geben, dass „barsbüttel übermorgen“ als informeller Untertitel zu verstehen ist.</p> <p>Im Zuge des erneuten Entwurfs zum FNP wurden die Prognosegrundlagen bezüglich der Bevölkerungsentwicklung aktualisiert. Es wurde die kleinräumige Bevölkerungsprognose für den Kreis Stormarn als neue Datengrundlage herangezogen. Diese betrachtet einen Prognosehorizont bis 2030. Entsprechend basieren die aktuellen Planungsinhalte wie z.B. die Ausweisung der Wohnbaupotenzialflächen auf diesem Zeitraum.</p> <p>Dagegen liegt der Planungshorizont 2025 dem Ortsentwicklungskonzept zugrunde, welches als informelle Planungsgrundlage für den FNP dient und aus dem Jahr 2010 stammt. Hier wurde, wie üblich, ein Planungshorizont von etwa 15 Jahren angenommen, welcher auch für den FNP übernommen wurde. Da sich die Aufstellung des FNPs allerdings bereits über mehrere Jahre hinzieht und die wesentlichen Grundlagen laufend aktualisiert wurden, verlängert sich dementsprechend der Planungshorizont des FNPs.</p>
	<p>2. Im Ortsteil Stemwarde sind Dorfgebiete (MD) dargestellt. Besteht in diesem Ortsteil noch eine hinreichende Prägung durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe? Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Urteil des BVerwG vom 23. April 2009 - 4 CN</p>	<p>Im Anhang 6 der Begründung werden die aktuell aktiven landwirtschaftlichen Betriebe in der Ortschaft Stemwarde aufgezeigt. Der Karte ist zu entnehmen, dass mehrere Betriebe innerhalb der Ortschaft (insg. neun)</p>

I.1	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Postfach 7125, 24171 Kiel): Rolf Braun, Schreiben vom 19.01.2017	Empfehlung
	5.07 - (im Geltungsbereich einer als Dorfgebiet -MD- festgesetzten Fläche in einem Bebauungsplan müssen aktive land- oder forstwirtschaftliche Betriebe vorhanden oder die Unterbringung eines solchen Betriebes muss möglich sein). In den Planunterlagen ist dies deutlich zu erläutern.	aktiv sind und somit eine dörfliche Prägung gegeben ist. In der Begründung sind die Landwirtschaftlichen Betriebe ab Seite 79 detailliert, nach Ortsteilen sortiert, aufgeführt.
	3. Die W-Darstellungen südlich der Stemwarde Landstraße (K1 09), zwischen den Ortsteilen Stemwarde und Willinghusen, gegenüber der bestehenden gewerblichen Fläche, sollten entfallen. Die Erweiterung und Verfestigung einer Splittersiedlung ist hier zu befürchten. Der Außenbereich ist entsprechend zu schützen. Es würde sich hier sonst um eine Entwicklung im Außenbereich handeln, die mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht im Einklang steht. Der Bestandsschutz bleibt davon unberührt.	Für den angesprochenen Siedlungsbereich besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan aus dem Jahr 2006 (B-Plan 2.1, 1. Änderung). Dieser setzt für das Gebiet ein Allgemeines Wohngebiet fest. Dementsprechend bildet der FNP lediglich bestehendes, verbindliches Planrecht ab. Somit kann aus planrechtlicher Sicht in diesem Fall nicht von einer Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung gesprochen werden. Wie auf Seite 64 der Begründung zum FNP erläutert wird, soll auf diese Weise einem Entschädigungstatbestand gem. § 42 BauGB vorgebeugt werden.
	4. Nach der bestehenden Signatur befinden sich noch G- und W-Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Ich weise ich darauf hin, dass vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz für die überplanten Flächen rechtswirksam abgeschlossen sein muss. Eine Genehmigung dieser Flächen kann ich unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1999, Az.: - 4 C 1.99 - ohne eine erfolgte Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht in Aussicht stellen. Die Gemeinde sollte diese Fragestellung hinreichend prüfen und ggf. notwendige Entlassungsverfahren umgehend einleiten.	Den Verantwortlichen ist bewusst, dass vor einer konkreten Flächenentwicklung eine rechtswirksame Entlassung aus den Landschaftsschutzgebieten für die jeweiligen Flächen erfolgen muss. Die Signatur der G- und W- Flächen im FNP innerhalb der LSG-Grenzen ist das Resultat einer langfristigen planerischen Flächensicherung. Für einige dieser Flächen ist eine LSG-Entlassung beantrag bzw. bereits im Verfahren.
I.2	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsbehörde, 24171 Kiel): Ann-Katrin Leibauer, Schreiben vom 14.03.2017	Empfehlung
	Mit Schreiben vom 04.01.2017 übersenden Sie im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 3 BauGB geänderte Planunterlagen hinsichtlich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel. Im Wesentlichen beinhaltet der Plan gegenüber der vorigen Version größere Wohnbauflächenausweisungen im Hauptort Barsbüttel. Im Ortsteil Stellau wurde die Wohnbauflächenausweisung verkleinert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Aus Sicht der Landesplanung liegen zu der o. g. Bauleitplanung grundsätzlich Stellungnahmen bereits vor, zuletzt vom 14.11.2014.	Die Stellungnahme vom 14.11.2014. wurde im Verfahren beachtet.
	Es wird nunmehr bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Barsbüttel in der geänderten Fassung keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Auf die Stel-	Die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 22.02.2017 wird beachtet.

I.2	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsbehörde, 24171 Kiel): Ann-Katrin Leibauer, Schreiben vom 14.03.2017	Empfehlung
	lungnahme des Kreises Stormarn vom 22.02.2017 -weise ich hin.	
	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht , liegt die Stellungnahme vom 19.01.2017 vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II Stellungnahmen der Behörden, hier: des Kreises und der angeschlossenen Behörden

II.1	Kreis Stormarn Kuhlwein Thorsten, Schreiben vom 22.02.2017	Empfehlung
	<p>Grundsätzliche Anmerkungen zum Flächennutzungsplan Das Neuaufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes Barsbüttel läuft bereits seit ca. 7-8 Jahren. Es ist in diesem Zusammenhang auch über eine neue Festlegung des Planungshorizontes und Benennung des Flächennutzungsplanes nachzudenken. Der bisher vorgesehen Zeitraum 2010-2025 ist schon zur Hälfte vergangen; eine Neuaufstellung für 7-8 Jahre scheint wenig ambitioniert. Die gesamten Prognosen und Szenarien sollten mindestens auf einen Zeitraum bis 2030 ausgelegt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt. Das Ortsentwicklungskonzept „barsbüttel übermorgen“ ist hier namensgebend. Der Titel wurde entsprechend auf den Flächennutzungsplan übertragen. Hier kommt es teilweise zu einer unklaren Ausdrucksweise. Die Planunterlagen werden hinsichtlich einer klaren Namensgebung überprüft. Des Weiteren wird es eine Klarstellung darüber geben, dass „barsbüttel übermorgen“ als informeller Untertitel zu verstehen ist.</p> <p>Im Zuge des erneuten Entwurfs zum FNP wurden die Prognosegrundlagen bezüglich der Bevölkerungsentwicklung aktualisiert. Es wurde die kleinräumige Bevölkerungsprognose für den Kreis Stormarn als neue Datengrundlage herangezogen. Diese betrachtet einen Prognosehorizont bis 2030. Entsprechend basieren die aktuellen Planungsinhalte wie z.B. die Ausweisung der Wohnbaupotenzialflächen auf diesem Zeitraum. Dagegen liegt der Planungshorizont 2025 dem Ortsentwicklungskonzept zugrunde, welches als informelle Planungsgrundlage für den FNP dient und aus dem Jahr 2010 stammt. Hier wurde, wie üblich, ein Planungshorizont von etwa 15 Jahren angenommen, welcher auch für den FNP übernommen wurde. Da sich die Aufstellung des FNPs allerdings bereits über mehrere Jahre hinzieht und die wesentlichen Grundlagen laufend aktualisiert wurden, verlängert sich dementsprechend der Planungshorizont des FNPs.</p>
	<p>Viele in den frühen Entwürfen vorgesehene neue Bauflächen wurden bereits im Rahmen von Änderungsverfahren des „alten“/ rechtskräftigen Flächennutzungsplanes vorgezogen umgesetzt. Insofern verbleiben nur relativ wenige wirklich neue Flächen, auf die sich aber die Aussagen der Begründung konzentrieren sollten. Sehr hilfreich wäre in diesem Zusammenhang eine Kennzeichnung / Kartierung und Benennung der neuen Flächen; eine solche ist lediglich im Umweltbericht vorhanden. Zu jeder dieser Flächen sollten Ausführungen zur städtebaulichen Flächenbegründung, bzw. zu alternativen Planüberlegungen aufgenommen sowie ggf. Aussagen zur beabsichtigten Art der Bebauung (z.B. Wohnungstypen, Dichten) ergänzt werden. In Bezug auf den Standort</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt. Im Anhang 10 werden die Wohnbaupotenzialflächen aus der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in einer eigenen Themenkarte dargestellt. Hier wird unterschieden zwischen Flächen, welche bereits im FNP von 1977 als Wohnbaufläche ausgewiesen waren (Reserve, A2010) und neuen Potenzialflächen (Neuausweisung, A2025). Die Karte wird zur besseren Übersicht in den Textteil der Begründung integriert. Die Tabelle ab Seite 108 listet die Wohnbauflächenpotenziale und be-</p>

II.1	Kreis Stormarn Kuhlwein Thorsten, Schreiben vom 22.02.2017	Empfehlung
	<p>FW1.55 sei darauf hingewiesen, dass dieser bereits als 34. Änderung des FNP als Vorwurf vorlag und hier bereits kritische Anmerkungen des Kreises eingebracht wurden, die auch im Rahmen der Neuaufstellung zu beachten wären. Insbesondere vor diesem Hintergrund wäre eine Abwägung verschiedener Standortalternativen in der Begründung darzulegen.</p>	<p>schreibt diese detailliert.</p> <p>Auf der Seite 165 werden die Wohnbauflächen in Bezug zu den Schutzgütern aufgeführt und entsprechend bewertet. Eine detaillierte Betrachtung der Potenzialflächen und ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht zu finden. Dieser stellt einen integralen Bestandteil der Begründung zum FNP dar.</p> <p>Auf Aussagen zu den beabsichtigten Bebauungsstrukturen wird an dieser Stelle verzichtet. Bei der Ausweisung der Wohnbaupotenziale im FNP handelt es sich lediglich um eine flächige Darstellung. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, also die differenzierte städtebauliche Entwicklung hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Entsprechend werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung auch alle planerischen Rahmenbedingungen bzgl. Schutzgüter und sonstigen Fachplanungen geklärt.</p> <p>In der Begründung zum FNP sind auf Seite 113 übergeordnete Ideen zur städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde dargestellt. So sollen zentral gelegene Baugebiete bevorzugt mit einer über dem Durchschnitt liegenden Dichte von bis zu 50 WE/ha entwickelt werden. Baugebiete in Randlagen des Kernortes und Baugebiete in den dörflich geprägten Ortsteilen Willinghusen und Stemwarde sollten dagegen mit geringeren Dichtewerten von 10- 15 WE/ha entwickelt werden.</p> <p>Bei den in Anspruch genommenen Ausgleichsflächen handelt es sich weitgehend um kurz- bis mittelfristig wiederherstellbare Biototypen.</p> <p>Die 34. FNP-Änderung stellt ein eigenes Planverfahren dar. Stellungnahmen zur 34. FNP-Änderung sind daher in Bezug auf die Neuaufstellung des FNP unbeachtlich.</p>
	<p>Das gilt auch für den neu aufgenommen Standort für eine Kindertagesstätte, südlich der Straße „An der Barsbek“, die als Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden soll. Diese Planung steht auch im Widerspruch zu den Ausführungen in der Begründung, wo es konkret zu Kindertagesstätten heißt: <i>„Ein akuter Handlungsbedarf (Aus- und Rückbau von öffentlicher Infrastruktur) wird derzeit nicht gesehen.“ (S. 115, letzter Satz)</i></p>	<p>Im Jahr 2015 wurde durch die <i>biregio Projektgruppe</i> ein Kindertagesstättenbedarfsplan erstellt. Dieser findet planerische Berücksichtigung in Form einer Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche. Inhaltlich wurde versäumt die Begründung an entsprechender Stelle zu ergänzen. Dies wird entsprechend nachgeholt. So wird die Aussage, dass ein akuter Handlungsbedarf nicht besteht, revidiert. Laut der Kindertagesstättenbedarfsplanung gibt es</p>

II.1	Kreis Stormarn Kuhlwein Thorsten, Schreiben vom 22.02.2017	Empfehlung
		in den kommenden Jahren einen erhöhten Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen.
	<p>Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Begründung schwerpunktmäßig auf die Zusammenfassung von diversen Gutachten, Studien und Konzepten konzentriert, die teilweise schon recht „veraltet“ sind, oder zumindest von ihren Aussagen her nicht mehr vollständig zu den aktuellen Entwicklungstendenzen passen (z.B. FNP 1977, Raumordnungsbericht 2003, Entwicklungsgutachten Stormarn-Hamburg 1994, Entwicklungsgutachten Metropolregion 2000). Auch die aufgeführte Bevölkerungsentwicklung / Einwohnerveränderung (2010-2015) unter 4.2.1 ist nicht auf dem neusten Stand; hier hat das Land bereits 2016 eine neue Prognose veröffentlicht.</p> <p>Etwas fragwürdig wirkt auch die Zuordnung der Gemeinde Barsbüttel zum Bertelsmann-Demographietyp VI, der als „stabile Mittelstadt“, „regionales Zentrum mit geringem Familienanteil“, „leicht positives Wachstum“, „geringe Bevölkerungsdynamik“, „langfristig Bevölkerungsrückgang“ gekennzeichnet wird. Hier ist doch zu hinterfragen, ob dies für einen direkt mit Hamburg verwachsenen Stadtrandkern wie Barsbüttel zutrifft?</p>	<p>Der Bezug zum alten FNP von 1977 wird im Zuge der Neuaufstellung des FNP als wesentlich und unverzichtbar angesehen.</p> <p>Auch wenn diverse Gutachten veraltet erscheinen, werden diese weiter in der Begründung aufgeführt. Um einen gesamtplanerischen Überblick über diese prosperierende und dynamische Region zu erlangen, ist es hilfreich auch ältere Planungen zumindest zu erwähnen und auf somit auf mögliche planerische Zusammenhänge hinzuweisen.</p> <p>Die Fortschreibung der Bevölkerungsvorausberechnung für die Jahre 2015-2030 der Landesplanung lag bei Erarbeitung des erneuten Entwurfes nicht vor. Die „veraltete“ Bevölkerungsvorausberechnung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wird durch die inzwischen vorliegende Fortschreibung aus dem Jahr 2016 aktualisiert.</p> <p>Die Zuordnung der Gemeinde zum Bertelsmann-Demographietyp VI mit den entsprechenden Charaktereigenschaften dieses Gemeindetyps stammt aus dem von der Bertelsmann-Stiftung selbst herausgebrachten übergeordneten Informationssystem Wegweiser-Kommune. Die Stiftung weist darauf hin, dass die Typisierung der Gemeinden auf statistischen Werten beruht und lediglich einen übergeordneten Orientierungsrahmen bildet. Im Gutachten wird darauf hingewiesen, dass es bei der Typisierung durchaus Standartabweichungen gibt und die Aussagen nicht 1:1 auf jede der 404 Gemeinden dieses Demographietypen anzuwenden sind.</p>
	Die teilweise widersprüchlichen Aussagen dieser Gutachten, Studien und Konzepte (auch aufgrund der unterschiedlichen Entstehungsjahre) werden nicht wirklich reflektiert und es werden auch keine wirklichen Schlüsse für die zukünftige Entwicklung daraus gezogen. Insgesamt könnte hier viel Text „eingespart werden“, der eher verwirrt als dass er die aktuellen Pläne erläutert oder begründet. Hingegen wird auf aktuellere Studien, wie z.B. „Anpassungsstrategie für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel im Kreis Stormarn“ (Kreis Stormarn, 2015), nicht eingegangen.	<p>Die Begründung wird auf Grundlage der Hinweise aus der Stellungnahme geprüft. An entsprechender Stelle werden einzelne Textpassagen, in denen ein Mangel an Reflektion und inhaltlich Konsistenz besteht, gemäß der Kritikpunkte aus der Stellungnahme inhaltlich bzw. redaktionell angepasst.</p> <p>Darüber hinaus wird die Verfügbarkeit aktueller Gutachten in Hinblick einer Verwendung in der Begründung geprüft.</p>
	<p>Naturschutz und Landschaftspflege <u>Flächenkonzept – Entwicklung von Wohnbauflächen:</u> Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) werden <u>erhebliche Bedenken</u> gegen die vorliegende Planung hinsichtlich der geplanten Wohnbauflächen am südlichen Ortsrand von Barsbüttel geäußert. Die dortige konsequente Überplanung von Ausgleichsflä-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Als beliebter Wohnort innerhalb der prosperierenden Metropolregion Hamburg in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Stadt Hamburg, steht Barsbüttel unter einem hohen Entwicklungsdruck. Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde prägen die übergeordneten Rahmenbedin-</p>

II.1	Kreis Stormarn Kuhlwein Thorsten, Schreiben vom 22.02.2017	Empfehlung
	<p>chen zu Wohnbauflächen wird nach wie vor äußerst kritisch verfolgt (u.a. Fw 1.55, 1.57, 1.58, 1.59).</p>	<p>gungen, welche folglich die planerische Ausrichtung der Gemeinde langfristig beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung verlangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt („1%-Regel“).</p> <p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu. Die überplanten Flächen wurden im Zuge der strategischen Umweltprüfung zum FNP detailliert auf Auswirkungen auf die Schutzgüter hin untersucht. Auf Seite 165 der Begründung zum FNP ist eine Zusammenfassung dieser Tabelle zu finden. Ab Seite 25 des Umweltberichtes, welcher einen integralen Bestandteil der Begründung zum FNP darstellt, sind die ausführlichen Prüfungen aufgeführt.</p> <p>Im Ergebnis sind mit der geplanten Wohnbauentwicklung am südlichen Ortsrand für die genannten Flächen tatsächlich lagebedingte erhebliche Umweltauswirkungen verbunden (vor allem: Überplanung von Ausgleichsflächen, Planung im LSG, Lärmimmissionen, Schutzgut Mensch). Zur Minimierung der Auswirkungen auf hochwertige Landschaftsbestandteile wurde darauf geachtet, dass durch Grundwassernähe und moorige Ausprägungen geprägte Flächen möglichst von einer Bebauung ausgespart bleiben. Bei den für bauliche Entwicklungen in Anspruch genommenen Ausgleichsflächen handelt es sich weitgehend um kurz- bis mittelfristig wiederherstellbare Biotoptypen. Bezüglich der baulichen Entwicklung Fw 1.55, mit der eine vormals im FNP-Vorentwurf anvisierte Siedlungsgrenze überschritten wird, ist anzumerken, dass aufgrund zunehmenden Unterakunftsbedarfs für Flüchtlinge kurzfristig Wohnraum geschaffen werden musste und andere Flächen hierfür nicht zur Verfügung standen.</p>

II.1	Kreis Stormarn Kuhlwein Thorsten, Schreiben vom 22.02.2017	Empfehlung
	<p>Grundsätzlich ist für eine Überplanung von Ausgleichsflächen je nach deren Entwicklungsgrad ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf von i.d.R. 1:3 erforderlich. Im Flächenkonzept Kap. 5.8.2. ist dieser erforderliche Ausgleichsbedarf für die Ausgleichsflächenüberplanung weder erwähnt noch dargestellt. Dieses ist zu ergänzen. Das Ausgleichsflächenkonzept ist neu zu konzipieren und darzustellen, z.B. auch im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes. Auch bestehende und geplante Flächen für Ökokonten sind entsprechend darzustellen. Die Planzeichnung ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Forderungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Mit der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans (BHF 2017) wurden vorhandene Ausgleichsflächen sowie Suchräume für potenzielle landschaftspflegerische Maßnahmen ermittelt. Diese sind in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit eingeflossen. In Kap. 5.8.2 wird dargestellt, dass ein Ausgleichsflächenbedarf in der Flächengröße der potenziellen Bauflächen und der potenziellen Kiesabbaufläche pauschal prognostiziert wurde. Darüber hinaus wurde auch ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Knicks und sonstige Vegetationsbestände besonderer Bedeutung als zusätzlicher Ausgleichsbedarf in die Betrachtungen miteinbezogen.</p> <p>Der Forderung, dass auch ein erforderlicher Ausgleichsbedarf für die Ausgleichsflächenplanung zu erwähnen ist, wird gefolgt. Die Begründung und der Umweltbericht werden um diese Aussage entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Forderung, dass Ausgleichsflächenkonzept neu zu konzipieren, wird nicht gefolgt. Die 150 ha ökologisch aufwertungsfähigen Maßnahmenflächen enthalten genügend Potenzial, um neben dem Ausgleichsflächenbedarf für 27,5 ha Bauflächen, 31 ha Kiesabbau sowie weitere Eingriffe in Knicks und Vegetationsbestände besonderer Bedeutung auch einen zusätzlichen Bedarf für den Ausgleich von 3,3 ha überplanten Ausgleichsflächen im Ausgleichsverhältnis von 1:3 (9,9 ha) berücksichtigen zu können. Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch außerhalb der dargestellten Maßnahmenflächen großflächig weitere Flächen für die Landwirtschaft vorhanden sind, die als potenzielle Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind.</p> <p>Der Forderung, bestehende und geplante Flächen für Ökokonten im Flächennutzungsplan gesondert darzustellen, wird nicht gefolgt. Die derzeit vorhandenen Ausgleichs-, Ökokonto- und angedachten Ökokontoflächen sind in den Maßnahmenflächen bereits enthalten. Eine gesonderte Darstellung von Ökokontoflächen ist im Rahmen des Flächennutzungsplans aufgrund der schnellen Veränderlichkeit (z.B. vollständige Ausbuchtungen, kurzfristige Neubeantragung im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben) nicht sinnvoll und daher nicht beabsichtigt. Die Ökokonten sind in einem laufend</p>

II.1	Kreis Stormarn Kuhlwein Thorsten, Schreiben vom 22.02.2017	Empfehlung
		fortgeführten Ausgleichsflächenkataster der Gemeinde Barsbüttel dargestellt. Die Gemeinde hält es für ausreichend, dass im Flächennutzungsplan in Kap. 5.8.2 hierauf hingewiesen wird. Der Forderung, die Planzeichnung entsprechend anzupassen, wird aus oben genannten Gründen nicht gefolgt.
	Bereits in den Stellungnahmen zur 34. Flächennutzungsplanänderung 2014 wurden Bedenken geäußert u.a. hinsichtlich des Verlusts der klimatischen Funktion (Fläche Fw 1.55). Im Abwägungsprotokoll wird darauf hingewiesen, dass die östlichen Bereiche diese Funktion übernehmen können. In den östlichen Bereichen sind nun jedoch ebenfalls Wohnbauflächen vorgesehen (Fw 1.56, 1.57, 1.58, 1.59). Eine Aufarbeitung der damals geäußerten Bedenken ist an dieser Stelle geboten.	Im Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird das Schutzgut Klima ausreichend behandelt. Im Bereich der potenziellen Bauflächen sind keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden, die bei einer Überbauung zu raumübergreifenden erheblichen Umweltauswirkungen führen würden. Insofern sieht die Gemeinde dieses Thema im Rahmen des Flächennutzungsplans als geklärt an. Die Aufarbeitung der zur 34. FNP-Änderung vorgetragenen Bedenken wird im betreffenden Verfahren zur 34. FNP-Änderung abgehandelt.
	Am südlichen Ortsrand geplante Wohnbauflächen unterliegen dem Landschaftsschutz. Mit Blick auf das erforderliche Entlassungsverfahren wird eine übersichtliche Zusammenstellung der Gründe für die Auswahl der Standorte und geprüften Alternativen erwartet und ist zu ergänzen und einzureichen, z.B. auch tabellarisch. So wird auch der Detaillierungsgrad der Alternativenprüfung deutlich und ist nachvollziehbar. Ohne Begründung und Alternativenprüfung kann eine Entlassung nicht in Aussicht gestellt werden. Diese Aufarbeitung ist ausschlaggebend für die Entscheidung der Entlassung aus dem Landschaftsschutz.	In der Begründung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden im Kapitel „5.3 Wohnorte“ bereits Gründe für die Auswahl der Standorte benannt. Der Umweltbericht enthält in Kap. 3.5 zusätzlich eine Stellungnahme zu Planvarianten am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Barsbüttel und für eine Fläche in der Ortslage Willinghusen. Die Begründung wird um Aussagen zur Alternativenprüfung an entsprechender Stelle ergänzt.
	Die vorgesehenen Wohnbauflächen am nördlichen Siedlungsrand von Barsbüttel, in Willinghusen und Stemwarde sind aus naturschutzfachlicher Sicht weitgehend unproblematisch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Flächenkonzept – Entwicklung von Gewerbeflächen</u> Die Gewerbeerweiterung FGE 1.5 bleibt unberücksichtigt und wird parallel im Rahmen der 40. F-Planänderung behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Flächenkonzept – Natur und Landschaft</u> In Bezug auf die Waldentwicklung wird auf die Stellungnahme zum vorangegangenen Planungsschritt verwiesen. Stellungnahme vom 30.10.2014 zum Entwurf des FNP: <i>Die uNB begrüßt prinzipiell die geplante Erhöhung des Waldanteils in der Gemeinde, jedoch ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aufforstung nicht auf jeder Fläche sinnvoll.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme, dass die geplante Erhöhung des Waldanteils begrüßt wird und eine Aufforstung nicht auf jeder Fläche sinnvoll ist, wird zur Kenntnis genommen. Das Waldkonzept wurde im Rahmen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes in enger Zusammenarbeit mit den Planungen zum Flächennutzungsplan erstellt und in den Flächennutzungsplan übernommen. Da-

II.1	Kreis Stormarn Kuhlwein Thorsten, Schreiben vom 22.02.2017	Empfehlung
	<p><i>Bspw. ist im Bereich des Flurstückes 36/3 der Flur 6 in der Gemarkung Stellau der Moorfrosch (Stand 1995) nachgewiesen worden. Bei einer Aufforstung würde das Biotopmosaik aus Wald und strukturreichem Offenland verschwinden, es würde ein "Komplex" aus Wald und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und die Lebensraumbedingungen für den Moorfrosch und andere Amphibienarten würden sich verschlechtern. Der alte Landschaftsplan (Stand 1998) sah für diesen Bereich Erhalt/Entwicklung von Kleinseggenriedern vor.</i></p> <p><i>Es ist wichtig für das Waldkonzept die Bestandsbiototypen zu berücksichtigen, da möglichst nur Intensivgrünländer, Ackerflächen oder sonstige Flächen von allgemeiner naturschutzfachlicher Bedeutung aufgeforstet werden sollten und naturschutzfachlich wertvollere Flächen erhalten oder sich sukzessiv entwickeln sollten. Nach diesen Kriterien ist aus Sicht der uNB das Waldkonzept zu überarbeiten.</i></p>	<p>bei wurden die Belange einer Vielzahl an Funktionen (z.B. Boden, Biototypen, Tiere, Landschaftsbild, Landwirtschaft, Erholung, Waldarrondierung, Siedlungserweiterung) untereinander abgewogen. Vor diesem Hintergrund kann die Beeinträchtigung einzelner Funktionen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>In Bezug auf das genannte Flurstück 36/3 wurde die Planung bereits im Rahmen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans explizit auf die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen, speziell zum Moorfrosch, überprüft. In Kap. 6.4.5 "Entwicklung der Forstwirtschaft" wird hierzu geschrieben:</p> <p><i>"Ein Konfliktpunkt wurde im Rahmen der Beteiligung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vorgetragen, da die geplante Walderweiterung auf der Westseite des Hainholzes (Wald am Langelohrer Graben) im Bereich mehrerer im Landschaftsplan '98 dargestellter vorhandener/potenzieller Kleinseggenrieder erfolgt, wodurch ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit potenziellen Moorfroschvorkommen entstehen könnte. Vor Ort stellen sich die Flächen allerdings überwiegend als intensiv genutzte Ackerflächen dar. Kleinflächig ist Grünland betroffen, dessen feucht geprägter Bereich bereits naturschutzrechtlich als Ausgleichsfläche für sukzessive Vegetationsentwicklungen (potenzieller Wald) zugeordnet ist. Damit werden sich über die Darstellung der 1. Änderung des Landschaftsplans die Lebensraumbedingungen für den Moorfrosch nicht verschlechtern."</i> Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Zuordnung der feuchten Senke als Wald bereits über die vorhandene Ausgleichsmaßnahme ergibt. Zusätzlich ist an dieser Stelle anzumerken, dass feuchte Waldbereiche ebenso zum Lebensraum des Moorfrosches gehören.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird an der Darstellung des Flurstücks 36/3 als Wald weiterhin festgehalten.</p> <p>Der Forderung einer Überarbeitung des Waldkonzeptes wird nicht gefolgt. Die Beurteilung, dass es wichtig für das Waldkonzept ist, die Bestands- und Biototypen zu berücksichtigen, wird geteilt und wurde bei der Entwicklung des Waldkonzeptes bereits berücksichtigt. Dabei wurden in der Regel auch - bis auf einzelne Ausnahmen - naturschutzfachlich wertvollere Flächen von einer Darstellung als Wald ausgeschlossen.</p> <p>Eine Differenzierung in Flächen für Wald, die durch Aufforstungsmaßnah-</p>

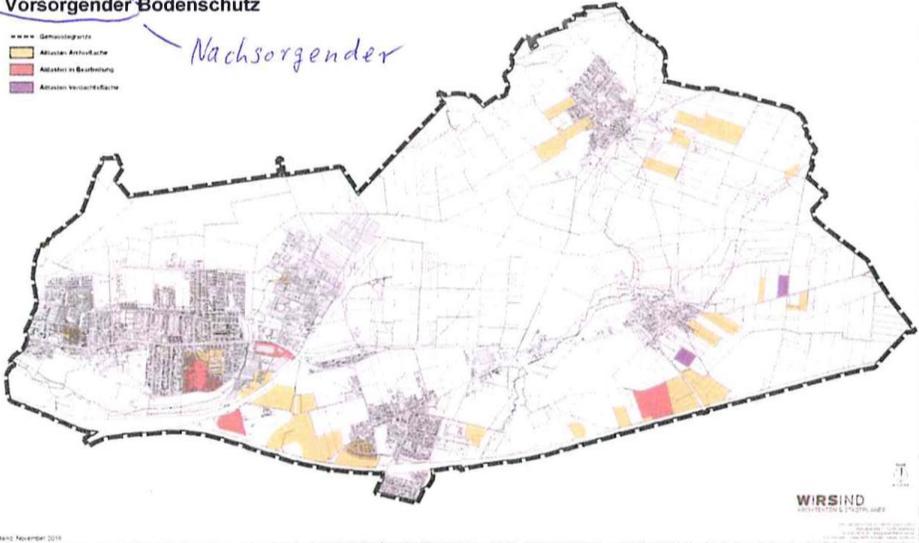
II.1	Kreis Stormarn Kuhlwein Thorsten, Schreiben vom 22.02.2017	Empfehlung
		<p>men zu erstellen sind, und Flächen, die sich über Sukzession entwickeln sollen, enthält die 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes. Eine Übernahme dieser Details in den vordergründig städtebaulich orientierten Flächennutzungsplan wird als nicht erforderlich erachtet. Da die in der Stellungnahme geforderte Berücksichtigung von Bestandsbiotopen bereits durchgeführt wurde, wird der Forderung einer Überarbeitung des Waldkonzeptes nicht gefolgt und an dem bestehenden Waldkonzept weiterhin festgehalten.</p>
	<p>Nordwestlich von Stellau und südlich von Barsbüttel (südlich der Einmündung der Straße „Am Akku“ in die K29) sind bei der uNB Maßnahmen mit einem anderen Entwicklungsziel als Waldentwicklung zur Aufnahme in ein Ökokonto beantragt. Die Flächen sind im F-Plan jedoch als Wald dargestellt. Dieses ist zu korrigieren.</p>	<p>Der Forderung, die genannten Flächen im FNP zu korrigieren, wird nicht gefolgt.</p> <p>Fläche nordwestlich Stellau: Die Gemeinde Barsbüttel hat bereits dem im Jahr 2011 ausgelegten Vorentwurf der Neuaufstellung des FNP das Planziel erklärt, die Ortslage Stellau und dessen Wohnumfeld gegenüber der Autobahn BAB 1 durch einen Waldgürtel abzuschirmen. Dieses Ziel konnte im Jahr 2014 bei der öffentlichen Auslegung des FNP-Entwurfs und der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans erneut eingesehen werden. Im Flächennutzungsplan werden nordwestlich von Stellau Flächen für Wald dargestellt. In der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans wird in Kap. 6.5.5 "Maßnahmen für die Erholung" Folgendes ergänzend beschrieben: <i>"Hierfür ist es nicht erforderlich, die dargestellten Maßnahmenflächen lückenlos aufzuforsten. Die Flächen zur Entwicklung von Wald sind eher als Räume zu sehen, in denen eine Konzentration von Neuwald empfohlen wird, wenn Flächen hierfür zur Verfügung stehen."</i></p> <p>Der Ökokontoantrag wurde im Nachgang zur Auslegung der gemeindlichen Planungen angefertigt und zeigt eine Halboffenlandschaft mit Gehölzinseln. Durch die Gehölzinseln kann eine Abschirmung zur BAB A1 zumindest in Teilen, allerdings mit geringerer Wirkung als beabsichtigt, erreicht werden. Die Gemeinde hatte in diesem Zuge bereits um Nachbesserung der Maßnahmen des Ökokontos gebeten. Diesem wurde bis jetzt nicht nachgekommen.</p> <p>Die Gemeinde hält zum Schutz der Erholungsfunktion weiterhin an dem Ziel fest, nordwestlich von Stellau einen sinnvollen Schutz gegenüber den Einflüssen der BAB A1 für die Ortslage Stellau zu entwickeln. Im Rahmen des Flächennutzungsplans lässt sich dieses am besten durch die Ausweisung von Waldflächen darstellen. Die Gemeinde hält an dem Ziel weiterhin</p>

II.1	Kreis Stormarn Kuhlwein Thorsten, Schreiben vom 22.02.2017	Empfehlung
		<p>fest, nordwestlich von Stellau einen Saum aus Waldflächen zu entwickeln.</p> <p>Fläche südlich der Einmündung der Straße "Am AKKU": Die Fläche wurde im Rahmen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans als Ruderalflur kartiert. Im Sinne einer weiteren Abschirmung der Straßenrassen und der Arrondierung vorhandener Waldflächen wurde von Seiten des Landschaftsplans eine Überlassung der Fläche für die natürliche Sukzession bis zum Waldstadium empfohlen. Im Flächennutzungsplan wurde dieses Ziel übernommen. Im Ökokontoantrag ist diese Fläche teilweise zum Erhalt und zur Neuanlage von Gehölzanpflanzungen sowie großflächig zur Sukzession vorgesehen. Damit wird eine natürliche Entwicklung zu Wald veranlasst. Folglich ist an diesem Standort kein Widerspruch zur Darstellung von Wald im Flächennutzungsplan erkennbar. Die Gemeinde Barsbüttel hält für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans weiterhin an der Darstellung für Wald fest.</p>
	<p>Weiterhin empfiehlt die uNB der Gemeinde ausdrücklich, neben den notwendigen Ausgleichsflächen zusätzliche Maßnahmenflächen (Flächen für Naturschutz) an der nördlichen Gemeindegrenze im Süden des NSG „Stapelfelder Moor“ umzusetzen. Über die erforderliche Pufferung negativer Auswirkungen der heranrückenden Gewerbegebietsbebauung hinaus kann dort eine ökologische Aufwertung des Landschaftsraumes realisiert werden. Der dargestellte Streifen für Grünflächen ist als Pufferzone aus fachlicher Sicht nicht ausreichend. Diese Empfehlung ergeht, weil eine Beeinträchtigung des NSG naturschutzrechtlich verboten und daher unbedingt zu vermeiden ist. Im Rahmen der Planung der neuen Wegeführung ist außerdem eine Beruhigung des NSG durch einen entsprechenden Abstand zu erzielen. Die Wegeführung ist daher zu überdenken.</p>	<p>Der Empfehlung, an der nördlichen Gemeindegrenze im Süden des NSG im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zusätzliche Maßnahmenflächen vorzusehen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Barsbüttel stellt für diesen Raum derzeit die 40. Änderung des Flächennutzungsplans und den B-Plan Nr. 1.54 auf, in denen die Entwicklung eines Gewerbegebiets vorbereitet wird. Im Zuge dieser Planungen werden auch die Themen Eingriffsregelung, Wegeführung und Auswirkungen auf das NSG detailliert betrachtet.</p>
	<p><u>Hinweise zur Planzeichnung</u> Es wird Nachbesserungsbedarf in den Darstellungstechniken gesehen. „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes“ haben nahezu identische Farben und sind auf der Karte nicht voneinander zu unterscheiden. Dasselbe gilt für „Grünflächen“ und „Flächen für Wald“. Eine Orientierung ist nur mit einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand möglich. Missverständnisse oder Verwechslungen sind absehbar. Die Farben sind daher entsprechend zu korrigieren. Aus einer Arbeitsgrundlage sollten fachliche Informationen eindeutig und rasch hervorgehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt.</p> <p>Aufgrund der komplexen Darstellung und teilweise Überlagerung von unterschiedlichen Nutzungsarten und Planzeichen kann die Lesbarkeit der Planzeichnung durchaus eingeschränkt wirken. Die Planzeichnung wird entsprechend einer verbesserten Lesbarkeit zum Abschluss des Verfahrens geprüft und ggf. angepasst.</p>

II.1	Kreis Stormarn Kuhlwein Thorsten, Schreiben vom 22.02.2017	Empfehlung
	<p><u>Hinweise zur Umweltprüfung</u> Die Umweltprüfung erfolgt gem. § 17 Abs. 2 UVPG nach den Vorschriften des BauGB. Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad werden von der Gemeinde Barsbüttel festgelegt. Die Betrachtung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wird für diese Planungsebene als ausreichend beurteilt. Die Art der tabellarischen Darstellung der Wohnbauflächen ist übersichtlich und nachvollziehbar und wird begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Bezug zum Landschaftsplan</u> Der F-Plan und der in Neuaufstellung befindliche Landschaftsplan sollten inhaltlich übereinstimmen.</p>	<p>Inhaltliche Diskrepanzen zwischen dem L-Plan und FNP sind marginal. Es wird kein Anpassungsbedarf gesehen. Der L-Plan und dessen Inhalte sind, ebenso wie der FNP ohnehin in der verbindlichen Bauleitplanung als planerische Grundlage rechtlich zu beachten.</p>
	<p>Verkehrsplanung Außerhalb der Ortsdurchfahrten sollten die Anbauverbotszonen an allen klassifizierten Straßen dargestellt werden. Die Breite der Anbauverbotszone beträgt, vom Fahrbahnrand gemessen, an Kreisstraßen: 15 m, an Landes- und Bundesstraßen: 20 m und an Bundesautobahnen: 40 m. Folgende redaktionelle Änderungen sind in der Planzeichnung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ortsdurchfahrt der K 29 im OT Stemwarde ist an verkehrter Stelle dargestellt. - Bei dem gekennzeichneten Straßenabschnitt handelt es sich um die K 80. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt. Um eine Überladung der ohnehin schon komplexen Planzeichnung des FNP zu vermeiden, werden die Anbauverbotszonen nicht dargestellt. Ein entsprechender Hinweis wird an gegebener Stelle in der Begründung eingefügt. Die Lage der Ortsdurchfahrt der K 29 im OT Stemwarde wird angepasst. Die Bezeichnung des gekennzeichneten Straßenabschnittes wird in K80 geändert.</p>

II.1	Kreis Stormarn Kuhlwein Thorsten, Schreiben vom 22.02.2017	Empfehlung
	<p>ÖPNV / Begründung S. 122-125 <u>Zu Seite 122, 1. Absatz unter "ÖPNV", Mitte:</u> Die ÖPNV-Linien in Barsbüttel als Linienbusse mit relativ niedrigen Taktfrequenzen zu bezeichnen, hält der Kreis für falsch. Für einen Umlandkreis sind ein ganztägiger 20-Min.-Takt und in den Randzeiten ein Stundentakt als überdurchschnittlich anzusehen. In der unmittelbaren Nähe zu Hamburg (wie im Fall der Gemeinde Barsbüttel) kann das als gutes Angebot gewertet werden, da es ein gleicher Standard wie in dichtbesiedelten Region im Kreis wie z.B. Glinde, Reinbek und Oststeinbek ist.</p>	<p>Die Aussage bezüglich der Taktfrequenz wird entsprechend der Eingabe inhaltlich ergänzt.</p>
	<p><u>Zu Seite 122, 2. Absatz unter "ÖPNV", 2.Satz:</u> <i>"Der Bus fährt in Barsbüttel.....(innerhalb der Hauptverkehrszeiten verdichtet auf 10-Min.-Takt)...."</i> Dies gilt nur für die Hauptverkehrszeit morgens in Richtung Wandsbek (Lastrichtung). Zu allen anderen Richtungen in den Hauptverkehrszeiten auf Gebiet der Gemeinde gilt ein 20-Min.-Takt.</p>	<p>Die Aussage bezüglich der Taktfrequenz wird entsprechend der Eingabe inhaltlich angepasst.</p>
	<p><u>Zu Seite 122, 2. Absatz unter "ÖPNV", weiter unten:</u> <i>"Die HVV-Nachtbuslinie 628....."</i> Die Nachtbuslinie 628 wurde zum Fahrplanwechsel am 11.12.2016 eingestellt und die Fahrten sind in das Angebot der Linie 263 integriert worden.</p>	<p>Die Aussage bezüglich der Nachtbuslinie wird entsprechend der Eingabe inhaltlich angepasst.</p>
	<p><u>Zu S. 124 unter "ÖPNV", 1. Absatz:</u> 300m-Einzugskreise gelten für größere Gemeinden und Städte innerorts. Nach HVV-Standards gelten u.a. in Ortsteilen 600m-Einzugsbereiche um die Bushaltestellen.</p>	<p>Die Aussage bezüglich der Einzugsbereiche der Haltestellen wird entsprechend der Eingabe inhaltlich angepasst.</p>
	<p><u>Zu S. 125 "Fazit":</u> <i>"Die Anbindung an den ÖPNV.....verbesserungswürdig"</i> Warum und was? Als Beispiel: Zum 01.09. wurde bereits der Abendverkehr bis 24 Uhr für die Gemeinde Barsbüttel verbessert (20-Min.-Takt) und ebenso für die Ortsteile (Stundentakt).</p>	<p>Die Aussage, dass die Anbindung an den ÖPNV verbesserungswürdig ist, bezieht sich ausschließlich auf die Ortsteile. Die Aussage wird geprüft. Die Verbesserung der Anbindung im Hauptort bezieht sich auf zukünftige Siedlungstätigkeiten und eine damit verbundene Prüfung zu Anpassung der ÖPNV-Erschließung. Grundsätzlich wird die Anbindung des Hauptortes als gut bewertet.</p>
	<p>Es fehlt aus hiesiger Sicht die Planung zur Anpassung der Linienführung der Linie 263 an die neuen Gegebenheiten des Nahversorgungszentrums „Am AKKU“. Dieser Punkt wurde von der Gemeinde auch als Stellungnahme zum Regionalen Nahverkehrsplan für den ÖPNV eingebracht.</p>	<p>Es wird eine Aussage der Planung zur Anpassung der Linienführung der Linie 263 in der Begründung ergänzt.</p>
	<p>Bodenschutz <u>Zur Begründung / Altlasten:</u> Unter "Altlasten" sind einige Fehlangaben, die korrigiert werden sollten. Hierzu wird</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel Altlasten in der Begründung wird entsprechend den Anmerkungen angepasst.</p>

II.1	Kreis Stormarn Kuhlwein Thorsten, Schreiben vom 22.02.2017	Empfehlung
	auf den Anhang dieser Stellungnahme verwiesen.	
	<u>Zu 5.8.1 Waldflächenkonzept:</u> Es muss berücksichtigt werden, dass insbesondere auf den Altablagerungen keine Flächen in Wald umgewandelt werden, die zurzeit saniert werden (Altablagerungen Stenwarde II). Auch in Hinblick auf möglichen noch kommenden Sanierungsbedarf darf Wald nicht die Sanierung behindern oder erschweren. Entwicklung zu Waldflächen auf Altablagerungen sind, wenn, dann in enger Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde des Kreises zu planen.	Im Rahmen konkreter Planungen zu landschaftspflegerischen Maßnahmen und zur Waldentwicklung im Bereich von Altablagerungsflächen erfolgt eine Abstimmung mit dem Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz des Kreises.
	Windenergie Die erläuterten Zusammenhänge von Regionalplanung und Windenergienutzung sind nicht korrekt dargestellt bzw. aktuell. Es wird empfohlen, hier auf das aktuelle Verfahren der „Teilaufstellung der Regionalpläne – Windenergie“ abzustellen. Das gemeindliche Votum – wie im Text angedeutet – ist hierbei kein ausschlaggebendes Kriterium mehr (im Gegensatz zu den unter anderem aus diesem Grund als nicht rechtswirksam erklärten Vorgängerplänen). Vielmehr könnten jedoch Aussagen zu der im derzeitigen Entwurf der Regionalpläne diskutierten Windenergiefläche in der Gemeinde Brunsbek, unmittelbar hinter der Gemeindegrenze zu Barsbüttel, ergänzt werden. Auch die Aussagen auf Seite 28 der Begründung sind anzupassen.	Der Absatz zur Windenergie wird entsprechend der Eingabe inhaltlich überarbeitet, aktualisiert und ggf. ergänzt Der Absatz zur Windenergie im Regionalplan wird entsprechend der Eingabe sowie den Teilregionalplänen Windenergie inhaltlich ergänzt.
	Konzentrationsflächenplanung: Rohstoffgewinnung (Kies) Bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen im Sinne des § 35 (3) Satz 3 BauGB weist die aktuelle Rechtsprechung immer wieder darauf hin, dass bei der Herleitung eine klare Abschichtung von sogenannten harten Kriterien (reale Gegebenheiten oder rechtliche Bindungen) und weichen Kriterien (von der Gemeinde selbst aufgestellte Kriterien, planerische Entscheidungen) nachvollziehbar dargelegt werden. Dies ist im Prinzip auch bei der vorliegenden Kies-Konzentrationsflächenplanung erfolgt. Ich empfehle jedoch diese Unterteilung / Abschichtung in harte und weiche Kriterien im Text noch einmal klar herauszustellen.	Die Unterscheidung zwischen weichen und harten Kriterien zur Herleitung der Konzentrationsflächen wird im Begründungstext präziser herausgearbeitet.
II.1	Kreis Stormarn – FD 45 (Anhang zur Stellungnahme) Kuhlwein Thorsten, Schreiben vom 22.02.2017	Empfehlung
	5.10 Rechtliche Bindung Altlasten	Die Änderungsvorschläge werden entsprechend in das Kapitel 5.10 rechtliche Bindungen sowie in die dazugehörige Karte (Anhang 17) eingepflegt

II.1	Kreis Stormarn Kuhlwein Thorsten, Schreiben vom 22.02.2017	Empfehlung
	<p>Ausgangssituation</p> <p>In der Gemeinde Barsbüttel sind einige Altablagerungen vorhanden. Bei den meisten dieser Altablagerungen handelt es sich um sogenannte Archivflächen (rot), also Flächen, die aufgefüllt worden sind und bei denen bei der aktuellen Nutzung keine Gefährdungsvermutung vorliegt. Bei einer Änderung der Nutzung, der Rechtslage oder neuen Erkenntnissen kann sich allerdings eine Gefährdungsvermutung für die Archivflächen ergeben. Weiterhin sind vier Altablagerungen kartiert, die momentan in Bearbeitung sind (orange), d. h. es laufen der-</p> <p style="text-align: center;"><i>rot</i></p>	
	<p style="text-align: center;">Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel - Begründung</p> <p>zeit Sanierungsmaßnahmen auf diesen Flächen. Hinzu kommen zwei Verdachtsflächen (gelb). Dabei handelt es sich um Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht.⁶³ und die noch nicht abschließend geprüft sind.</p> <p>Der aktuelle Sachstand der einzelnen Altablagerungen kann nur von Fall zu Fall beim Kreis Stormarn abgefragt werden. Sofern Gebiete mit Altablagerungen überplant werden sollen, ist der jeweils aktuelle Sachstand bei der zuständigen Bodenschutzbehörde (Kreis Stormarn, Fachdienst Abfall, Boden- und Grundwasserschutz) abzufragen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind im Einzelfall möglicherweise genauere Untersuchungen durchzuführen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Gemeinde Barsbüttel - Flächennutzungsplan Anhang 17 Vorsorgender Bodenschutz</p>  <p style="text-align: right;"><i>Nachsorgender</i></p> </div> <p><small>Stand: November 2010</small></p> <p>Abb. 51: Altlastenflächen in der Gemeinde Barsbüttel, Stand 2010</p>	

II.2	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (Postfach 71 28, 24171 Kiel), Bettina Eisfelder, Schreiben vom 28.02.2017	Empfehlung
	<p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71-62-009 vom 09.05.2011 und VII 415-533.71-62-009 vom 29.09.2014 vollinhaltlich berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen vom 09.05.2011 und 29.09.2014 wurden vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Die Ortsdurchfahrten werden in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Zur Reduzierung der Planzeichnung und einer damit verbundenen leichteren Lesbarkeit wird auf eine Darstellung der Anbauverbotszonen in der Planzeichnung verzichtet. Ein Hinweis zu den Anbauverbotszonen an den überörtlichen Straßen wird an entsprechender Stelle in die Begründung mit aufgenommen. Es wird ein Hinweis gegeben, dass bei jeglichen baulichen Entwicklungen an übergeordneten Verkehrsstrassen die Anbauverbotszone zu beachten ist sowie eine Abstimmung mit der zuständigen Stelle im Ministerium bzw. mit dem LBV zu erfolgen hat.</p>
	<p>Ergänzend zu meinen o. g. Stellungnahmen ist folgender Punkt zu berücksichtigen: Ich gehe davon aus, dass wie in der Begründung zum Flächennutzungsplan auf Seite 28 unter der Rubrik „Straßenverkehr“ dargestellt, die Trasse für eine spätere mögliche Anbindung an den Hamburger Ring 3 weiterhin freigehalten wird.</p>	<p>Die Freihaltung der Trasse wird im Textteil der Begründung als übergeordnetes Ziel berücksichtigt. Von der Darstellung einer möglichen Trasse auf Barsbütteler Gemeindegebiet wird allerdings abgesehen.</p>
	<p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

III Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange

III.1	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, LP 11 (Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg): Bianka Sievers BOP SH 23.02.2017	Empfehlung
	<p>Dem erneuten Entwurf des Flächennutzungsplans k.A. (FNP) kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden, da die räumlichen Ziele der Gemeindeentwicklung sich im Entwurf des FNP nicht widerspiegeln. Es kann nicht nachvollzogen werden, dass die identifizierten Flächenbedarfe (gewerblicher Bereich) in den Darstellungen des FNP-Entwurfs keinen Niederschlag finden und stattdessen auf das gerade erst wieder eingeleitete Zielabweichungsverfahren verwiesen wird. Der FNP sollte hier zunächst die Ergebnisse dieses Verfahrens abwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Gewerbeflächen finden im erneuten Entwurf des FNPs keine Beachtung. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Zielabweichungsverfahrens und der damit fehlenden Umsetzbarkeit im Zuge der Neuaufstellung des FNPs wird die angestrebte Entwicklung im Rahmen eines eigenen FNP-Änderungsverfahrens weiter verfolgt. Die Neuaufstellung des FNPs sieht keine Entwicklung von neuen Gewerbeflächen vor. Das Zielabweichungsverfahren, die 40. Änderung des FNPs sowie der Bebauungsplan Nr. 1.54 stellen eigene formelle Planverfahren dar, in deren jeweiligen Rahmen eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden stattfinden. Anmerkungen, Einwände oder Anregungen bezüglich einer Gewerbeflächenentwicklung im nördlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Barsbüttel müssen in diesen Verfahren entsprechend geltend gemacht werden.</p>
	<p>Begrüßt werden die Aussagen zum sparsamen Umgang mit der Fläche und das formulierte Ziel der Innenentwicklung. Die geplanten Wohnungsbauentwicklungsflächen erscheinen als angemessen und städtebaulich und landschaftsplanerisch vertretbar. Problematisch erscheint, dass – obwohl die Gemeinde Barsbüttel Teil des Hamburger Ordnungsraumes und Stadtrandkern II. Ordnung ist (Regionalplan für den Planungsraum I, 1998) und somit als „Hamburger Vorstadt“ eine besondere Entwicklungsfunktion übernimmt – die Siedlungskulisse sehr eng begrenzt ist und bleibt. Dies führt dazu, dass sich der Siedlungsdruck auf den Freiraum und Flächenkonkurrenzen – gerade im expansiven gewerblichen Bereich – erhöhen. Ursächlich hierfür könnten die Darstellungen des bestehenden Regionalplans sein, die für Barsbüttel keine Entwicklung jenseits der A 1 zulassen, obwohl dies u.E. zu hinterfragen wäre. Im Zuge der anstehenden Neubearbeitung des Regionalplans für den Planungsraum III sollten die Zielaussagen und Darstellungen auch vor diesem Hintergrund überprüft werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Neuaufstellung der Regionalpläne für das Land Schleswig-Holstein befindet sich zurzeit in der Vorbereitung. Während der Neuaufstellung wird auch die Gemeinde Barsbüttel um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Hier wird die Gemeinde Ihre planungspolitischen Ziele und Anregungen zum Regionalplan äußern.</p>

III.1	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, LP 11 (Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg): Bianka Sievers BOP SH 23.02.2017	Empfehlung
	<p>Zur gewerblichen Entwicklung in der Gemeinde Barsbüttel wird festgestellt, dass ein nicht gedeckter Bedarf von ca. 15 ha Gewerbeflächen besteht. Dieser kann nach Aussage der Gemeinde in der bestehenden Siedlungskulisse – auch aufgrund der restriktiven Vorgaben des Regionalplans – nicht realisiert werden, so dass auch keine entsprechende Darstellung im Entwurf des FNP erfolgt (Seite 89 des Erläuterungsberichtes vom November 2016). Stattdessen wird auf das aktuell eingeleitete Zielabweichungsverfahren und das Entwicklungskonzept „Barsbüttel – übermorgen“ verwiesen, in dem eine gewerbliche Entwicklung parallel zur A 1 und auf nordwestlicher Seite der Autobahn verfolgt wird, mithin in unmittelbarer Nachbarschaft zur Freien und Hansestadt Hamburg. Vor dem Hintergrund des sensiblen Landschafts- und vielfältig genutzten Naherholungsraums beiderseits des Stapelfelder Moores und in der Landschaftsachse zwischen der Ortslage Barsbüttel und dem Hamburger Stadtteil Rahlstedt, wird diesem Ansinnen auch an dieser Stelle deutlich widersprochen.</p> <p>Der dortige regionale Grünzug, der die Hamburger Innenstadt über die Landschaftsachse Horner Geest mit der Stormarner Landschaft (und umgekehrt) verbindet, würde nicht unerheblich eingeschnürt werden. Die Erweiterung des Gewerbegebietes bis auf ca. 50 m an das interkommunale Naturschutzgebiet (NSG) Stapelfelder Moor würde zu potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für das NSG hinsichtlich seines Wasserhaushalts und seiner Lebensraumfunktion für europarechtlich geschützte Vögel und Fledermäuse führen. Insbesondere weist das Stapelfelder Moor einen extrem empfindlichen Wasserhaushalt auf, es leidet an einem nur begrenzten unterirdischen Zufluss. Eine Versiegelung durch bauliche Nutzungen im Umfeld würde den Wasserzufluss weiter vermindern.</p> <p>Daher wird gefordert, dass das neue Gewerbegebiet nicht über die Wasserscheide, die sich ca. 150 m parallel zur derzeitigen nördlichen Gewerbegebietsgrenze befindet, hinaus geht. Diese Linie entspricht auch den Ergebnissen des interkommunalen Gutachtens "Länderübergreifende und interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Hamburg-Wandsbek - Kreis Stormarn" aus Dezember 2015. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Gewerbegebietserweiterung sollten d.E. möglichst so konzipiert werden, dass das NSG funktional gestärkt wird.</p>	<p>Die angesprochenen Gewerbeflächen finden im erneuten Entwurf des FNPs keine Beachtung. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Zielabweichungsverfahrens und der damit fehlenden Umsetzbarkeit im Zuge der Neuaufstellung des FNPs wird die angestrebte Entwicklung im Rahmen eines eigenen FNP-Änderungsverfahrens weiter verfolgt.</p> <p>Die Neuaufstellung des FNPs sieht keine Entwicklung von neuen Gewerbeflächen vor. Das Zielabweichungsverfahren, die 40. Änderung des FNPs sowie der Bebauungsplan Nr. 1.54 stellen eigene formelle Planverfahren dar, in deren jeweiligen Rahmen eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden stattfinden. Anmerkungen, Einwände oder Anregungen bezüglich einer Gewerbeflächenentwicklung im nördlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Barsbüttel müssen entsprechend in diesen Verfahren geltend gemacht werden.</p> <p>Die angesprochenen naturschutz- und landschafts-fachlichen Aspekte werden dort berücksichtigt werden.</p>

III.1	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, LP 11 (Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg): Bianka Sievers BOP SH 23.02.2017	Empfehlung
	<p>Die Empfehlungen dieses mit finanzieller Unterstützung der Metropolregion Hamburg erarbeiteten Gutachtens werden in den entsprechenden Ausführungen kaum erwähnt.</p> <p>Die Empfehlungen des Gutachtens richten sich nicht nur gegen eine überdimensionierte gewerbliche Entwicklung entlang der A 1, die im Entwicklungskonzept von Barsbüttel skizziert wird, sondern sehen auch die Größe und vor allem die Lage und den Standort der Gewerbegebietserweiterung, die mit dem Zielabweichungsverfahren intendiert wird, als sehr problematisch an.</p> <p>Unserem Erachten nach ist die Gemeinde aufgerufen, ihren unsererseits zur Kenntnis genommenen Flächenbedarf nicht im sensiblen Landschaftsraum an der Nordgrenze des Gemeindegebietes zu realisieren, sondern an anderer Stelle und ebenso verkehrsgünstiger Lage.</p>	
III.2	BUND Ortsgruppe Barsbüttel (Wiesenstraße 21a, 22885 Barsbüttel): Aenne Maas, Schreiben vom 13.02.2017	Empfehlung
	<p>Die Ortsgruppe Barsbüttel des <i>BUND</i> versteht sich als Anwalt der Natur in unserem Ort. Deshalb nehmen wir zu dem erneuten Entwurf des F-Plans Stellung. Der Entwurf sieht Waldentwicklungsflächen vor, wie von der Landesregierung vorgegeben. Das begrüßen wir.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Im erneuten Entwurf des F-Plans wird folgende Feststellung getroffen: „Dem Schutz von Natur und Landschaft kommt (daher) eine besondere Rolle zu. Eingriffe sollen auf ein notwendiges Maß reduziert werden“</p> <p>Leider widerspricht die Gemeinde diesem Vorsatz fundamental, denn der F Plan beinhaltet weitreichende Vernichtungen von Naturflächen:</p> <p>Dies sind einerseits innerhalb des Ortes verstreute naturbelassene kleine Flächen, die die Gemeinde gern bebauen möchte. Es geht aber auch um eine Fläche, die bis an die grüne Grenze zu Hamburg heranreicht und die nun auf Betreiben eines Möbelhauses und der Gemeinde mit Hilfe eines Zielabweichungsverfahrens versiegelt werden soll.</p>	<p>Die Erörterung der Wohnbaupotenzialflächen, wie sie im erneuten FNP-Entwurf dargestellt sind muss differenziert erfolgen. Etwa die Hälfte der Flächen liegt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der ökologische Eingriff bei einer potenziellen Entwicklung reduziert sich hier dementsprechend auf ein Minimum. Die Flächen im südlichen Bereich des Ortskernes wurden im Zuge der strategischen Umweltprüfung zum FNP detailliert auf Auswirkungen auf die Schutzgüter hin untersucht. Auf Seite 164 der Begründung zum FNP ist eine Zusammenfassung dieser Tabelle zu finden. Ab Seite 25 des Umweltberichtes, welcher einen integralen Bestandteil der Begründung zum FNP darstellt, sind die ausführlichen Prüfungen aufgeführt.</p> <p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu si-</p>

III.2	BUND Ortsgruppe Barsbüttel (Wiesenstraße 21a, 22885 Barsbüttel): Aenne Maas, Schreiben vom 13.02.2017	Empfehlung
		chern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu.
	<p>Wir lehnen die im F Plan vorgesehene Vernichtung von Naturflächen ab.</p> <p>Wir kritisieren im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eingriffe in 1500m Knicks sowie Auswirkungen auf den Rähnbach (Erweiterung Schulstandort und potentielle Wohnbebauung) 2. Überplanung einer extensiv gepflegten Wiesenfläche (Ausgleichsfläche), die möglicherweise als Biotop eingestuft werden kann), nach § 30 BNatSchG, geschützte Knicks (westlich Steinbeker Weg) 3. Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Knicks (westlich Akku) 4. Überplanung naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen (westlich AKKU) 	<p>Bei der Ausweisung der Wohnbaupotenziale im FNP handelt es sich lediglich um eine flächige Darstellung. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Funktionsplanung zur jeweiligen Fläche gesondert zu erfolgen. Entsprechend werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die genaue Art sowie das Maß der baulichen Nutzung definiert und festgesetzt. Darüber hinaus werden auch alle planerischen Rahmenbedingungen bzgl. Schutzgüter, Umwelteinwirkungen, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung geprüft sowie sonstigen Fachplanungen (Entwässerung, Immissionsschutz, etc.) mit den verantwortlichen Fachbehörden abgestimmt und geklärt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die möglichen Eingriffe in 1.500m Knick sind weitgehend durch die Größe des beanspruchten Areals bedingt. Ein Gebiet mit einer besonders hohen Knickdichte ist nicht betroffen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bezüglich der Knicks und des Rähnbachs festgesetzt werden. Vor dem Hintergrund, dass alternative Flächen, auf denen geringfügigere Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten wären, nicht zur Verfügung gestellt werden können, wird an der Planung weiterhin festgehalten. 2. die Fläche westlich Steinbeker Weg war die einzige Fläche, die der Gemeinde Barsbüttel kurzfristig zur Verfügung stand um dringlichen Wohnbedarf abdecken zu können. An dieser Planung wird weiterhin festgehalten. Für die überplante Ausgleichsfläche wird an einem anderen Standort Ersatz geschaffen 3. + 4. + 5 mit den Flächen westlich und östlich am AKKU können neue Wohnbauflächen in unmittelbarer Nähe zum Nahversorgungszentrum an-

III.2	BUND Ortsgruppe Barsbüttel (Wiesenstraße 21a, 22885 Barsbüttel): Aenne Maas, Schreiben vom 13.02.2017	Empfehlung
	<p>5. Verlust einer Baumreihe (alte Eichen, gesetzlich geschütztes Biotop), naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche, Randbereich Barsbek Niederung (östlich AKKU)</p> <p>6. Der Stellauer Weg ist eine ca 6-7km lange, von Radfahrern und Fußgängern gern frequentierte autofreie, der Erholung dienende Verbindung zwischen Barsbüttel und Stellau bzw. Hamburg (Richtung Stapelfelder Moor). Sie sollte unbedingt vollständig zur Freizeitnutzung verbleiben. Ein Teilstück dieses Weges als "Trasse Höltingbaum (heute Stellauer Weg)" zu bezeichnen halten wir nicht für gerechtfertigt.</p> <p>7. Wir lehnen die Erweiterung des Gewerbegebiets Richtung Norden ab: Die Fläche liegt innerhalb eines Grünzugs, der an das Naturschutzgebiet Höltingbaum heranreicht. Auch kommt es zu dicht an das Stapelfelder Moor heran. Wir schließen uns hier dem Gutachten „ Länderübergreifende und interkommunale Gewerbeflächenentwicklung“ von Dez 2015 an ,das eine Erweiterung des Gewerbegebiets nördlich der Autobahn ,wie sie im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens beantragt wurde, kritisch beurteilt.</p>	<p>geboten werden. Damit werden die Voraussetzung geschaffen, dass die Einwohner Einkäufe für den täglichen Bedarf fußläufig tätigen können. Eine Inanspruchnahme des LSG und gesetzlich geschützten Knicks sowie Ausgleichsflächen wird hierfür in Kauf genommen. Für die überplante Ausgleichsfläche und eine Beseitigung von Knicks wird im Rahmen verbindlicher Planungen an einem anderen Standort für Ausgleich bzw. Ersatz geschaffen. Eingriffe in die Eichenreihe können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen gegebenenfalls vermieden werden.</p> <p>6. Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird keine Einschränkung der Freizeitnutzung des Stellauer Wegs ausgelöst. Ein Teilziel des Regionalplanes war die Freihaltung einer Verkehrsstrasse zur Anbindung der Gemeinde an den Ring 3 auf Hamburger Seite. Planungsdiskrepanzen zwischen der Stadt Hamburg und der Gemeinde Barsbüttel in Bezug auf diese Verkehrsstrasse haben dazu geführt, dass diese aus der Planzeichnung zum FNP entfernt wurde. Textlich wird ein Lückenschluss zwischen Rahlstedter Straße und Höltingbaum allerdings weiterhin als langfristiges übergeordnetes Ziel im FNP festgehalten.</p> <p>7. Der FNP-Entwurf sieht keine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden vor. Die angesprochenen Gewerbeflächen finden im erneuten Entwurf des FNPs keine Beachtung. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Zielabweichungsverfahrens und der damit fehlenden Umsetzbarkeit im Zuge der Neuaufstellung des FNPs wird die angestrebte Entwicklung im Rahmen eines eigenen FNP-Änderungsverfahrens weiter verfolgt. Die Neuaufstellung des FNPs sieht keine Entwicklung von neuen Gewerbeflächen vor. Das Zielabweichungsverfahren, die 40. Änderung des FNPs sowie der Bebauungsplan Nr. 1.54 stellen eigene formelle Planverfahren dar, in deren jeweiligen Rahmen eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden stattfinden. Anmerkungen, Einwände oder Anregungen bezüglich einer Gewerbeflächenentwicklung im nördlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Barsbüttel müssen in diesen Verfahren entsprechend geltend gemacht werden.</p>

<p>III.3</p>	<p>BUND-Landesverband S-H e.V. + NABU-Landesverband S-H e.V. (Lorentzendamm 16, 24103 Kiel / Parkstraße 8H, 23843 Bad Oldesloe): Barbara Bertram / Klaus Graeber, Schreiben vom 28.02.2017</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>Für die zweifache Zusendung der Unterlagen zur Neuaufstellung danken wir. Durch Weitergabe konnte die BUND-Ortsgruppe Barsbüttel dazu Stellung nehmen, was sie auch inzwischen unter dem Vorsitz von Frau Aenne Maas (Stellau) getan hat. Wir schließen uns den Punkten der Stellungnahme an mit Ergänzungen zu folgenden Themen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Zielsetzung der Gemeinde ist die nachhaltige Stadtentwicklung. Sie soll eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme erbringen, die durch den Siedlungsdruck auf bestimmte Orte, auch auf Barsbüttel, entsteht, indem eine Innenentwicklung angestrebt wird. Daran hat sich die Gemeinde in Barsbüttel-Ort bezüglich der Wohnbauentwicklung auch weitgehend gehalten, obwohl neue Flächen inzwischen überwiegend am Rande der dichter bebauten Flächen entstehen. Diese Entwicklung ist im Regelfall richtig und zu akzeptieren. An diese Grundsätze hat sich die Gemeinde Barsbüttel nicht bei der Gewerbegebieteentwicklung gehalten: Das schon etwas ältere Gewerbegebiet hat sich vor allem nach Norden (Möbel Höffner und Gewerbe- Nachbarn) erweitert, so noch einmal jetzt mit dem BP Nr. 1.54 und der 40.Änderung des FNP als allerneueste Neuaufstellung.</p>	<p>Die angesprochenen Gewerbeflächen finden im erneuten Entwurf des FNPs keine Beachtung. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Zielabweichungsverfahrens und der damit fehlenden Umsetzbarkeit im Zuge der Neuaufstellung des FNPs wird die angestrebte Entwicklung im Rahmen eines eigenen FNP-Änderungsverfahrens weiter verfolgt. Die Neuaufstellung des FNPs sieht keine Entwicklung von neuen Gewerbeflächen vor. Das Zielabweichungsverfahren, die 40. Änderung des FNPs sowie der Bebauungsplan Nr. 1.54 stellen eigene formelle Planverfahren dar, in deren jeweiligen Rahmen eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden stattfinden. Anmerkungen, Einwände oder Anregungen bezüglich einer Gewerbeflächenentwicklung im nördlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Barsbüttel müssen entsprechend in diesen Verfahren geltend gemacht werden.</p>
	<p>Wohnbauentwicklung: Ein Ziel der Gemeinde ist, die Wohnbauentwicklung für das gesamte Gemeindegebiet neu zu ordnen. Keine Bedenken haben wir gegen die Planungen, denen im Umweltbericht keine erheblichen Auswirkungen bescheinigt wurden. Das sind Planungen in Stellau, Stemwarde und Willinghusen, zu denen wir z.T. bereits Stellung genommen haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Als beliebter Wohnort in der prosperierenden Metropolregion Hamburg in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Stadt Hamburg steht Barsbüttel unter einem hohen Entwicklungsdruck. Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde prägen die übergeordneten Rahmenbedingungen, welche folglich die planerische Ausrichtung der Gemeinde langfristig beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung verlangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt „1%-Regel“). Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt.</p>

III.3	BUND-Landesverband S-H e.V. + NABU-Landesverband S-H e.V. (Lorentzendamm 16, 24103 Kiel / Parkstraße 8H, 23843 Bad Oldesloe): Barbara Bertram / Klaus Graeber, Schreiben vom 28.02.2017	Empfehlung
		Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu. Die überplanten Flächen wurden im Zuge der strategischen Umweltprüfung zum FNP detailliert auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Auf Seite 164 der Begründung zum FNP ist eine Zusammenfassung dieser Tabelle zu finden. Ab Seite 25 des Umweltberichtes, welcher einen integralen Bestandteil der Begründung zum FNP darstellt, sind die ausführlichen Prüfungen aufgeführt.
	Bedenken bestehen zu der Planung Nördlicher Siedlungsrand Barsbüttel-Ort: Durch die großflächige Überbauung werden 15, 9 ha landwirtschaftlich genutztes Land durch ca. 12, 7 ha Versiegelungsfläche verändert. Da bereits Teile auf der nördlichen Grünfläche bebaut wurden, ist eine weitere Bebauung zu akzeptieren. Sie sollte allerdings kleinflächiger sein, sollte Knicks am Rand und Altbaumbestand erhalten, auch den vorhandenen Weg in Nord/Südrichtung beibehalten. Die im Plan vorgesehene frei zu haltende grüne und bewachsene Fläche am Rähnwischredder sollte verbreitert werden. Je größer die verbleibenden Grünflächen sind, desto geringer sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Boden und Rähnbach). Die Vorgaben im Umweltgutachten zur Minimierung sollten unbedingt beachtet werden: Begrenzung überbaubarer Flächen, versickerungsfähige Beläge, Versickerung von Niederschlagswasser.	Die angesprochenen Wohnbaupotenzialflächen im nördlichen Teil des Hauptortes stellen eine Arrondierung des Siedlungskörpers dar. Es handelt sich dabei lediglich um eine flächige Darstellung in einem übergeordneten Maßstab. Detailliertere Planungen bezüglich Städtebau und Grünstrukturen können erst in nachfolgenden Planungsschritten behandelt werden. Dabei werden die angesprochenen Belange und Schutzgüter dezidiert betrachtet. In diesem Rahmen werden darüber hinaus weitere fachplanerische Aspekte wie die Verkehrserschließung und der Immissionsschutz geprüft.
	Planung Westlich Steinbeker Weg (Fw1.55): Es handelt sich hier um die Überbauung einer Ausgleichsfläche (?) von etwa 1,8 ha, die sich zu einer extensiv genutzten Wiese mit Gehölzpflanzungen entwickelt hat – und sich entsprechend weiter entwickeln sollte, um einen unverbauten, grüner Rand im Süden des Ortes entlang der Umgehungsstraße für Naherholung, Klima und Luft zu erhalten. Trotz Bedenken haben wir in der vorbereitenden Planung eine verringerte Wohnbauplanung für akzeptabel gehalten, jedenfalls auf den versiegelten und teilversiegelten Stellplatzflächen im Westen. Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz durch die uNB gab es offenbar bereits. Die Ausgleichsflächen (Wiese und Sukzession) und die randlichen Großbäume sollten jedoch erhalten bleiben.	Der Aufforderung, die Ausgleichsflächen zu erhalten, wird nicht gefolgt. Es würde nur eine sehr kleine Fläche verbleiben, auf der die geplante Wohnbauentwicklung nicht umsetzbar ist. Es wird allerdings angestrebt, die randlichen Gehölzbestände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich als zu erhaltend zu sichern. Für die Ausgleichsflächen wird an einem anderen Standort Ersatz geschaffen. Im Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird das Schutzgut Klima ausreichend behandelt. Im Bereich der potenziellen Bauflächen sind keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden, die bei einer Überbauung zu raumübergreifenden erheblichen Umweltauswirkungen führen würden. Insofern sieht die Gemeinde dieses Thema im Rahmen des Flächennutzungsplans als geklärt an. Die Aufarbeitung der zur 34. FNP-Änderung vorgetragenen Bedenken wird

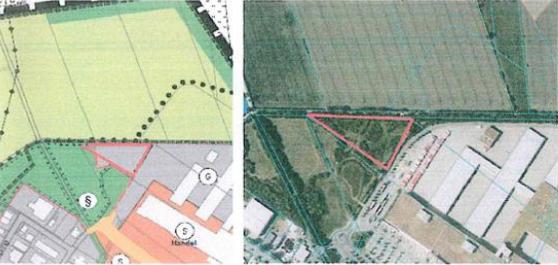
<p>III.3</p>	<p>BUND-Landesverband S-H e.V. + NABU-Landesverband S-H e.V. (Lorentzendamm 16, 24103 Kiel / Parkstraße 8H, 23843 Bad Oldesloe): Barbara Bertram / Klaus Graeber, Schreiben vom 28.02.2017</p>	<p>Empfehlung</p>
		<p>im betreffenden Verfahren zur 34. FNP-Änderung abgehandelt.</p>
	<p>Planung Östlich Steinbeker Weg (Fw1.56): Wegen der Abrundung des Ortsrandes durch die relativ große landwirtschaftliche Fläche, die baulich genutzt werden kann, haben wir keine Bedenken. Jedoch sollte der westlich gelegene Baumbestand /(Gehölzstreifen) erhalten bleiben und aufgewertet werden.</p>	<p>Bei der Darstellung der Wohnbaupotenzialflächen handelt es sich lediglich um eine flächige Darstellung in einem übergeordneten Maßstab. Detailliertere Planungen bezüglich Städtebau und Grünstrukturen können erst in nachfolgenden Planungsschritten behandelt werden. Dabei werden die angesprochenen Belange und Schützgüter dezidiert betrachtet.</p>
	<p>Planung Westlich am AKKU (Fw 1.57): Auch hier haben wir Bedenken: Hier wird eine gut bewachsene, bepflanzte und z T. morastige Fläche, eine Ausgleichsfläche, überplant. Da aber die bebaubare Fläche relativ klein (1,0 ha) ist, sollte die Gemeinde auf eine mögliche Wohnbebauung verzichten: Das landschaftlich wertvolle Gebiet entlang einer Straße in die südlichen Naherholungsgebiete sollte so, wie es ist, der Bevölkerung erhalten bleiben.</p>	<p>Die Gemeinde Barsbüttel steht unter einem enormen Siedlungsdruck. Der Wohnraumangel in der Stadt Hamburg strahlt in die umliegende Region aus. Barsbüttel muss seiner Aufgabe als Stadtrandkern II. Ordnung gerecht werden und entsprechende Wohnbaupotenziale vorhalten. Der Flächennutzungsplan bildet hier das geeignete Instrument um flächige Wohnbaupotenziale darzustellen und langfristig zu sichern. Der Standort westlich der Straße "Am AKKU" eignet sich besonders als Wohnbaufläche, da er sich in Ortsrandlage und im unmittelbaren Umgebungsbereich des Nahversorgungszentrums befindet. Infrastrukturen des täglichen Bedarfs sind fußläufig erreichbar und Fahrzeugströme werden minimiert. Vor diesem Hintergrund wird an den Planungen weiterhin festgehalten. Für die überplanten Ausgleichsflächen wird an einem anderen Standort Ersatz geschaffen. Die vor Ort verbleibenden Ausgleichsflächen haben in diesem Bereich eine ausreichende Größe um weiterhin Funktionen als Naherholungsgebiet erfüllen zu können.</p>
	<p>Planung Östlich am AKKU (Fw 1.58 / Fw 1.59): Gleiches gilt für den Ostlichen Teil; Die Ausgleichsfläche mit ihrem Naturpotential (Pflanzen und Tiere) sollte erhalten bleiben. Der querende Weg ist ein beliebter Fußweg, geeignet auch für ältere Leute, zum Friedhof und Richtung Barsbek. Sollte sich im Nordteil in der Nähe der Behelfshäuser Baugelände ergeben, so wäre das ein Vorteil zum Wohnen in der Nähe zum Nahversorgungszentrum.</p>	<p>Die angesprochenen Flächen (Fw 1.58, Fw 1.59) stellen eine Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers dar und liegt innerhalb der definierten Siedlungsgrenze. Aufgrund der jüngsten Entwicklungen Am AKKU stellt diese Fläche eine sinnvolle und nachhaltige Erweiterungsfläche für den Hauptort Barsbüttel dar. Der Standort westlich der Straße "Am AKKU" eignet sich besonders als Wohnbaufläche, da er sich in Ortsrandlage und im unmittelbaren Umgebungsbereich des Nahversorgungszentrums befindet. Infrastrukturen des täglichen Bedarfs sind fußläufig erreichbar und Fahrzeugströme werden minimiert. Vor diesem Hintergrund wird an den Planungen weiterhin festgehalten. Für die überplanten Ausgleichsflächen wird an einem anderen Standort Ersatz geschaffen. Die vor Ort verbleibenden Ausgleichsflächen haben in diesem Bereich eine ausreichende Größe um weiterhin Funktio-</p>

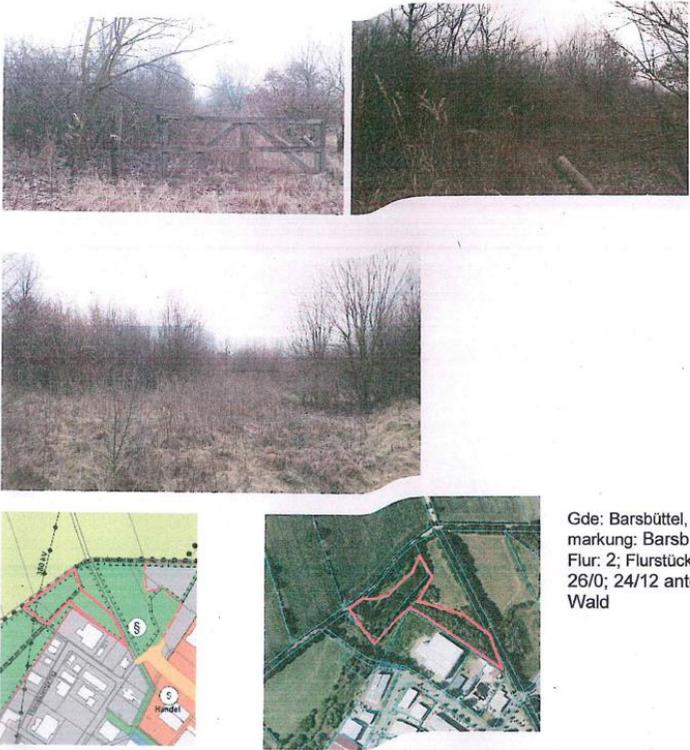
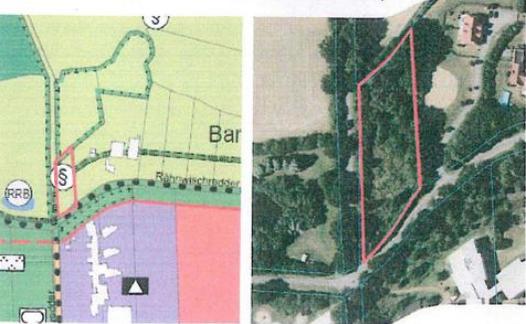
<p>III.3</p>	<p>BUND-Landesverband S-H e.V. + NABU-Landesverband S-H e.V. (Lorentzendamm 16, 24103 Kiel / Parkstraße 8H, 23843 Bad Oldesloe): Barbara Bertram / Klaus Graeber, Schreiben vom 28.02.2017</p>	<p>Empfehlung</p>
		<p>nen als Naherholungsgebiet erfüllen zu können. Der querende Weg ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans bereits berücksichtigt. Im Umweltbericht wird zudem bereits empfohlen im Rahmen nachfolgender Planschritte eine besondere Erholungsqualität zu sichern und die Eichenreihe sowie den offen Graben als wegbegleitende Elemente zu erhalten. Der Hinweis auf eine Bebauung auf weiter nördlich gelegenen Flächen wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um Erweiterungsflächen des Friedhofs, die derzeit planerisch für eine Wohnbauentwicklung allerdings nicht zur Verfügung stehen.</p>
	<p>Fläche für Gemeinbedarf südlich „An der Barsbek“: Die kleine – für eine KITA geplante Fläche“ liegt am Waldrand und am Landschaftsschutzgebiet außerhalb der vorhandenen Siedlungsgrenze. Unser Vorschlag: An einem geeigneten Standort innerhalb der Wohnsiedlung, aus der die Kinder kommen, einen Kita-Platz zu finden. Auf der Übersichtskarte ist dort ein umfangreicher Park angegeben. Dort sollte sich die Kita gut unterbringen lassen.</p>	<p>Für eine qualitätvolle und langfristige Kinderbetreuung ist der Bau einer neuen Kindertagesstätte mit entsprechender Raumausstattung, und Infrastrukturangebot notwendig. Diese Entwicklung ist auf den bestehenden, zur Verfügung stehenden Flächen der Gemeinde nicht möglich. Bei der erwähnten Parkfläche handelt es sich um eine belastete Deponiefläche. Eine Bebauung dieser Fläche ist daher ausgeschlossen.</p>

<p>III.3</p>	<p>BUND-Landesverband S-H e.V. + NABU-Landesverband S-H e.V. (Lorentzendamm 16, 24103 Kiel / Parkstraße 8H, 23843 Bad Oldesloe): Barbara Bertram / Klaus Graeber, Schreiben vom 28.02.2017</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>Gewerbegebietentwicklung: Es geht um den Wunsch von Möbel Höffner und anderer Gewerbe-Interessenten, eine unter Landschaftsschutz stehende landwirtschaftlich genutzte Fläche im Norden von Barsbüttel zu erwerben. Die Fläche wird dargestellt in der Karte, die dem Schreiben der GSP (siehe oben) vom 2.2.2017 beiliegt. Es geht dabei um die 40.Änderung des F-Planes, von der in der Umweltprüfung und -bericht bislang nicht die Rede war. Das fragliche Plangebiet liegt im nördlichen Rand der Gemeinde Barsbüttel, in einem Landschaftsschutzgebiet, das in dem nördlich angrenzenden Regionalen Grünzug liegt. Dieser im Regionalplan erfasste Regionale Grünzug bildet zusammen mit der im Hamburgischen Landschaftsprogramm festgesetzten Landschaftsachse einen zu beachtenden Landschaftsfreiraum. Dieser hat für die ökologische Funktionssicherung im Biotopverbund – und zugleich für die Naherholung in den dicht besiedelten Räumen in und um Hamburg herum – seinen großen Wert. Der Landschaftsrahmenplan beschreibt den betroffenen Raum als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Hier ist besonders das Entwicklungsgutachten Hamburg-Stormarn (Teil II – Landschaftsplanung) zu erwähnen, das die Wichtigkeit des Freiraums zwischen Hamburg und Barsbüttel als Kalt- und Frischlufttrinne, sowie die Empfindlichkeit des Raumes in Bezug auf seine Erholungsfunktion gegenüber Zerschneidung, Verlärmung und Flächenentzug betont. Stellungnahme: Wir haben schwere Bedenken gegen den Gewerbegebiets-Bebauungsplan. Wir haben schon einmal in ähnlichem Zielabweichungsverfahren gegen die Bebauung in diesem nördlichen Gebiet votiert. Auch diesmal hat die Gemeinde ein Zielabweichungsverfahren angekündigt. Wir werden – mit genauerer und weiterer Begründung – den Plan ablehnen und unsere Ablehnung gegenüber dem Büro GSP und der Unteren Naturschutzbehörde begründen.</p>	<p>Die angesprochenen Gewerbeflächen finden im erneuten Entwurf des FNPs keine Beachtung. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Zielabweichungsverfahrens und der damit fehlenden Umsetzbarkeit im Zuge der Neuaufstellung des FNPs wird die angestrebte Entwicklung im Rahmen eines eigenen FNP-Änderungsverfahrens weiter verfolgt. Die Neuaufstellung des FNPs sieht keine Entwicklung von neuen Gewerbeflächen vor. Das Zielabweichungsverfahren, die 40. Änderung des FNPs sowie der Bebauungsplan Nr. 1.54 stellen eigene formelle Planverfahren dar, in dessen jeweiligen Rahmen eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden stattfindet. Anmerkungen, Einwände oder Anregungen bezüglich einer Gewerbeflächenentwicklung im nördlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Barsbüttel müssen entsprechend in diesen Verfahren geltend gemacht werden.</p>

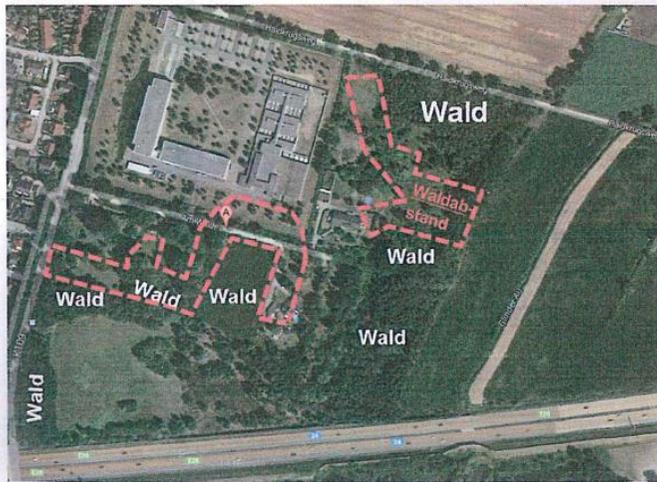
III.4	Deutsche Telekom Technik GmbH (Bauerbergweg 23-25, 22111 Hamburg): Helmut Aldag, Schreiben vom 12.01.2017	Empfehlung
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu dieser Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen. Seitens der Telekom bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.5	e-Werk Sachsenwald GmbH (Hermann-Körner-Straße 61-63, 21465 Reinbek): Kai Kröger BOP SH 13.02.2017	Empfehlung
	Das e-Werk Sachsenwald ist Gas- und Stromnetzbetreiber in der Gemeinde Barsbüttel und hat keine Anmerkungen zu der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes Barsbüttel 2025.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.6	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein – FG öffentliches Baurecht (Gartenstraße 6, 24100 Kiel): Ingo Bastian, BOP SH 08.02.2017	Empfehlung
	Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft. Innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes 2025 der Gemeinde Barsbüttel befinden sich Landesliegenschaften. Seitens des Landes Schleswig-Holstein bestehen keine Bedenken gegen den Flächenutzungsplan, sofern die der Gemeinde Barsbüttel mit Nutzungsvertrag vom 26.02. / 02.04.2004 dauerhaft für eine Nutzung als Grünfläche überlassenen Flächen auch als Grünfläche genutzt werden können. Insoweit stehen die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes der bisherigen / künftigen Nutzung nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen werden, wie im FNP dargestellt langfristig weiter als Grünflächen genutzt werden.
III.7	Hamburger Verkehrsverbund GmbH - Bereich Schienenverkehr/Planung (Postfach 102647, 20018 Hamburg): Tilo Langpap, BOP SH 01.02.2017	Empfehlung
	mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir im Grundsatz einverstanden. Mit Bezug auf das Abwägungspapier vom 10.11.2016 (Punkt II.7, S. 17) möchten wir darauf hinweisen, dass in der aktuell vorliegenden FNP-Begründung die Erreichbarkeiten wichtiger Ziele (vgl. Begründung FNP 2025, S. 123) im motorisierten Individualver-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fahrzeitenbemessung wird geprüft und ggf. angepasst.

III.7	Hamburger Verkehrsverbund GmbH - Bereich Schienenverkehr/Planung (Postfach 102647, 20018 Hamburg): Tilo Langpap, BOP SH 01.02.2017	Empfehlung
	kehr noch nicht angepasst worden sind (Fahrzeitbemessung sollte auf der Basis einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 30 km/h im MIV erfolgen). Insofern ergeben sich aus unserer Sicht unrealistisch kurze Fahrzeiten mit dem Pkw.	
III.8	Hamburger Wasserwerke GmbH , Bereich K 12 – Erschließungen & Baurechtsverf. (Billhorner Deich 2, 220539 Hamburg): Herr Syllwasschy, Schreiben vom 23.02.2017	Empfehlung
	Gegen die Neuaufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes werden seitens HAMBURG WASSER (HWW und HSE) keine Einwendungen erhoben. Inhaltlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10.10.2014.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 10.10.2014 wurde zur Kenntnis genommen und beachtet.
III.9	Handwerkskammer Lübeck (Breite Str. 10/12, 23552 Lübeck): Birgit Henning, Schreiben vom 23.02.2017	Empfehlung
	Aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck werden keine Bedenken vorgebracht. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.10	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Geschäftsstelle Ahrensburg (Beimoorkamp 6, 22926 Ahrensburg): Manfred Braatz, BOB SH 27.02.2017	Empfehlung
	Vielen Dank für die Planunterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barsbüttel. Wir erheben gegen die Planinhalte keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.11	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und länd. Räume SH , Untere Forstbehörde (Waldhallenweg 11, 23879 Mölln): Hanka Kaczmarek, Schreiben vom 27.02.2017	Empfehlung
	Ich verweise hinsichtlich der forstfachlichen Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel vollumfänglich auf das PDF-Dokument im Anhang dieses Schreibens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bei folgenden Flächen (zur Orientierung rot umrandet skizziert) handelt es sich, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVObI. 2016, Nr. 7, S.184), um aktuell bestehende Waldflächen:	

<p>1. Waldflächen nördlich Röstsmoorweg sowie östlich Reinbeker Str.</p>  <p>Gde: Barsbüttel, Gemarkung: Stellau; Flur: 5; Flurstück: 6/4 Gde: Barsbüttel, Gemarkung: Stellau; Flur: 5; Flurstück: 2/7</p>	
<p>2. Waldfläche südöstlich Dornenweg</p>  <p>Gde: Barsbüttel, Gemarkung: Stemwarde; Flur: 5; Flurstücke: 16/18; 17/14</p>	
<p>3. Waldfläche östlich der Anschlussstelle Barsbüttel</p>  <p>Gde: Barsbüttel, Gemarkung: Willinghusen; Flur: 1; Flurstück: 199/0</p>	
<p>4. anteilige Waldflächen (nordwestlich bzw. westlich Höffner)</p>  <p>Gde: Barsbüttel, Gemarkung: Barsbüttel; Flur: 2; Flurstück: 18/0; anteilig Wald</p>	

 <p>The top row contains two photographs of a wooded area with a wooden fence. The middle row shows a photograph of a field with bare trees. The bottom left contains two maps: a site plan with colored zones and a red boundary, and an aerial photograph with a red boundary. To the right of the maps is the following text:</p> <p>Gde: Barsbüttel, Gemarkung: Barsbüttel; Flur: 2; Flurstück: 26/0; 24/12 anteilig Wald</p>	
<p>5. Waldfläche nördlich Rähnwischredder; östlich Soltausredder</p>  <p>The left side of this section contains two maps: a site plan with colored zones and a red boundary, and an aerial photograph with a red boundary. To the right of the maps is the following text:</p> <p>Gde: Barsbüttel, Gemarkung: Barsbüttel; Flur: 1; Flurstück: 37/0</p>	

6. Waldflächen südlich „Am Walde“ – Verweis auf das Schreiben von Herrn Lorenzen vom 29.09.2014 an Frau Dux, Gemeinde Barsbüttel



Eine nachträgliche Korrektur der vorgenannten Waldflächen ist in die Planzeichnung und die Planzeichenerklärung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Die flächenscharfe, maßstabsgetreue Abgrenzung der einzelnen Flächen ist bei konkreten Bauvorhaben, im Rahmen einer Vorlage eines Bebauungsplanes, für den jeweiligen Einzelfall aus forstfachlicher Sicht zu prüfen.

Zur vorgelegten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehend aus forstfachlicher Sicht aktuell keine weiteren Bedenken.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die im Anhang dieser Stellungnahme aufgezeigten Waldflächen werden in der Planzeichnung nicht ergänzt. Bei den aufgezeigten Flächen handelt es sich um Waldflächen im Bestand, welche im Waldbuch vermerkt und somit langfristig gesichert sind.

Es wird kein Anpassungsbedarf gesehen. Der L-Plan und dessen Inhalte sind, ebenso wie der FNP ohnehin in der verbindlichen Bauleitplanung als planerische Grundlage rechtlich zu beachten.

III.12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Abt. 2 (Mercatorstraße 1, 24106 Kiel), Stefan Strunk, BOB SH 27.02.2017	Empfehlung
	<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p> <p>Des Weiteren stellt diese Mitteilung keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.13	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (Mühlenweg 166, 24116 Kiel): Peter Junge, BOB SH 11.01.2017	Empfehlung
	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Die Gemeinde Barsbüttel liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.14	Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel): Peter Junge, Schreiben vom 24.02.2017	Empfehlung
	<p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Stormarn (KSV Stormarn), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von knapp zwei Monaten für die Stellungnahme ein ausreichender Zeitraum. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt auch bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.14	Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel): Peter Junge, Schreiben vom 24.02.2017	Empfehlung
	Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Barsbüttel keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.	
III.15	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH (Curslacker Neuer Deich 37, 21029 Hamburg): Nils Dahmen, BOB SH 27.02.2017	Empfehlung
	Wir haben folgende Anmerkungen zu Begründung: S. 122 - ÖPNV: Die Buslinie 776 (Reinbek – Stemwarde - Stellau - Berufsschule Ahrensburg) wird nicht genannt. Formulierungsvorschlag: "Die Buslinie 776 der VHH verbindet Reinbek, Glinde und die Barsbütteler Ortsteile Stemwarde und Stellau mit der Berufsschule Ahrensburg. Bei den drei Linien handelt es sich um Buslinien, die vornehmlich der Schülerbeförderung dienen und nur an Schultagen in Schleswig-Holstein verkehren."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Textvorschlag wird an entsprechender Stelle in die Begründung übernommen.
	S.124 - Motorisierter Individualverkehr (MIV) Die in der Begründung genannte verkehrsberuhigte Abbildung des Soltausredder ist für uns aus der Planzeichnung nicht erkennbar. Der Soltausredder ist die Hauptzufahrt zu den dortigen Schulstandorten und wird auch von Bussen der Linien 337 und 737 befahren. Bedingt durch die räumliche Enge, der Straßenraumgestaltung und der Nutzung durch "Elterntaxis" ist der Soltausredder ein Nadelöhr und bedarf der besonderen Beobachtung, um ein Nebeneinander aller dortigen Nutzungen verträglich durchführen zu können. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Belange des ÖPNV (z.B. Raumbedarf von Bussen) zu legen.	Der Soltausredder ist in der Planzeichnung als „normale“ Verkehrsfläche dargestellt. Die besondere Zweckbestimmung wurde nach dem Entwurfsstand entfernt. Die textliche Anpassung in der Begründung wurde versäumt. Der Text wird inhaltlich angepasst.
III.16	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, (Amsinckstraße 59, 20097 Hamburg), Schreiben vom 20.02.2017	Empfehlung
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.17	Wasser- und Bodenverband Glinder Au – Wandse, Körperschaft des öff. Rechts (Berliner Straße 10, 21509 Glinde): Herr Plog, Schreiben vom 23.02.2017	Empfehlung
	<p>Der Wasser und Bodenverband Glinder Au – Wandse hat grundsätzlich keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan 2025 der Gemeinde Barsbüttel.</p> <p>Für die Bebauungspläne bitte ich zu berücksichtigen, dass an Gewässern, die sich der Unterhaltungspflicht des Verbandes befinden, ein 7 m breiter Räumstreifen für die Gewässerunterhaltung freizuhalten ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird der Gemeinde weitergeleitet. Entsprechende Regelungen werden im Zuge der jeweiligen verbindlichen Bauleitplanung durch die Beteiligung des Wasserverbandes getroffen.</p>
III.18	Wirtschaftliche Vereinigung Barsbüttel e.V. (Willinghusener Landstraße 16, 22885 Barsbüttel): Frau Bellingrodt, Schreiben vom 24.02.2017	Empfehlung
	<p>Der Entwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel 2010 - 2025 (Stand November 2016) weist Gewerbeflächen, in der Größe von 15ha, für die künftige Entwicklung aus. Diese Gewerbefläche wurde seitens der Gemeinde, über ein Zielabweichungsverfahren in 2012 auf den Weg gebracht und befindet sich in Bearbeitung. Da seit Beginn der Planungsphase in 2009 schon 6 1/2 Jahre vergangen sind, fehlen heute dringend diese Gewerbeflächen entsprechend dem Entwicklungskonzept Barsbüttel übermorgen.</p> <p>Eine bedarfsorientierte Planung ist überholt, wenn der zeitliche Ablauf eines Zielabweichungsverfahrens zu lang, und der Bedarf inzwischen ständig weiter wächst.</p> <p>Wir empfehlen die Siedlungsgrenze nördlich an der A1 in Richtung Gemeindegrenze zu erweitern (Planungshoheit der Gemeinde), um in der Zukunft eine zeitnahe Möglichkeit einer bedarfsorientierten Gewerbegebietserweiterung zu schaffen. Die jetzige Siedlungsgrenze behindert eine weitere Entwicklung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen Gewerbeflächen finden im erneuten Entwurf des FNPs keine Beachtung. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Zielabweichungsverfahrens und der damit fehlenden Umsetzbarkeit im Zuge der Neuaufstellung des FNPs wird die angestrebte Entwicklung im Rahmen eines eigenen FNP-Änderungsverfahrens weiter verfolgt.</p> <p>Die Neuaufstellung des FNPs sieht keine Entwicklung von neuen Gewerbeflächen vor. Das Zielabweichungsverfahren, die 40. Änderung des FNPs sowie der Bebauungsplan Nr. 1.54 stellen eigene formelle Planverfahren dar, in deren jeweiligen Rahmen eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden stattfinden. Anmerkungen, Einwände oder Anregungen bezüglich einer Gewerbeflächenentwicklung im nördlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Barsbüttel müssen in diesen Verfahren entsprechend geltend gemacht werden.</p>

III.18	Wirtschaftliche Vereinigung Barsbüttel e.V. (Willinghusener Landstraße 16, 22885 Barsbüttel): Frau Bellingrodt, Schreiben vom 24.02.2017	Empfehlung
	<p>Die Gemeinde Barsbüttel erfüllt durch die Nähe zu Hamburg und die Anbindung an die BAB 1 und die Lage am Autobahnkreuz A1/A24, die Kriterien eines herausragenden Gewerbestandortes, wie sie selber beschreiben.</p> <p>Die WVB befürchtet, dass die Gemeinde Barsbüttel ihren Standard als Premiumstandort im Kreis Stormarn, trotz bester Voraussetzungen, auch in Hinblick mit der Fertigstellung der festen Fehmarn Belt Querung, die in diesem Zeitraum fällt, verliert.</p> <p>Die Nachbargemeinden Reinbek, Siek und Stapelfeld/ Braak wurden bereits laut GE-FEK – Gutachten als „Premiumstandorte“ A1 für Gewerbeflächen eingestuft und treiben die weiteren Ausweisungen von Gewerbeflächen voran.</p> <p>Die WVB sieht es als kritisch an, sollte es Erweiterungswünsche von innerörtlichen Firmen geben, diese aber nicht erfüllt werden können, einen Abzug der Firmen, wie bereits geschehen, in die benachbarten Gewerbegebiete.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Aus unserer Sicht, kann sich die Gemeinde Barsbüttel keine weiteren Gewerbesteuer – Einbußen leisten.</p> <p>Die Einführung des FAG und die Erhöhung der Kreisumlage hat die Gemeinde Barsbüttel stark belastet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Kritisch sehen wir auch die Ausweisung von Wohnbebauung in der Größe von 25ha (2014 noch 10 ha) im Bezug auf Wohnbedarf (Prognose ca. 800 WE), Infrastruktur und Verkehr.</p> <p>Der Verkehr, der vor allem aus dem nördlich ausgewiesenen Wohngebiet zwischen Birkenweg und Rähnwischredder, führt zwangsläufig auf die Hauptstraße/ Willinghusener Landstraße, die heute schon zu Hauptverkehrszeiten stark belastet ist. Selbst wenn diese Fahrzeuge auf die Umgehungsstraße ausweichen wollten, müssten Sie die Hauptstraße/Willinghusener Landstraße überqueren, was im Falle von Staubildung kaum möglich wäre. Ein ausgewogenes, Verkehrskonzept sollte, für alle neu ausgewiesenen Flächen, für Klarheit sorgen.</p>	<p>Als beliebter Wohnort in der prosperierenden Metropolregion Hamburg in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Stadt Hamburg steht Barsbüttel unter einem hohen Entwicklungsdruck. Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde stellen übergeordnete Rahmenbedingungen dar, welche die planerische Ausrichtung der Gemeinde stark beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung verlangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt („1%-Regel“).</p> <p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu.</p>

III.18	Wirtschaftliche Vereinigung Barsbüttel e.V. (Willinghusener Landstraße 16, 22885 Barsbüttel): Frau Bellingrodt, Schreiben vom 24.02.2017	Empfehlung
	<p>Die Gemeinde Barsbüttel hat immer auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gewerbe, Landwirtschaft und Wohnbebauung geachtet, damit der Gemeindehaushalt durch Maßnahmen im Bereich Infrastruktur und Verkehr nicht über Gebühr belastet wird. Dieses ist aus unserer Sicht, durch den erneuten Entwurf des Flächennutzungsplanes November 2016, nicht mehr gegeben. Folgen wären Erhöhungen im Bereich von Grund- und Gewerbesteuer sowie weiterer Abgaben. Sollten sich die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer erhöhen, sehen wir die Gefahr, dass es nicht unerhebliche Abwanderungen in die benachbarten Gewerbegebiete gibt und unser Gewerbebestandort erheblich geschwächt wird.</p>	<p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe eine ausgewogene und zwischen vielen Interessen und Akteuren abgestimmte Entwicklung zu sichern. Die Flächenkonzeption wie sie im aktuellen Entwurf des FNPs dargestellt ist, ist das Ergebnis eines langwierigen Planungsprozesses und stellt für die Gemeinde die Grundlage der planungspolitischen Ausrichtung für die nächsten Jahre dar. Potenzielle Infrastrukturfolgekosten die mit einzelnen Entwicklungen einhergehen können auf der übergeordneten Ebene des FNPs nicht mitgedacht werden. Bei der Ausweisung der Potenzialflächen im FNP handelt es sich lediglich um flächige Darstellungen. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung und damit auch die Berechnung möglicher Infrastrukturfolgekosten hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Machbarkeitsstudie zur jeweiligen Fläche gesondert zu erfolgen.</p>
	<p>Grundsätzlich leidet die Gemeinde Barsbüttel (auch Nachbargemeinden) aus unserer Sicht an einem völlig überalterten Regionalplan aus dem Jahr 1998. Für eine Neuaufstellung des Regionalplans sollten möglichst zügig auch die Landkreise mit eingebunden und gehandelt werden.</p>	<p>Aktuell werden durch das Land Schleswig-Holstein die Regionalpläne neu aufgestellt. Die Neuaufstellung ist mit umfangreichen und langwierigen Planungs- und Beteiligungsprozessen verknüpft. Auch die Gemeinde Barsbüttel ist im Zuge dieses Prozesses dazu aufgerufen, eine Stellungnahme zu den Regionalplänen abzugeben.</p>
	<p>Die WVB sieht auch durch diesen Entwurf des Flächennutzungsplans die Interessen der Gewerbetreibenden in Barsbüttel nicht hinreichend berücksichtigt und bittet darum, die hier vorgebrachten Einwendungen bei der endgültigen Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

III.19	Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (MommSENstraße 14, 23843 Bad Olsdesloe): Herr Hinselmann, Schreiben vom 20.02.2017	Empfehlung
	<p>Seitens der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH möchten wir hiermit schwerpunktmäßig auf die gewerbliche Entwicklung des Standortes eingehen. Bereits in 1.2.5 der Begründung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel wird herausgestellt, dass der Flächennutzungsplan mehr denn je als strategisches Instrument der Stadtentwicklungspolitik zu verstehen ist. Es wird sehr deutlich die herausragende Lage des Gewerbestandortes und seine Bedeutung für den Kreis Stormarn (unter anderem in der Fortschreibung der Expertise zur Gewerbeflächenentwicklung des Kreises Stormarn) dargestellt. Diese geht einher mit einem prognostizierten Bevölkerungszuwachs im Kreis Stormarn und in der Gemeinde Barsbüttel. Mehrere Ausarbeitungen kommen zu dem Schluss, dass Barsbüttel bis 2025 einen Gewerbeflächenneubedarf von ca. 20 ha hat. Eine Gewerbeflächenentwicklung östlich der Autobahn A1 wird nicht angestrebt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Dessen ungeachtet berücksichtigt der vorgelegte Entwurf aus hiesiger Sicht nicht den zwischenzeitlich in Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und WAS erreichten Sachstand. Es gibt zwischenzeitlich einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel. Dieser weist eine Netto-Fläche von insgesamt ca. 15 ha Gewerbegebiet aus. Die Wiederaufnahme des zwischenzeitlich gestoppten Zielabweichungsverfahrens zur Entwicklung dieser Fläche nordwestlich des Möbelhauses Höffner ist erfolgt.</p> <p>Damit folgt die Gemeinde nicht der Form der Gewerbeentwicklung in diesem Bereich wie Sie vom Gutachten Hamburg-Wandsbek/Stormarn Ende 2015 ausgesprochen wurde.</p> <p>Nach unseren Erfahrungen im gesamten Kreisgebiet ist die Nachfrage nach Gewerbeflächen - insbesondere an Hamburg nahen Standorten - nicht zuletzt auch aufgrund der Gewerbeflächenpolitik der Hansestadt Hamburg unverändert hoch. Hier sollte aus unserer Sicht angesichts der geschilderten Standortqualitäten der Gemeinde nach Möglichkeit auch mit der vorgelegten Planung reagiert werden. Das Fazit "Zur Neuausweisung von Flächen muss die Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I abgewartet werden." (vergleiche Seite 94) entspricht nach hiesiger Wahrnehmung nicht dem aktuellen Handeln der Gemeinde und der auch zeitnah angestrebten Entwicklung.</p>	<p>Die angesprochenen Gewerbeflächen finden im erneuten Entwurf des FNPs keine Beachtung. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Zielabweichungsverfahrens und der damit fehlenden Umsetzbarkeit im Zuge der Neuaufstellung des FNPs wird die angestrebte Entwicklung im Rahmen eines eigenen FNP-Änderungsverfahrens weiter verfolgt.</p> <p>Die Neuaufstellung des FNPs sieht keine Entwicklung von neuen Gewerbeflächen vor. Das Zielabweichungsverfahren, die 40. Änderung des FNPs sowie der Bebauungsplan Nr. 1.54 stellen eigene formelle Planverfahren dar, in deren jeweiligen Rahmen eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden stattfindet. Anmerkungen, Einwände oder Anregungen bezüglich einer Gewerbeflächenentwicklung im nördlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Barsbüttel müssen in diesen Verfahren entsprechend geltend gemacht werden.</p>

III.20	Zweckverband Südstormarn (Berliner Straße 10, 21509 Glinde): Herr Bartels, Schreiben vom 14.02.2017	Empfehlung
	Als Abwasserbeseitigungspflichtiger für die Ortsteile Willinghusen und Stemwarde gebe ich folgende Stellungnahme ab: Grundsätzlich wurden die Anregungen und Wünsche des Zweckverbandes Südstormarn (Stellungnahmen vom 21.04.2011 und 27.10.2014) übernommen. Lediglich der Punkt 2a der Stellungnahme vom 27.10.2014 wurde nicht aufgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Südlich der Querung der K 29 mit der A 1 planen die Gemeinde Barsbüttel, der Landesbetrieb Verkehr SH und der Zweckverband Südstormarn die Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens (siehe Anlage 1). Die dargestellte Fläche ist bitte im Flächennutzungsplan als „Vorhaltefläche Regenrückhaltung“ zu markieren. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird gefolgt.</p> <p>Die angegebene Fläche wird in die Planzeichnung übernommen und als „Vorhaltefläche Regenrückhaltung“ dargestellt.</p>

IV Stellungnahmen der Öffentlichkeit

<p>III.0</p>	<p>BfB – Wählergemeinschaft Bürger für Barsbüttel Abgespeichert am 06.02.2017</p>	<p>Empfehlung</p>
<div data-bbox="197 343 952 486"> <p>BfB-Sonderinfo an alle Bürger in Barsbüttel-Hauptort</p> </div> <div data-bbox="197 494 952 1061"> <p>HÄNDE WEG von unseren Grünflächen!</p> <p>Aus: Öffentliche Vorlage Flächennutzungsplan</p> </div> <div data-bbox="197 1069 952 1157"> <p>CDU, GRÜNE und SPD wollen unsere letzten Grünflächen in Bauland umwandeln (siehe Plan oben).</p> </div> <div data-bbox="197 1173 952 1420"> <p>Lesen Sie auf der Rückseite</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie Sie sich (noch bis 17. Februar) dagegen wehren können, • warum es dort <u>keinen</u> bezahlbaren Wohnraum geben kann, • welche verkehrlichen und finanziellen Auswirkungen das für jeden von uns haben wird, • und wann CDU / GRÜNE / SPD die Ausweisung gemäß obigem Vorschlag der Verwaltung beschließen wollen. </div> <div data-bbox="197 1428 952 1476"> <p>Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes: Fraktion der Wählergemeinschaft BfB Bürger für Barsbüttel www.bfb-barsbuettel.de</p> </div>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

III.0	BfB – Wählergemeinschaft Bürger für Barsbüttel Abgespeichert am 06.02.2017	Empfehlung
	<p>Was bedeutet und regelt der Flächennutzungsplan (kurz F-Plan) für uns? Wie der Name schon vermuten lässt, wird im F-Plan die Nutzung aller Flächen festgelegt, u.a. auch für die Wohnbebauung. Auf den roten Flächen darf eine Wohnbebauung erfolgen, auf den grünen Flächen nicht. Wann und wie gebaut werden darf, regelt dann der jeweilige Bauleitplan (kurz B-Plan genannt) für die einzelnen roten Flächen. Auf grünen Flächen ist keine Bauleitplanung zulässig. Wer kein Bauland will, kann die Flächen Grün lassen, und wer heute die Flächen auf Rot setzen will, will auch nachteilige Wohnbebauung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

III.0	BfB – Wählergemeinschaft Bürger für Barsbüttel Abgespeichert am 06.02.2017	Empfehlung
	<p>Warum ist auf den Flächen, die neu zur Bebauung ausgewiesen werden sollen, kein „bezahlbarer Wohnraum“ (nämlich Sozialwohnungen) möglich?</p> <p>Es sind private, heute landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch die Umwandlung im F-Plan von Grün auf Rot eine extreme Wertsteigerung erfahren, ohne jeglichen finanziellen Nutzen für die Gemeinde. Bei einem Verkauf dieser Flächen an einen Wohnbau-Investor wird der Landwirt völlig legitim zum Höchstpreis verkaufen. Wenn aber der Investor die Flächen bereits zu Höchstpreisen einkaufen muss, wie soll er dann darauf bezahlbaren Wohnraum schaffen? Er will doch auch etwas verdienen. Anderslautende Versprechungen sind Bürgerverdummung. Es sei denn, es soll dort hoher Geschosswohnungsbau entstehen, mit noch größerem Verkehrsaufkommen in der Folge. Oder die Gemeinde bezuschusst die Mieten aus dem Haushalt. Das müssten dann aber alle Bürgerinnen und Bürger über höhere Steuern und Gebühren dauerhaft finanzieren. Aber für wen? Und für wen nicht?</p> <p>Welche negativen Auswirkungen haben die neuen Wohnbauflächen für uns alle?</p> <p>Aus den neuen Wohnbaugebieten wird zusätzlicher Autoverkehr entstehen, der besonders die bereits jetzt hoch belasteten Zufahrten aus den Randbereichen zur Hauptstraße nutzen wird. Der Nordbereich müsste über den Birkenweg, Waldenburger Weg und Bergredder oder über den Rähnwischredder, Soltausredder/Falkenstraße an die Hauptstraße angebunden werden, und der Süden über die Callingtonstraße und den Steinbecker Weg. Sowohl der Birkenweg als auch der Soltausredder sollten als Schulwege aber von zu viel Verkehr freigehalten werden. Gegen eine Öffnung des Rähnwischredders für den allgemeinen Verkehr haben sich die Barsbütteler bisher erfolgreich gewehrt. Wenn die Bebauung nach den Vorstellungen von CDU, GRÜNEN und SPD durchgesetzt wird, werden erhebliche Infrastrukturkosten für verkehrliche Anpassungen, für zusätzliche Straßenunterhaltung und für Schulerweiterungen auf uns zukommen. Und es werden auch die Kosten für weitere Kitaneubauten und zusätzliches Kitapersonal überwiegend von Barsbüttel zu tragen sein, entgegen allen bisherigen Versprechungen von Bundes- und Landespolitikern der CDU und SPD. Und letztlich wird durch die fast vollständige Bebauung der Wohn- und Erholungswert in Barsbüttel-Ort deutlich reduziert. Die Forderung aus dem Bürgerworkshop, diese „grünen Finger“ als Luftschneisen und zur Verzahnung von Landschaft und Siedlungsraum zu behalten, wird von CDU, SPD und GRÜNEN einfach ignoriert.</p>	<p>Bei der Ausweisung der Wohnbaupotenziale im FNP handelt es sich lediglich um eine flächige Darstellung. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Funktionsplanung zur jeweiligen Fläche gesondert zu erfolgen. Entsprechend werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die genaue Art sowie das Maß der baulichen Nutzung definiert und festgesetzt. Darüber hinaus werden auch alle planerischen Rahmenbedingungen bzgl. Schutzgüter, Umwelteinwirkungen und sonstigen Fachplanungen (Entwässerung, Immissionsschutz, etc.) mit den verantwortlichen Fachbehörden abgestimmt und geklärt. In der Begründung zum FNP sind ab Seite 113 übergeordnete Ideen zur städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde dargestellt. So sollen zentral gelegene Baugebiete bevorzugt mit einer über dem Durchschnitt liegenden Dichte von bis zu 50 WE/ha entwickelt werden. Baugebiete in Randlagen des Kernortes und Baugebiete in den dörflich geprägten Ortsteilen Willinghusen und Stemwarde sollten dagegen mit geringeren Dichtewerten von 10- 15 WE/ha entwickelt werden.</p>
	<p>Und welchen Standpunkt vertritt Ihre BfB dazu?</p> <p>Barsbüttel-Ort ist räumlich durch die A1 im Osten, die A24 im Süden und die Hamburger</p>	<p>Als beliebter Wohnort in der prosperierenden Metropolregion Hamburg in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Stadt Hamburg steht Barsbüttel unter</p>

III.0	BfB – Wählergemeinschaft Bürger für Barsbüttel Abgespeichert am 06.02.2017	Empfehlung
	<p>Landesgrenze im Westen und Norden begrenzt. Wir haben noch zwei gemeindliche Flächen für Wohnbebauung bevorratet, und danach ist in Barsbüttel kein Platz mehr für weitere Wohngebiete. In unseren Ortsteilen Willinghusen und insbesondere in Sternwarde und Stellau wären noch Platz und auch ausreichend Grünflächen, aber dort blockiert die Landesplanung der SPD-Regierung. Warum sollen wir hier darunter leiden?</p>	<p>einem hohen Entwicklungsdruck. Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde stellen übergeordnete Rahmenbedingungen dar, welche die planerische Ausrichtung der Gemeinde stark beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung verlangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt („1%-Regel“).</p> <p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu.</p>
	<p>Wie Sie sich noch bis zum 17.2. dagegen wehren können und wann darüber entschieden werden soll:</p> <p>Jede Bürgerin und jeder Bürger kann noch bis zum 17. Februar im Rathaus Barsbüttel Einwände gegen die geplante Umwandlung der landwirtschaftlichen Grünflächen in Baulandflächen schriftlich einreichen oder dort auch mündlich zu Protokoll geben. Dann muss die Politik Ihren Einwand zur Kenntnis nehmen und in öffentlicher Sitzung darüber entscheiden, im Planungsausschuss am 23.3. oder 4.5. und in der Gemeindevertretung am 30.3. oder 18.5. Kommen Sie zu diesen Sitzungen in die EKG am Soltausredder!</p> <p>Nutzen Sie diese Möglichkeiten!</p> <p>Achtung! Terminänderungen möglich! Schauen Sie bitte auf unsere Webseite www.bfb-barsbuettel.de oder in unseren Schaukasten am Rathaus</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.1	Private Einwendung 1: ██████████ Schreiben vom 20.01.2017	Empfehlung
	<p>Hiermit wenden wir uns als Anwohner im Steinbeker Weg in Barsbüttel mit Nachdruck gegen die im obigen Betreff genannte Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) 2025 der Gemeinde Barsbüttel und erheben Einwendungen wie folgt:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Wir als Bürger und Wohneigentümer der Gemeinde Barsbüttel, sind durch die geplante</p>	<p>Bei der Ausweisung der Wohnbaupotenziale im FNP handelt es sich ledig-</p>

IV.1	Private Einwendung 1: [REDACTED] Schreiben vom 20.01.2017	Empfehlung
	<p>Ausweisung der ursprünglichen Ausgleichsfläche Fw 1.55 (Lage: Ortsteil Barsbüttel, westlich Steinbeker Weg, südlich der Anliegergrundstücke Alte Landstraße, nördlich Holsteiner Tor (Südumgehung Barsbüttel)) als Wohnbaufläche (W) mit anschließend bisher geplanter Bebauung der o.g. Ausgleichsflächen durch geförderten sozialen Wohnraum bzw. damit möglichen Geschosswohnungsbau in unseren Rechten beeinträchtigt.</p> <p>Die vorgenannte Bebauung führt zu erheblichen zusätzlichen Lärmbelastungen während der Bauphase und zu deutlich erhöhter Abgasbelastung sowie Schadstoffeinträge durch Kraftfahrzeuge zukünftiger Bewohner. Die geplante Bebauung verletzt darüber hinaus unser Recht auf Leben und Gesundheit, da ein Wegfall der naturbelassenen Ausgleichsfläche Fw 1.55 eine nachhaltige Einschränkung unserer Wohnqualität und des damit verbundenen Erholungswertes durch die derzeitige landschaftlich geprägte Umgebung bedeutet.</p> <p>Im Einzelnen sind wir wie folgt betroffen: Wir wohnen im Steinbeker Weg, mit unserem Grundstück in südwestlicher Richtung direkt angrenzend an die geplante Bebauungsfläche der Ausgleichsfläche Fw 1.55. Durch die Verwirklichung des hier betroffenen FNP's 2025 der Gemeinde Barsbüttel werden wir nicht nur während der Bauphase einer dauerhaften und erheblichen Beeinträchtigung durch Lärm und Luftverunreinigung ausgesetzt sein.</p> <p>Dies schränkt uns in unseren bürgerlichen Grundrechten unangemessen ein, zumal die zusätzliche Bebauung aufgrund des nach der Baufertigstellung zu erwartenden stark vermehrten Verkehrsaufkommens im Steinbeker Weg (eine zukünftige Verkehrsanbindung und östliche Zuwegung des Bebauungsgebietes ist bisher nur über den Steinbeker Weg geplant!) durch zukünftige Bewohner des neuen Wohngebietes eine permanent erhöhte Umwelt- und Lärmbelastung (u.a. Abgase und Verkehrslärm) bedingt. Dabei ist die ohnehin schon höchst angespannte Parkplatzsituation im Steinbeker Weg dem nach Baufertigstellung permanent zu erwartenden hohen PKW-Aufkommens mit Parkraumanspruch der zukünftigen neuen Bewohner erst recht nicht mehr gewachsen.</p> <p>Außerdem wird durch die aktuell geplante Bebauungsart in Form von möglichem Geschosswohnungsbau (anstelle von anfangs geplanten Einzelhäusern), welcher mehrge-</p>	<p>lich um eine flächige Darstellung. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Funktionsplanung zur jeweiligen Fläche gesondert zu erfolgen. Entsprechend werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die genaue Art sowie das Maß der baulichen Nutzung definiert und festgesetzt. Darüber hinaus werden auch alle planerischen Rahmenbedingungen bzgl. Schutzgüter, Umwelteinwirkungen und sonstigen Fachplanungen (Entwässerung, Immissionsschutz, etc.) mit den verantwortlichen Fachbehörden abgestimmt und geklärt. Etwaige Lärmbelastigungen während einer Bauphase können im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht beachtet werden.</p> <p>In der Begründung zum FNP sind ab Seite 113 übergeordnete Ideen zur städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde dargestellt. So sollen zentral gelegene Baugebiete bevorzugt mit einer über dem Durchschnitt liegenden Dichte von bis zu 50 WE/ha entwickelt werden. Baugebiete in Randlagen des Kernortes und Baugebiete in den dörflich geprägten Ortsteilen Willinghusen und Stemwarde sollten dagegen mit geringeren Dichtewerten von 10- 15 WE/ha entwickelt werden.</p> <p>Als beliebter Wohnort in der prosperierenden Metropolregion Hamburg in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Stadt Hamburg steht Barsbüttel unter einem hohen Entwicklungsdruck. Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde stellen übergeordnete Rahmenbedingungen dar, welche die planerische Ausrichtung der Gemeinde stark beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung verlangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt („1%-Regel“).</p> <p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu si-</p>

IV.1	Private Einwendung 1: [REDACTED] Schreiben vom 20.01.2017	Empfehlung
	<p>schossige Wohnbebauungsformen beinhaltet, der harmonische Bebauungscharakter der bisherigen an die ursprüngliche Ausgleichsfläche Fw 1.55 angrenzenden Wohngebäude als Einzelhäuser in durchgehend eingeschossiger Bauausführung empfindlich beeinträchtigt. Dies führt letztendlich zu einer drastischen Abwertung des Wohnwertes und einer unwiderruflich Störung der bisherigen homogenen Bebauungsstruktur.</p> <p>Die in Frage kommenden Ersatzausgleichsflächen, die alternativ für die dann weggefallenen Ausgleichsfläche Fw 1.55 in Betracht gezogen werden müssen, befinden sich mangels zum Steinbeker Weg naheliegender Freiflächen aller Wahrscheinlichkeit nach weit von unserem Wohnort entfernt. Möglichen Ersatzausgleichsflächen kompensieren daher in keinsten Weise den in unserem Wohn- und Erholungsbereich (Garten sowie Umland) bisher vorherrschenden landwirtschaftlichen und naturbelassenen Charakter und die bisherige positive Wirkung der Ausgleichsfläche Fw 1.55 als sogenannte „Frischluftschneise“ (Ausgleich für bestehende Schadstoffemissionen des Kraftfahrzeugverkehrs auf der angrenzenden südlichen Umgehungsstraße „Holsteiner Tor“).</p> <p>Darüber hinaus führt die Umsetzung des FNP's 2025 der Gemeinde Barsbüttel, infolge des Entfalls der o.g. Ausgleichsfläche und des damit bisher einhergehenden Charakters der naturschutzrechtlichen und landschaftlichen Ausgleichsflächen als naturbelassene (Feucht-)wiese und Lebensraum einer vielfältigen Tier-, Insekten und Pflanzenwelt, zu einer drastischen Entwertung unserer Grundstücke und der umliegenden Erholungsgebiete.</p> <p>Die Ausweisung der Ausgleichsfläche Fw 1.55 als Wohnbaufläche führt schlussendlich zur Neuversiegelung eines Großteils von naturbelassenen Feuchtwiesenflächen (Gesamtfläche der geplanten Wohnbaufläche von ca. 1,5 ha Nutzfläche bzw. 15000 m²) im Bereich der neuen Umgehungsstraße „Holsteiner Tor“ (südliche Ortsumgehung) und zerschneidet damit zusammenhängende Landschaften und zerstört unwiderruflich Lebensräume diverser seltener Tier-, Insekten- und Pflanzenarten. Dies führt zur neuerlichen negativen Beeinflussung der Klimaentwicklung und zur Verschlechterung der Naturbewahrung. Angesichts der großen Probleme, die allerorts aus der Klimaentwicklung erwachsen, ist ein weiterer Raubbau an der Natur, wie es die in Rede stehende flächendeckende Bebauung wäre, nicht zu akzeptieren, zumal vorteilhaftere Alternativen in der Gemeinde Barsbüttel (z.B. nördlicher Bereich des Hauptortes Barsbüttel, Einzugsgebiet des Straßenzuges Rähnwischredder) zur Verfügung stehen und vorrangig genutzt werden sollten.</p>	<p>chern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu. Die überplanten Flächen wurden im Zuge der strategischen Umweltprüfung zum FNP detailliert auf Auswirkungen auf die Schutzgüter hin untersucht. Auf Seite 164 der Begründung zum FNP ist eine Zusammenfassung dieser Tabelle zu finden. Ab Seite 25 des Umweltberichtes, welcher einen integralen Bestandteil der Begründung zum FNP darstellt, sind die ausführlichen Prüfungen aufgeführt.</p> <p>Im Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird das Schutzgut Klima ausreichend behandelt. Im Bereich der potenziellen Bauflächen sind keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden, die bei einer Überbauung zu raumübergreifenden erheblichen Umweltauswirkungen führen würden. Insofern sieht die Gemeinde dieses Thema im Rahmen des Flächennutzungsplans als geklärt an.</p> <p>Die Aufarbeitung der zur 34. FNP-Änderung vorgetragenen Bedenken wird im betreffenden Verfahren zur 34. FNP-Änderung abgehandelt.</p> <p>Mit der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans (BHF 2017) wurden vorhandene Ausgleichsflächen sowie Suchräume für potenzielle landschaftspflegerische Maßnahmen ermittelt. Diese sind in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pfl-</p>

IV.1	Private Einwendung 1: [REDACTED] Schreiben vom 20.01.2017	Empfehlung
	<p>Eine Reihe von Tier- und Insektenarten - besonders und streng geschützte - unterliegen dem besonderen Artenschutz. Durch den geplanten Neubau würden insbesondere die Feuchtwiesen auf der gesamten naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche Fw 1.55 mit einer Größe von ca. 15000 m², die als natürliche Lebensräume für eine Vielzahl von Vogel- und Insektenarten (u.a. insbesondere streng geschützter und seltener Stelzen-, Fledermaus und Libellenarten) dienen, komplett vernichtet werden.</p> <p>Die besonders geschützte Vogelart der Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>), die feuchte und wiesenartige Felder als Lebensraum bevorzugt und dadurch als vorrangige Vogelart hauptsächlich auf der Ausgleichsfläche Fw 1.55 seit Jahren beheimatet ist, verlöre dort komplett ihren artgerechten Lebens- und Brutraum als Offenlandbrüter. Für die Wiesenschafstelze als besonders geschützte Vogelart gelten bestimmte Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote, die sich in § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) finden. Gleiches gilt analog für die nach dem BNatSchG ebenfalls streng geschützte Insektenart der Edellibelle (<i>Aeshnidae</i>), die auf der o. g. Feuchtwiese seit langer Zeit nachweislich in großer Anzahl beheimatet ist und auf Veränderungen ihres natürlichen Wohnraumes äußerst empfindlich reagiert. Ebenso verlöre die beheimatete und seltene Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) ebenfalls ihr natürliches Jagdrevier und Balzquartier auf der Feuchtwiese der Ausgleichsfläche Fw 1.55 und wäre damit ihres Jagd- und Lebensraumes beraubt. Demnach ist es gemäß dem BNatSchG verboten, besonders geschützte Arten (hier: u.a. Wiesenschafstelze, Rauhautfledermaus und Edellibelle) der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>Als Natur- und Tierfreunde wissen wir, dass ein vollständiger Ausgleich derartiger Verluste besonders geschützter Tier- und Insektenarten nicht möglich ist und somit erfahrungsgemäß die Populationen von geschützten Tieren und Insekten, die - wie im Falle der Wiesenschafstelze, der Rauhautfledermaus sowie der Edellibelle - infolge der von Ihnen im Rahmen des Entwurfs des FNP 2025 der Gemeinde Barsbüttel geplanten Baumaßnahmen unwiederbringlich dezimiert werden.</p> <p>Sie erkennen aus unserem Schreiben, dass der Entwurf des FNP 2025 der Gemeinde Barsbüttel unsere bürgerlichen Interessen (u.a. Natur-, Klima- und Tierschutz) in erheblichem Maße beeinträchtigt. Wir bitten Sie daher, unseren Einwänden Rechnung tragend, den hier in Rede stehenden Entwurf des FNP 2025 der Gemeinde Barsbüttel für die Ausgleichsfläche Fw 1.55 nicht umzusetzen und eine für uns vorteilhaftere alternative Lösung zu bevorzugen.</p>	<p>ge und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit eingeflossen. In Kap. 5.8.2 wird dargestellt, dass ein Ausgleichsflächenbedarf pauschal in der Flächengröße der potenziellen Bauflächen und der potenziellen Kiesabbaufäche prognostiziert wurde. Darüber hinaus wurde auch ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Knicks und sonstige Vegetationsbestände besonderer Bedeutung als zusätzlicher Ausgleichsbedarf in die Betrachtungen mit einbezogen.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden um diese Aussage ergänzt dass auch ein erforderlicher Ausgleichsbedarf für die Ausgleichsflächenplanung zu erwähnen ist.</p> <p>Mit der geplanten Wohnbauentwicklung am südlichen Ortsrand für die genannten Flächen tatsächlich lagebedingte erhebliche Umweltauswirkungen verbunden (vor allem: Überplanung von Ausgleichsflächen, Planung im LSG). Zur Minimierung der Auswirkungen auf hochwertige Landschaftsbestandteile wurde darauf geachtet, dass durch Grundwassernähe und moorige Ausprägungen geprägte Flächen möglichst von einer Bebauung ausgespart bleiben. Bei den für bauliche Entwicklungen in Anspruch genommenen Ausgleichsflächen handelt es sich weitgehend um kurz- bis mittelfristig wiederherstellbare Biotoptypen.</p>

IV.2	Private Einwendung 2: [REDACTED] Schreiben vom: 31.01.2017	Empfehlung
	Hiermit möchte ich gegen den ausliegenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel folgende Einwendungen vornehmen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Im östlichen Bereich der Gemarkung Stellau liegt der "Walborn", eine mehrere Hektar umfassende Waldfläche, die sich im Privateigentum mehrerer verschiedener Grundbesitzer befindet. Hier plant die Gemeinde eine großzügige Erweiterung der Waldfläche auf ebenfalls im Privatbesitz befindlichen Grünland- bzw. Ackerflächen.</p> <p>Ich selber bin mit der Eigentumsfläche Gemarkung Stellau, Flur 6, Flurstück 38/6 betroffen. Es handelt sich hier um eine intensivackerbaulich genutzte Fläche auf gutem Standort. Es ist für mich heute wie auch für meinen Betriebsnachfolger nicht vorstellbar und zumutbar, dass diese Ackerfläche in Wald umgewandelt werden soll. Ackerland ist sehr knapp und nicht zuletzt durch den Aufkauf von Flächen durch die Gemeinde für Ausgleichs- und Naturschutzzwecke auch sehr teuer.</p> <p>Ich beantrage daher, die Grenzen der geplanten Maßnahmenfläche zu verändern und meine hier betroffene Fläche von der "Waldvergrößerung" auszusparen.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass wir Landwirte schon bei mehreren Zusammenkünften mit der Verwaltung Vorschläge gemacht haben, wo die Ausweisung von Waldflächen sinnvoll und unproblematisch wäre. Zudem ist die Gemeinde Barsbüttel in der Gemarkung Stellau mittlerweile einer der größten Grundeigentümer. Hier wäre die Gemeinde in ihrer Planung völlig frei, weist aber ihre eigenen Flächen nicht vollständig für Ausgleichszwecke aus. Stattdessen wird immer wieder für die Planung von Aufforstungs- und Extensivierungsmaßnahmen auf Flächen ausgewichen, die sich im Privateigentum befinden.</p>	<p>Die Entwicklung von Wald wird in Anlehnung an die örtlichen Landschaftselemente, die hier der Langeloer Graben bildet, empfohlen, um den Biotopverbund langfristig zu stärken. Die Neuausweisung von Wald betrifft ca. ein Drittel der Fläche, die auch nur in unmittelbarer Nähe und zum Schutz des Gewässers erfolgen soll. An dem Entwicklungsziel wird festgehalten.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der FNP hier Planungsziele formuliert, deren Umsetzung damit allerdings nicht verbindlich wird.</p>
IV.3	Private Einwendung 3: [REDACTED] Schreiben vom 31.01.2017	Empfehlung
	<p>wir, die Eheleute Inge und Godehard Rus, sind gemeinschaftlich Eigentümer der Fläche Gemeinde Barsbüttel Gemarkung Stellau Flur 6 Flurstück 4311. Diese Fläche liegt am Langeloer Graben und ist im Flächennutzungsplan teilweise als Fläche für die Wald- bzw. Forstnutzung ausgewiesen. Dieses macht deutlich, dass für die Zukunft die Anlage bzw. Neuanlage von Wald auf dieser Fläche vorgesehen ist. Es handelt sich bei dieser Fläche heute bis auf einen geringen Teil beiderseits des Langeloer Grabens um eine Ackerfläche. Diese Ackerfläche ist verpachtet und wird intensiv genutzt. Die Feststellung im Planentwurf für den Flächennutzungsplan 2010 - 2025 widerspricht unseren Vorstellungen für die Nutzung der Fläche. Wir wenden uns daher gegen den Planent-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entwicklung von Wald wird in Anlehnung an die örtlichen Landschaftselemente, die hier der Langeloer Graben bildet, empfohlen, um den Biotopverbund langfristig zu stärken. Die Neuausweisung von Wald betrifft ca. ein Drittel der Fläche, die auch nur in unmittelbarer Nähe und zum Schutz des Gewässers erfolgen soll. An dem Entwicklungsziel wird festgehalten.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der FNP hier Planungsziele formuliert, deren Umsetzung damit allerdings nicht verbindlich wird.</p>

IV.3	Private Einwendung 3: [REDACTED] Schreiben vom 31.01.2017	Empfehlung
	wurf und beantragen den Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, dass unsere Fläche als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen wird.	
IV.4	Private Einwendung 4: [REDACTED] Schreiben vom 02.02.2017	Empfehlung
	<p>GRUNDMOTIVATION</p> <p>Meiner Meinung nach sind die von der Gemeinde Barsbüttel angestrebten Abweichungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (F-Plan) 2025 nicht sinnvoll. Insbesondere betrifft dieses die Überplanung des Gebietes Fw 1.55. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf Lärmbelastung sowie die Bodenbeschaffenheit. Ich denke, dass sich der erforderliche Wohnraum auch ohne diese Fläche durch konsequente Nachverdichtung bzw. Baulückenschluss im Innenbereich erreichen lässt. Die anderweitig neu ausgewiesenen Wohnbauflächen bieten meiner Ansicht nach ausreichend Raum für die Entwicklung der Gemeinde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu.</p> <p>Der Flächennutzungsplan weist insgesamt etwa 26 ha Potenzialflächen für die Wohnbebauung aus. Geht man von einer Realisierungsreserve von 10% aus und zieht man 25% der Bruttoflächen für Erschließung und öffentliches Grün ab, bleiben ca. 17,5 ha Nettowohnbaupotenzialflächen. Bei einer durchschnittlichen Dichte von 27 WE/ha, können auf diesen Flächen in etwa 470 Wohneinheiten realisiert werden. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die quantitativen Potenziale der Gemeinde, welche in diesem Flächennutzungsplan aufgezeigt werden ausreichen, um die Wohnbaubedarfe von etwa 475 Wohneinheiten bis 2030 zu befriedigen.</p>
	<p>1. Zusammenfassung</p> <p>Ich möchte an dieser Stelle darstellen, warum unserer Meinung nach die von der Gemeinde Barsbüttel angestrebten Abweichungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (F-Plan) 2025 nicht sinnvoll sind.</p>	

IV.4	Private Einwendung 4: [REDACTED] Schreiben vom 02.02.2017	Empfehlung
	<p>Insbesondere betrifft dieses die Überplanung des Gebietes Fw 1.55. Das zu überplanende Gebiet grenzt zwar an den bestehenden Siedlungskörper und befindet sich auf der Siedlungsachse gem. Regionalplan (1998), doch grenzt es an seiner anderen Seite an die Umgehungsstraße des Ortes Barsbüttel. Die sich hieraus ergebende Lärmbelastung ist für ein Wohngebiet zu hoch, sodass Lärmschutzmaßnahmen unvermeidbar sind. Weiterhin liegen in diesem Gebiet Ausgleichsflächen eben für genau diese Umgehungsstraße.</p> <p>Dieses Gebiet grenzt direkt an den 2. Grünen Ring der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) sowie nahezu (über große priv. Gärten) auch an eine Grünfläche, den Barsbüttler Grenzgraben, der seitens der FHH als Biotopentwicklungsraum im Planungsverfahren der Ortsumgebung Barsbüttel so festgehalten wurde. Bei Durchführung der geplanten Änderung gem. dem Vorschlag der Gemeinde Barsbüttel und der anschließend geplanten Bebauung würde die Anbindung an dieses Gebiet verloren gehen. Auch würde diese Frischluftschneise, die dieses Gebiet bildet, stark eingeengt werden. Eine Neuausweisung von Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle brächten diese Effekte nicht!</p> <p>Das Gebiet liegt im Randbereich der Barsbek-Niederung. Hierdurch ergibt sich für das Gebiet ein hoher Grundwasserspiegel, dem bei der weiteren Planung eine besondere Bedeutung zukommen muss. Auch weist ein Bodengutachten für dieses Gebiet in Teilen eine Schluffmuddenschicht aus, die gem. Gutachten unter neuer Belastung (insbesondere durch Hochbau) zu lang anhaltenden Konsolidierungssetzungen führen wird (mit lang anhaltenden Bodensetzungen hat die Gemeinde ja bereits auf dem Gebiet der ehemaligen Deponie 78 Erfahrungen sammeln können).</p> <p>Die Gemeinde besitzt Alternativflächen (und möchte diese im Rahmen der F-Plan Neuaufstellung auch entwickeln) auf die alle oben beschriebenen nachteiligen Einflüsse nicht zutreffen.</p>	<p>Für einzelne Potenzialflächen kann sich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung das Erfordernis ergeben, Festsetzungen und aktive oder passive Maßnahmen zum Immissionsschutz zu treffen. Dies kann insbesondere Flächen betreffen, die an Verkehrsstrassen oder in der Nähe von Gewerbegebieten liegen. Auf der F-Plan Ebene ist eine Vorprüfung erfolgt, die sicherstellt, dass durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesunde Wohnverhältnisse gesichert werden können.</p> <p>Im Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird das Schutzgut Klima ausreichend behandelt. Im Bereich der potenziellen Bauflächen sind keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden, die bei einer Überbauung zu raumübergreifenden erheblichen Umweltauswirkungen führen würden. Insofern sieht die Gemeinde dieses Thema im Rahmen des Flächennutzungsplans als geklärt an.</p> <p>Die Gutachterliche Stellungnahme zu den Baugrundverhältnissen für den Neubau des Bauhofes besagt, dass ausreichend tragfähige Böden zur Verfügung stehen und dass eine Flächengründung hergestellt werden kann. Der Grundwasserspiegel steht ausreichend tief an, so dass eine Gründung und die Verkehrserschließung hiervon nicht berührt werden. Eine Gründungsempfehlung ist in einem nachfolgenden Planungsschritt (B-Plan) einzuholen.</p> <p>Neben der Potenzialfläche Fw. 1.55 weist der FNP weitere Wohnbaupotenzialflächen aus. Eine Entwicklung dieser Flächen im Rahmen der FNP Neuaufstellung erfolgt nicht. Der FNP sichert lediglich langfristig das übergeordnete Planrecht. Eine mögliche Entwicklung erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten..</p>
	<p>In dem Gebiet der Alternativflächen (Fw 1.4x) befinden sich ein Blockheizkraftwerk sowie eine Trasse mit Fernwärmeleitungen. Beides könnte ggf. zur umweltschonenderen Beheizung der neu zu errichtenden Bauwerke genutzt werden. Bei einer anderen Fläche (Fw 1.57) entfällt meiner Meinung nach die Notwendigkeit zum Bau einer Erschließungsstraße (geringere Kosten bzw. weniger versiegelte Oberfläche). Somit kann ich die</p>	<p>Bei einer baulichen Entwicklung der genannten Flächen kann die Kapazität sowie die Möglichkeit der Nutzung des BHKW für diese Flächen geprüft werden. Dieser Hinweis wird an die Gemeinde weitergeleitet.</p> <p>Detaillierte Planungen wie etwa die infrastrukturelle Erschließung können auf einer nachfolgenden Planungsebene erfolgen.</p>

IV.4	Private Einwendung 4: [REDACTED] Schreiben vom 02.02.2017	Empfehlung
	<p>Entwicklung des Gebietes Fw1.51, insbesondere vor dem Hintergrund das langfristig mit einem Wohnungsüberangebot zurechnen ist (s. Statistikamt Nord...) des F-Plans 2025 der Gemeinde Barsbüttel nicht nachvollziehen.</p>	<p>Die ausgewiesenen Flächenpotenziale orientieren sich an Bevölkerungsprognosen, die den Bedarf an Wohnraum für die Zukunft beschreiben. Darüber hinaus sind die Haushaltsstrukturen einbezogen, welche auf einen totale Anzahl an Wohneinheiten schließen lässt, welche bis zum Jahr 2030 in der Gemeinde benötigt werden. Die Flächenausweisung stellt zunächst die Befriedigung der voraussichtlich quantitativ notwendigen Wohneinheiten dar. Eine tatsächliche Entwicklung der Flächen wird sich immer am tatsächlichen Bedarf der Gemeinde orientieren. Da der FNP die langfristige städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Gemeinde sichern soll und zur Aufstellung des FNP ein entsprechender Bedarf prognostiziert wurde, muss die Gemeinde diesem langfristigen Bedarf Rechnung tragen.</p>
	<p>Auch verfügt die Gemeinde über verschiedene innerörtliche Grundstücke, die schon jahrelang unbebaut brach liegen. Mir ist schleierhaft, warum seitens der Politik diese Grundstücke (eines mit ca. 1250 qm), gerade vor dem z.Z. viel diskutierten Raumangel an öffentlich gefördertem Wohnraum nicht lange schon überplant wurden. Stattdessen sollen im "letzten Winkel" der Gemeinde Wohnbauflächen entstehen, deren Lage alles andere als zum Wohnen geeignet ist.</p>	<p>Neben der Neuausweisung von Wohnbauflächen kommt der Innenentwicklung, sprich der Nutzung von Baulücken, der Flächenkonversion und der Nachverdichtung eine große Bedeutung zu. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde im Jahr 2014 eine Wohnbaupotenzialanalyse erstellt. Diese beschreibt eine beachtliche Anzahl an Wohnbaupotenzialen im Innenbereich. Zu beachten ist allerdings, dass sich ein Großteil dieser Flächen und Innenentwicklungspotenziale in Privateigentum befinden. Daher ist es für die Gemeinde nur bedingt möglich eine gesteuerte Innenentwicklung zu gestalten und den Bedarf an Wohneinheiten über diesen Weg zu befriedigen. In der Folge muss es eine strategische Potenzialflächenausweisung geben, welche die Wohnbaubedarfe zumindest zunächst einmal planrechtlich langfristig sichert.</p>
	<p>Im Folgenden möchte ich darstellen, wie wir zu der Einschätzung durch Analyse der entsprechenden Unterlagen gekommen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2. Begründung zur Entscheidungsfindung 2.1 Lärmbelastung Gemäß Lärmkarte des Landes Schleswig-Holstein ist unschwer zu erkennen, dass der südliche Ortsrand durch Lärm beeinträchtigt ist. Die Lärmbelastung nimmt mit abnehmender Entfernung zur Umgehungsstraße zu. Insofern ist die Sinnhaftigkeit nicht erkennbar die dazu führen kann, den Siedlungskörper bei bestehenden Alternativen an diese Lärmquelle gewollt heran zuführen (60- 75db(A)). Anhand der Lärmkarte ist nicht nachzuvollziehen, wie die Gemeinde zu der Aussage kommt, dass im Norden dieses Gebietes weniger als 60 db(A) vorhanden sein sollen. Der Angesprochene Lärm-</p>	<p>Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde stellen übergeordnete Rahmenbedingungen dar, welche die planerische Ausrichtung der Gemeinde stark beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung verlangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt („1%-Regel“). Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu si-</p>

IV.4	Private Einwendung 4: [REDACTED] Schreiben vom 02.02.2017	Empfehlung
	<p>schutzwall befindet sich lediglich ca. in der westlichen Hälfte der Fläche. Die Aussagen in der Umweltprüfung zur tatsächlichen Lärmbelastung sind meiner Meinung nach damit fragwürdig. Gemäß DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1, liegt der schalltechnische Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete bei der städtebaulichen Planung bei 55 db(A) am Tage (<i>Quelle: Lärmaktionsplan</i>). Bedenke: +3 db entsprechen einer Verdopplung des Schallintensitätspegels (LI)!</p>	<p>chern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu. Für einzelne Potenzialflächen kann sich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung das Erfordernis ergeben, Festsetzungen und aktive oder passive Maßnahmen zum Immissionsschutz zu treffen. Dies kann insbesondere Flächen betreffen, die an Verkehrsstrassen oder in der Nähe von Gewerbegebieten liegen. Auf der F-Plan Ebene ist eine Vorprüfung erfolgt, die sicherstellt, dass durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesunde Wohnverhältnisse gesichert werden können.</p>
	<p>Zu diesem Entschluss kam auch das mit der Planung beauftragte Planungsbüro in seiner Präsentation vom 03.05.2012. In dieser wird klar zur Bebauung des Gebietes des B-Planes 1.50 (1.56?) (östlich Steinbecker Weg) geraten, nicht aber das Gebiet westlich des Steinbecker Wegs.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bei den jetzt geplanten Wohnflächen ist ein Lärmpegel zu erwarten, der mit dem südlich der Straße "An der Barsbek" zu vergleichen ist. Hier wurde von einer Bebauung abgesehen da u.a. der Lärmaktionsplan zu hohe Lärmbelastung für Wohnbebauung ausweist (s. Sitzungsprotokoll Planungsausschuss vom 03.05.12). Einzig eine Kindertagesstätte soll hier jetzt errichtet werden.</p>	<p>Für einzelne Potenzialflächen kann sich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung das Erfordernis ergeben, Festsetzungen und aktive oder passive Maßnahmen zum Immissionsschutz zu treffen. Etwaige Maßnahmen bezüglich des Lärmschutzes werden in der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und planrechtlich gesichert.</p>
	<p>2.2 Bindungen und Vermeidung von Konflikten Weiterhin liegen auf dem zu überplanendem Gebiet Ausgleichsmaßnahmen die durch den Bau der angrenzenden Umgehungsstraße nötig wurden. Diese Ausgleichsmaßnahmen umfassen folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsfläche Nr. 8 <ol style="list-style-type: none"> 1. Flächengröße: 690 m² 2. Entwicklungsziel: Anpflanzung von einheimischen standortgerechten Gehölzen • Ausgleichsfläche Nr. 9 <ol style="list-style-type: none"> 3. Flächengröße: 5.865 m² 4. Entwicklungsziel: Sukzession (d. h. die Fläche soll sich selbst überlassen werden, wobei alle 5 Jahre der Gehölzaufwuchs auf den Stock gesetzt wer- 	<p>Im Ergebnis sind mit der geplanten Wohnbauentwicklung am südlichen Ortsrand für die genannten Flächen tatsächlich lagebedingte erhebliche Umweltauswirkungen verbunden (vor allem: Überplanung von Ausgleichsflächen, Planung im LSG, Lärmimmissionen, Schutzgut Mensch). Dieses wurde allerdings einer anderweitig positionierten Siedlungserweiterung, wie z.B. nördlich des Rähnwischredders, vorgezogen, damit zum einen die neuen Wohnbauflächen in Zentrumsnähe errichtet werden können und zum anderen bisher unbelastete Landschaftsräume, wie z.B. nördlich des Rähnwischredders (ebenfalls LSG), nicht in Anspruch genommen werden müssen. Zur Minimierung der Auswirkungen auf hochwertige Landschaftsbestandteile wurde darauf geachtet, dass durch Grundwassernähe und moorige Ausprägungen geprägte Flächen möglichst von einer Bebauung</p>

IV.4	Private Einwendung 4: [REDACTED] Schreiben vom 02.02.2017	Empfehlung
	<p>den soll). Die Fläche wurde bisher in extensiv genutztes Grünland überführt. Es erfolgte in den zurückliegenden Jahren jeweils eine Mahd im Jahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsfläche Nr. 10 <ol style="list-style-type: none"> 5. Flächengröße: 8.280 m² 6. Entwicklungsziel: Sukzession (Erläuterung: siehe oben). Die Fläche wurde wie die Ausgleichsfläche Nr. 9 in extensiv genutztes Grünland überführt. Es erfolgte in den zurückliegenden Jahren ebenfalls jeweils eine Mahd im Jahr. • Ausgleichs-Knick K 5 <ol style="list-style-type: none"> 7. Länge: 130 m 	<p>ausgespart bleiben. Bei den für bauliche Entwicklungen in Anspruch genommenen Ausgleichsflächen handelt es sich weitgehend um kurz- bis mittelfristig wiederherstellbare Biotoptypen. Bezüglich der baulichen Entwicklung Fw 1.55, mit der eine vormals im FNP-Vorentwurf anvisierte Siedlungsgrenze überschritten wird, ist anzumerken, dass aufgrund zunehmenden Unterkunftsbedarfs für Flüchtlinge kurzfristig Wohnraum geschaffen werden musste und andere Flächen hierfür nicht zur Verfügung standen.</p> <p>Die genannten Auswirkungen (Überplanung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen) sind im Umweltbericht bereits aufgeführt und wurden bei der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Bezüglich des Schutzguts Boden weist die Bodenbewertung des LLUR/MELUR auf keine Vorkommen von Böden besonderer Bedeutung hin, für die auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Ausschluss von Bebauungen zu empfehlen wäre.</p> <p>Die im Planverfahren der Ortsumgebung verfolgten Ziele werden an diesem Standort nicht weiter verfolgt, da die Fläche FW 1.55 kurzfristig zur Bereitstellung von Wohnraumbedarf benötigt wird.</p>
	<p>Das Gebiet Fw1.55 im F-Plan 2025 ist identisch mit dem Gebiet der 34. Änderung der bestehenden F-Planänderung. Das Verfahren ruht derzeit, da es meiner Einschätzung nach nicht im Einklang mit der 1. Auslegung des F-Planes war (die seiner Zeit parallel lief). Die Freie und Hansestadt Hamburg hat in ihrer Stellungnahme zu dieser Änderung des F-Planes vom 17.03.2014 die folgenden Bedenken zu der geplanten Änderung bekundet, die meiner Ansicht nach auch uneingeschränkt in diesem Verfahren gelten: <i>Das direkte Heranbauen an die Landesgrenze zu Hamburg/Wandsbek ist aufgrund der raumordnungsplanerischen Zielsetzung (Erhalt eines grünen Pufferbereiches zur Biotopverbindung und Erholungsnutzung als klare Abgrenzung zwischen den Gemeinden) nicht günstig. Die Fläche liegt im benachbarten Bereich einer Landschaftsachse im Freiraumverbund der FHH, die dem „2. Grünen Ring“ angehört. Die aus Westen kommende Landschaftsachse "Horner Geest" wird weiter eingeschnürt.</i></p>	<p>Die 34. FNP-Änderung stellt ein eigenes Planverfahren dar. Stellungnahmen zur 34. FNP-Änderung sind daher in Bezug auf die Neuaufstellung des FNP unbeachtlich.</p>

IV.4	Private Einwendung 4: [REDACTED] Schreiben vom 02.02.2017	Empfehlung
	<p>Ähnlich äußert sich der Kreis Stormarn in seiner Stellungnahme zur 34. Änderung des F-Planes vom 06.03.2014 (auch diese gelten meiner Ansicht nach uneingeschränkt in diesem Verfahren): <i>Der derzeit gültige Landschaftsplan sieht in diesem Bereich eine zu erhaltende Frischluftschneise vor, die Unterlagen berücksichtigen hier nicht, dass durch notwendige Lärmschutzeinrichtungen die Barrierewirkung, erheblich erhöht wird. Diese klimatische Funktion kann nicht ersetzt werden.</i></p> <p><i>Weiterhin beachten die Planunterlagen nicht, dass der Bereich im Hinblick auf das Landschaftspragramm Hamburg (Stand April/2013) eine Fortführung eines schmalen Freiflächenkorridors darstellt. Hier genügt nach Ansicht der uNB nicht, das südlich der K 29 gelegene "grüne Nadelöhr" zum Erhalt desselben.</i></p> <p>Die Gemeinde besitzt andere Flächen, auf die o.g. Einschränkungen nicht zutreffen. So kommt die Umweltprüfung, die von der Gemeinde anlässlich der Neuaufstellung des F-Planes für das gesamte Gemeindegebiet für die Fläche FW 1.56, östlich Steinbecker Weg zu der abschließenden Zusammenfassung, dass eine Überbauung ohne erhebliche Auswirkung sei. Bei den sehr großen Flächen am nördlichen Ortsrand Fw1.41-Fw1.43 ergibt sich die erhebliche Auswirkung lediglich durch die Größe des geplanten Gebietes. Hier stellt sich für mich die Frage ob die Größe wirklich benötigt wird. Eine maßvolle Ausweisung würde hier sicher zu einer nicht mehr erheblichen Auswirkung führen.</p>	<p>Die 34. FNP-Änderung stellt ein eigenes Planverfahren dar. Stellungnahmen zur 34. FNP-Änderung sind daher in Bezug auf die Neuaufstellung des FNP unbeachtlich.</p>
	<p>Anders im Falle der hier angestrebten Änderung für das Gebiet (FW1.55). Hier ist mit folgender erheblicher sowie weiteren Auswirkung zu rechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überplanung von 1,8 ha Sukzessionsflächen und Gehölzanpflanzungen mit Bedeutung als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Schutzgut Pflanzen, Schutzgebiet). • Auch kann ich die in der Umweltprüfung angeführte <i>Vermeidung von Konflikten</i> nicht nachvollziehen. Werden doch an allen Stellen in denen es besondere Böden gibt, diese von der Überbauung ausgeschlossen. • Die angrenzende Grünfläche, der Barsbüttler Grenzgraben, der Seitens der FHH als Biotopentwicklungsraum im Planungsverfahren der Ortsumgehung Barsbüttel so festgehalten wurde. Bei Durchführung der geplanten Änderung (Fw1.55) und der anschließend geplanten Bebauung würde die Anbindung an dieses Gebiet verloren gehen. 	<p>Die genannten Auswirkungen (Überplanung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen) sind im Umweltbericht bereits aufgeführt und wurden bei der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Bezüglich des Schutzguts Boden weist die Bodenbewertung des LLUR/MELUR auf keine Vorkommen von Böden besonderer Bedeutung hin, für die auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Ausschluss von Bebauungen zu empfehlen wäre.</p> <p>Die im Planverfahren der Ortsumgehung verfolgten Ziele werden an diesem Standort nicht weiter verfolgt, da die Fläche FW 1.55 kurzfristig zur Bereitstellung von Wohnraumbedarf benötigt wird.</p>
	<p>Unter diesen Gesichtspunkten kann ich die Entscheidung zur Entwicklung dieses Gebietes (FW1.55) nicht nachvollziehen. Wenn überhaupt, sollte das Gebiet FW 1.55 nachrangig entwickelt werden.</p>	<p>Die Begründung beschreibt auf Seite 249 folgendes: „Die einzelnen Potenzialflächen werden schrittweise nach Bedarf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt. Eine Prioritätenreihenfolge ist dabei nicht fest-</p>

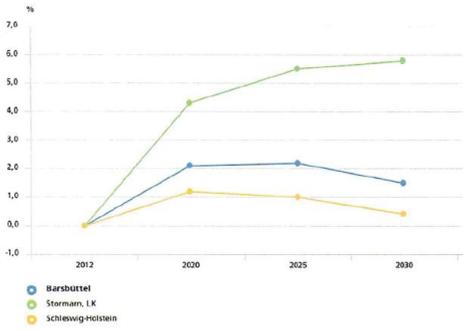
IV.4	Private Einwendung 4: [REDACTED] Schreiben vom 02.02.2017	Empfehlung
	Es gibt mehr als eine sinnvolle Alternative zu diesem geplanten Vorhaben!	gelegt.“
	<p>2.3 Umweltrelevante Schutzgüter 2.3.1 Wasser Aus der Umweltprüfung geht folgender Sachverhalt hervor: <i>Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die Flächen liegen jedoch im Randbereich der Barsbek-Niederung so dass hinsichtlich der Grundwassersituation insbesondere im Süden des FW 1.55 oberflächennahe Grundwasserstände auftreten können.</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Diese Aussagen wird durch ein Bodengutachten (aus 2009) gestützt, welches die Angaben zu einem hohen Grundwasserspiegel (0,2-0,8m unterhalb Geländeoberfläche) bestätigt.	Die dargelegten Informationen widersprechen nicht den Aussagen in der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Das auf Detailplanungen ausgerichtete Bodengutachten wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
	<p>Weiterhin beinhaltet dieses von der Gemeinde in Auftrag gegebenem Bodengutachten auch andere Bodenschichten, die nur bedingt tragfähig sind. So ist in Teilen des Gebietes mit Geschiebemergel bzw. Schluffmudde zu rechnen. Das Bodengutachten hält zu diesen Schichten nachfolgende Informationen bereit:</p> <p>Geschiebemergel: <i>Aufgrund seiner eiszeitlichen Vorbelastung ist der Geschiebemergel bei steifer Konsistenz als mäßig bis gut tragfähig einzustufen. Er neigt aber unter neuen Belastungen jedoch zu einem langfristigen Verformungsverhalten. Die Setzungen treten zeitlich verzögert ein. Zudem ist der Geschiebe aufgrund seiner Feinkornanteile und der leichten Plastizität wasserempfindlich, so dass er bei dynamischer Beanspruchung und Wasserzutritt (z.B. durch Niederschläge) aufweicht bzw. ausfließt.</i></p> <p>Organische Weichschichten: <i>Die Schluffmudde ist aufgrund ihrer organischen Substanz und weichen Konsistenz geringfügig vorbelastet. Unter neuen Belastungen (insbesondere im Hochbau) neigt der Boden zu deutlich lang anhaltenden Konsolidierungssetzungen. Hier ist die aufgehende Konstruktion auf die Neubelastungen und auf die Bodenschichtung abzustimmen.</i></p> <p>Zwar stehen laut diesem Gutachten grundsätzlich ausreichend tragfähige Böden an, so dass eine Flachgründung unter Berücksichtigung leicht wechselnder Baugrundverhältnisse hergestellt werden kann, doch wird abschließend zur Eingrenzung vorhandener Weichschichten die Durchführung zusätzliche Sondierungsbohrungen anregt. Auch beinhaltet das Gutachten keine konkrete Gründungsempfehlung für die geplanten Hochbauten und für die Verkehrsflächen.</p>	<p>Die Aussagen des Bodengutachtens sind auf der übergeordneten Ebene des FNP ausreichend. Vertiefende Aussagen werden im Rahmen nachfolgender, verbindlicher Bauleitplanungen gemacht.</p> <p>Die Informationen werden im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Informationen werden im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Informationen werden im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt</p>

IV.4	Private Einwendung 4: [REDACTED] Schreiben vom 02.02.2017	Empfehlung
	<p>2.3 .2 Klima</p> <p>Das Planungsgebiet Fw 1.55 ist identisch zu dem Gebiet der 34. Änderung des F-Planes der Gemeinde Barsbüttel. Daher gelten die in diesem Verfahren vorgebrachten Bedenken des Kreises Stormarn uneingeschränkt auch hier (s. Kapitel 2.2, Stellungnahme der Kreises vom 16.03.2014). Weiterhin frage ich mich, wie bei den örtlichen Gegebenheiten eine Bebauung mit Lärmschutz und der in der Umweltprüfung angeregte neue grüne Ortsrand gemeinsam entwickelt werden soll? Der für das Gebiet vorgestellte B-Plan 1.51 (z.Z. ruhend) beinhaltet keinen grünen Ortsrand, sondern eine Lärmschutzwand.</p>  <p>Abbildung 1: Kommentierter Ausschnitt aus Anhang zu Sitzungsvorlage VO/14-668, PA Sitzung 08.07.2014.</p>	<p>Die 34. Änderung des rechtskräftigen FNPs von 1977 stellt ein eigenes formelles Planverfahren dar, Im Zuge dieses Verfahrens werden Stellungnahmen eigständig behandelt.</p> <p>B-Plan 1.51 nicht Teil dieses Verfahrens. Der B-Plan 1.51 stellt ein eigenes formelles Planverfahren dar, Im Zuge dieses Verfahrens werden Stellungnahmen eigständig behandelt.</p>
	<p>2.3.3 Pflanzen</p> <p>Besonders möchte ich noch auf die vorhandenen alten Knickstrukturen im südlichen Teil des zu überplanenden Gebiets hinweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.4	Private Einwendung 4: [REDACTED] Schreiben vom 02.02.2017	Empfehlung
	<p>Im südlichen Teil des von der Überplanung betroffenen Gebietes befinden sich zwei durch alte Knickstrukturen getrennte Grünlandflächen, die als Ausgleichsfläche durch Ansaat heimischer, standortgerechter Stauden aufgewertet wurden. Den Ostrand zum Steinbeker Weg bildet ein Gehölzstreifen aus alten Eichen. Zur Wohnbebauung im Norden wurden teilweise lineare Gehölzanpflanzungen und im Westen als Ausgleichsmaßnahme eine naturnahe Gehölzanpflanzung angelegt. Die Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG LV.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Innerhalb der geplanten Bauflächen liegen die Ausgleichsflächen AF 8, AF 9 und AF sowie der Ausgleichsknick K 5 des Ausgleichsflächenkatasters der Gemeinde Barsbüttel.</p> <p>Laut Aussage der Gemeinde sollen die Knicks vorerst erhalten bleiben, wenn durch sie keine Beeinträchtigung der zukünftig geplanten Bauvorhaben vorliegt. Eine Verlängerung des vorhandenen Knicks (mit zwei ca. 100-150 Jahre alten gesunden Eichen) wurde vor ca. 7 Jahren beseitigt, da "die Bäume auf die potentiell zu errichtenden Häuser fallen könnten". Gleiches wird von mir für den noch vorhandenen Knick befürchtet. Weiterhin befindet sich auf dem Gebiet z.Z. eine extensive Wiesenfläche mit Gehölzanpflanzung als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2.3.4 Tierwelt</p> <p>In dem Gebiet sind seit der Überlassung an die Natur viele Tiere heimisch geworden. So finden sich freilaufende Rebhühner, Fasanen und in den Knicks nistende Raubvögel. Die naturbelassenen Wiesen bieten dabei ein reichhaltiges Nahrungsangebot an Kleinnagern und anderen Beutetieren. Auch andere Vögel nutzen das Gebiet als Rückzugsraum.</p> <p>Weiterhin wurde in einer privaten Stellungnahme zur 34. Änderung der F-Plans berichtet, dass in diesem Gebiet eine Scharfstelze gesichtet wurde. Mir ist nicht bekannt dass es hierzu weitere Untersuchungen/Gutachten gibt, die dieses bestätigen oder widerlegen.</p>	<p>Der Verlust von faunistischem Lebensraum wird in der Umweltprüfung bereits berücksichtigt. Die geplanten Bauflächen sind auch vor dem Hintergrund des besonderen Artenschutzrechts umsetzbar.</p> <p>Der Hinweis auf ein Vorkommen der Schafstelze wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind detaillierte Geländeerfassungen nicht erforderlich. Für die Aussagen der Umweltprüfung reicht die durchgeführte Potenzialschätzung auf Grundlage vorhandener Daten und einer einfachen Ortsbegehung aus. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird in der frühzeitigen Beteiligung festgelegt, mit welchen Detaillierungsgrad faunistische Untersuchungen der überplanten Fläche im Verfahren des Bebauungsplans durchgeführt werden.</p>
	<p>2.3.5 Biologische Vielfalt</p> <p>Die angrenzende Grünflächen, der Barsbüttler Grenzgraben, der Seitens der FHH als Biotopentwicklungsraum im Planungsverfahren der Ortsumgehung Barsbüttel so festgehalten wurde. Bei Durchführung der geplanten Änderung (Fw1.55) und der anschließend geplanten Bebauung würde die Anbindung an dieses Gebiet verloren gehen.</p> <p>Weiterhin befindet sich auf dem Stadtgebiet der FHH ein angrenzender Auenentwicklungsbereich (s. Umweltprüfung, Kap. 1.4.4.2). Bei einer Bebauung würde die Fortfüh-</p>	<p>Die Anbindung an das Auenentwicklungsgebiet ist bereits durch die Ortsumgehung unterbrochen. Eine Vernetzung von Feuchtlebensräumen ist nicht mehr vorhanden. Vordergründig hat diese Achse an diesem Standort grünordnerische Funktion. Aufgrund des dringenden Wohnbedarfs nimmt die Gemeinde Barsbüttel eine Unterbrechung der Grünachse in Kauf.</p>

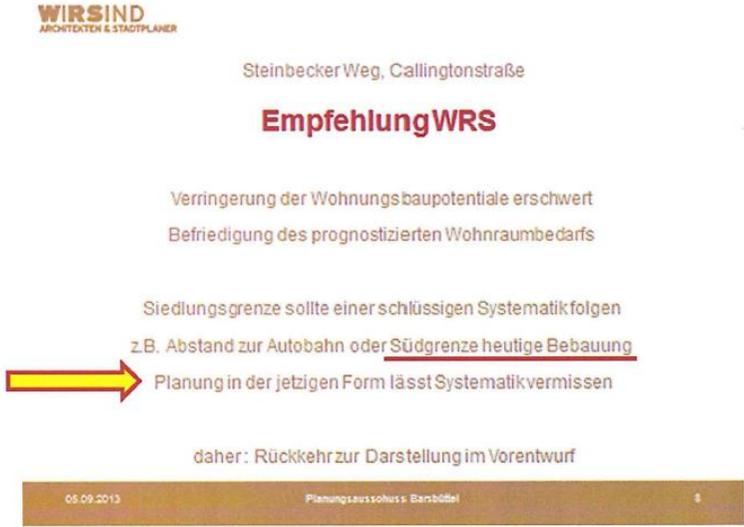
IV.4	Private Einwendung 4: [REDACTED] Schreiben vom 02.02.2017	Empfehlung
	<p>zung dieses Entwicklungsgebietes auf dem anschließenden Gemeindegebiet verloren gehen (s.o. Kap. 2.2, Stellungnahme FHH).</p>	
	<p>2.3.6 Mensch Im Lärmaktionsplan der Gemeinde Barsbüttel wurden zwei "ruhige Gebiete" am südlichen Ortsrand ausgewiesen. Sie liegen östlich der Fläche Fw 1.55 zwischen Umgehungsstraße und jetzigem Siedlungsrand. Dieses stellt keine konkurrierende Absicht zur geplanten geschlossenen Ortsumgrünung sowie dem Ausbau des Barsbek-Grünzuges (s. Umweltprüfung, 1.4.5.2 Entwicklungsgutachten Stromarn-FHH). Warum das Gebiet Fw 1.55 nicht in dieses "ruhige Gebiet" hinein fällt, lässt sich für mich nicht nachvollziehen. Weiterhin gibt der Lärmaktionsplan für Fw1.55 eine Lärmbelastung von min 60db(A) aus (s. Kap.2.1).</p>	<p>Die im Kapitel 5.7.1 der Begründung zum FNP dargestellten Flächen sind als grobe Umrisse zu verstehen. Auch bei Ausweisung der Fläche Fw 1.55 bleibt der Flächenzusammenhang als „ruhiges Gebiet“ erhalten. Ein Widerspruch besteht somit nicht.</p>
	<p>2.4 Städtebauliche Aspekte Die Unterschiede des im Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorgestellten Flächennutzungsplanes zu dessen Vorentwurf aus dem Jahr 2011, der zweifelsohne ein Städtebaulicher Entwurf war, sind mittlerweile fast alle verschwunden. Einzig die Wohnfläche Fw1.55 ist neu zu dem Vorentwurf. Städtebaulich führt diese Fläche nicht zu einer Abrundung und Kompaktierung des Siedlungskörpers. Auch widerspricht die angedachte Bebauung dem städtebaulichem Grundsatz: Im Kern höher, zum Rand hin flach.</p>	<p>Aufgrund der Lage der Fläche fw 1.55 nördlich der an dieser Stelle mit großem Abstand zur A24verlaufenen Ortsumgehung wird die Fläche als Arrondierung gesehen. Eine Aussage zur baulichen dichte dieser Fläche wird auf der Ebene des FNP nicht explizit getroffen.</p>
	<p>2.4.1 Wohnbaupotentialanalyse Die von der Gemeinde in Auftrag gegebene Analyse unterscheidet in zwei unterschiedliche Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kernzone und • den Randbereich, <p>wobei die Kernzone sich durch eine höhere bauliche Dichte (Geschosszahl/Gebäudetypologie) gegenüber der Randzone auszeichnet. In ihr soll durch Aufstockung vorhandener Gebäude die Erhöhung der Dichte bei gleichzeitiger Akzentuierung ihrer Ränder ermöglicht werden. Die Randzone sollte durch offene Baustrukturen mit niedrigem Dichtewert gekennzeichnet sein. Charakteristisch sollten hier kleinteilig strukturierte Ein- und Doppelhäuser sein. Zur Identifizierung vorhandener Wohnbaupotentiale wurde in der Analyse wie folgt vorgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufzeigen von Baulücken innerhalb des Siedlungskörpers die außerhalb der Kernzone (deren Definition entnehmen Sie bitte der Analyse selbst aus Seite 	<p>Die Wohnbaupotentialanalyse ist kein integraler Bestandteil Teil des FNPs. Daher wird im Zuge dieser Abwägung nicht auf Methodik oder Ergebnisse eingegangen.</p> <p>Die hier parzellenscharf gemachten Hinweise sind auf der Ebene des FNP aufgrund dessen übergeordneten Charakters und mangelnder Parzellenschärfe verfrüht. Es wird auf die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung verwiesen. Auch wurde für eine genauere Betrachtung der Nachverdichtungspotenziale die bereits erwähnte Wohnbaupotentialanalyse erstellen.</p>

IV.4	Private Einwendung 4: [REDACTED] Schreiben vom 02.02.2017	Empfehlung
	<p>6) liege,</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufzeigen von Nachverdichtungspotentiale vorhandener Wohnbauflächen innerhalb der Kernzone sowie • Ausentwicklung neuer Flächen außerhalb des bestehenden Siedlungskörpers (Potentialflächen). <p>Wie werden Baulücken innerhalb der Kernzone bewertet? Ein Blick auf die Karte der Seite 6 (Abbildung 6: Nachverdichtungspotential innerhalb der Kernzone) der Analyse offenbart das z.B. ein gemeindeeigenes Grundstück mit ca. 1250 qm, das sich an der Straßenecke Hauptstraße/Zum Dicken Busch befindet, nicht als Potentialfläche markiert ist. Beim Baulückenschluss in der Randzone wird eine pauschale Grundstücksgröße von 600qm (entspricht einer Dichte von 16,6 WE/ha) angenommen, mit der sich dann 100-120 Wohneinheiten realisieren ließen.</p>	
	<p>Bei Neuausweisung von Bauflächen sollten die örtlichen Gegebenheiten wie z.B. Grundstücksgröße der umliegenden Grundstücke Berücksichtigung finden. Der angenommene Dichtewert von 16,6 WE/ha lässt dieses auch bei teilweise großen Grundstücken in Ortsrandlage zu. Die Analyse selbst rät zu einem Wert von 10-15 WE/ha. Dieser Empfehlung sollte im Rahmen der jeweiligen B-Planaufstellung Rechnung getragen werden. Gerade in der westlichen Hälfte der Fläche Fw 1.55 liegen zum Teil sehr große Grundstücke (1800qm).</p>	<p>Bei der Ausweisung der Wohnbaupotenziale im FNP handelt es sich lediglich um eine flächige Darstellung. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Funktionsplanung zur jeweiligen Fläche gesondert zu erfolgen. Entsprechend werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die genaue Art sowie das Maß der baulichen Nutzung definiert und festgesetzt. Darüber hinaus werden auch alle planerischen Rahmenbedingungen bzgl. Schutzgüter, Umwelteinwirkungen und sonstigen Fachplanungen (Entwässerung, Immissionsschutz, etc.) mit den verantwortlichen Fachbehörden abgestimmt und geklärt. In der Begründung zum FNP sind auf Seite 108 übergeordnete Ideen zur städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde dargestellt. So sollen zentral gelegene Baugebiete bevorzugt mit einer über dem Durchschnitt liegenden Dichte von bis zu 50 WE/ha entwickelt werden. Baugebiete in Randlagen des Kernortes und Baugebiete in den dörflich geprägten Ortsteilen Willinghusen und Stemwarde sollten dagegen mit geringeren Dichtewerten von 10- 15 WE/ha entwickelt werden.</p>
	<p>Abschließen fiel mir zu diesem Themenkomplex noch folgender Sachverhalt auf: Wird in der Begründung Kap. 5.3 von 475 zusätzlichen Wohneinheiten (WE) bis 2030 ausgegangen, lassen sich gem. Wohnbaupotentialanalyse etwa 300 WE durch Innenentwick-</p>	<p>Der Vorrang der Innenentwicklung ist planerischer Grundsatz. Die Umsetzung von Innenentwicklungspotenzialen liegt aufgrund der Eigentumsverhältnisse nur bedingt im Einfluss der Gemeinde. Daher muss die Gemein-</p>

IV.4	Private Einwendung 4: [REDACTED] Schreiben vom 02.02.2017	Empfehlung
	lung realisieren. D.h. die Gemeinde müsste dann neue Wohnflächen für 175 WE bis 2030 schaffen. Bei einer aus der Begründung zugrunde gelegten Dichte von 27 WE/ha mach das ca. 6,5ha. Ausgewiesen werden 26ha!	de zusätzlich Potenzialflächen für Wohnraum planerisch sichern.
	<p>2.4.2 Begründung der Gemeinde Barsbüttel - Bevölkerungsentwicklung und damit verbundenen neue Wohnbauflächen</p> <p>Im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung wird seitens der Bertelsmann Stiftung (https://www.wegweiser-kommune.de) folgend dargestellte Entwicklung für die Gemeinde Barsbüttel prognostiziert: Bevölkerungsentwicklung 2012 bis 2030 (%)</p>  <p>Quelle: Statistische Ämter der Länder, ies, Deenst GmbH, eigene Berechnungen</p> <p>Das angezogene Gutachten zur Bevölkerungsprognose kommt laut Begründung (Kap. 4.2.1) hier zu einem anderen Ergebnissen: 8% Dieses entspräche dem 4-Fachen! Die Abweichung finde ich sehr erstaunlich, zumal die Bevölkerungsentwicklung doch sicher die zentrale Größe für die benötigten Wohnraum und die damit verbundenen Flächenausweisungen darstellen sollte.</p>	Die hier aufgeführten Bevölkerungsprognosen der Bertelsmann-Stiftung werden nicht als Grundlage für die Aussagen im FNP herangezogen. Der FNP bezieht sich auf Statistiken des Statistikamtes Nord sowie auf die Kleinräumige Bevölkerungsprognose Kreis Stormarn von 2013.
	Vor Neuausweisung von Bauland sollte der mögliche Einfluss des Wohnparkprojektes, das z.Z. im Hamburger Stadtteil Jenfeld geplant ist, genauer untersucht werden. Meiner Meinung nach steht der damit neu geschaffene Wohnraum dieses Projektes, aufgrund der räumlichen Nähe zu Barsbüttel, in unmittelbare Konkurrenz zu möglichem neuen Wohnraum in Barsbüttel was somit zu einem regionalem Überangebot führen könnte.	Hamburg hat enorme Wohnraumbedarfe. Man kann nicht davon ausgehen, dass ein Neubauprojekt in einem angrenzenden Hamburger Stadtteil den Wohnraumbedarf von der Gemeinde Barsbüttel absenkt. Die Gemeinde Barsbüttel muss aufgrund der Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt Hamburg Potenzialflächen für Wohnraum zumindest planerisch langfristig sichern.
	Weiterhin wird in der Begründung selbst neben der vorrangigen Innenentwicklung / Nachverdichtung, auch immer wieder auf den Ausbau eines ortsumschließenden Grünzuges geraten und hierbei auch zur Abpflanzung der Umgehungsstraße geraten. Die-	Die Ausweisung der Flächen Fw 1.55 widerspricht weder der Forderung nach einer Abpflanzung der Umgehungsstraße noch dem Vorrang der Innenentwicklung.

IV.4	Private Einwendung 4: [REDACTED] Schreiben vom 02.02.2017	Empfehlung
	<p>ses würde auch zu einem Verbund der Grünflächen z.B. hin zum 2. grünen Ring des Stadt Hamburg führen. Auch wird in der Begründung vom Abrunden der Ortslage gesprochen. Die Neuausweisung der Wohnfläche Fw 1.55 widerspricht diesen beiden Grundsätzen.</p>	<p>Eine Abpflanzung bzw. Eingrünung kann im Zusammenhang mit dem Städtebau konzipiert werden. Der Vorrang der Innenentwicklung ist planerischer Grundsatz. Die Umsetzung von Innenentwicklungspotenzialen liegt aufgrund der Eigentumsverhältnisse nur bedingt im Einfluss der Gemeinde. Daher muss die Gemeinde Potenzialflächen für Wohnraum planerisch sichern.</p>
	<p>Vergleicht man alle Wohnflächen des südlichen Ortsrandes (Fw 1.55-1.59) ist meiner Einschätzung nach die Fläche Fw 1.55 am wenigsten geeignet. Formal fehlt den Flächen Fw 1.57-1.59 zwar die ÖPNV-Anbindung (350m zur Haltestelle) so denke ich aber das die unmittelbare Nähe zum Zentrum diese wett macht. Auch der vorhandene <i>Wohnbautypologie 3</i> (vgl. Hierzu Wohnbauflächenpotentialanalyse) in Form einer angrenzenden mehrgeschossigen Bebauung würde diese Flächen für eine kompaktere Bebauung prädestinieren (s. Begründung F-Plan Kap. 5.4 Zentrum, Zielvorgaben: ... gewünscht angrenzend an den Kerngebietsbereich verdichtete Wohnformen entstehen ...). Bei öffentlich gefördertem Wohnraum würden dann auch Bürger ohne Auto extrem von der Zentrumsnähe mit Nahversorgungszentrum profitieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es gibt keine Vorgaben einer formalen ÖPNV-Anbindung für Wohngebiete</p>
	<p>Zusammengefasst lässt sich für die Wohnfläche Fw 1.55 Folgendes festhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hohe Lärmbelastung, die sicher einen teuren Lärmschutz erfordert • Der Boden könnte gem. Bodengutachten (Neubau Bauhof, 2009) ggf. die Erschließung aufwendig machen • Unterbrechung der geplanten Ortsumgrünung • Bebauung einer Ausgleichsfläche, die selbst und für das Bebauen dann nochmal ausgeglichen werden müsste 	<p>Etwaige Maßnahmen bezüglich des Lärmschutzes werden in der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und planrechtlich gesichert. Hier erfolgt auch die Klärung einer Kostenübernahme für mögliche Lärmschutzmaßnahmen.</p> <p>Die Gutachterliche Stellungnahme zu den Baugrundverhältnissen für den Neubau des Bauhofes besagt, dass ausreichend tragfähige Böden zur Verfügung stehen und dass eine Flächengründung hergestellt werden kann. Der Grundwasserspiegel steht ausreichend tief an, so dass eine Gründung und die Verkehrserschließung hiervon nicht berührt werden. Eine Gründungsempfehlung ist in einem nachfolgenden Planungsschritt einzuholen.</p> <p>Eine Ortsumgrünung des Kernortes hat nach aktuellem Planstand im FNP weiter Bestand.</p> <p>Die 150 ha ökologisch aufwertungsfähigen Maßnahmenflächen enthalten genügend Potenzial, um neben dem Ausgleichsflächenbedarf für 27,5 ha Bauflächen, 31 ha Kiesabbau sowie weitere Eingriffe in Knicks und Vegetationsbestände besonderer Bedeutung auch einen zusätzlichen Bedarf für den Ausgleich von 3,3 ha überplanten Ausgleichsflächen im Ausgleichs-</p>

IV.4	Private Einwendung 4: [REDACTED] Schreiben vom 02.02.2017	Empfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust der Anbindung an das Auenentwicklungsgebiet auf dem Stadtgebiet FHH • Einengung der Frischluftschneise zu FHH • Behinderung der Entwicklung der Barsbeek-Niederung • Die vorgeschlagene Bebauung widerspricht Städteplanerischen Grundsätzen Wenn diese Fläche für den F-Plan unverzichtbar ist, sollte sie meiner Ansicht nach nachrangig entwickelt werden und die Tabelle in der Begründung (s. 107) entsprechen angepasst werden. 	<p>verhältnis von 1:3 (9,9 ha) berücksichtigen zu können. Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch außerhalb der dargestellten Maßnahmenflächen großflächig weitere Flächen für die Landwirtschaft vorhanden sind, die als potenzielle Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind.</p> <p>Die Anbindung an das Auenentwicklungsgebiet ist bereits durch die Ortsumgehung unterbrochen. Eine Vernetzung von Feuchtlebensräumen ist somit nicht mehr vorhanden. Vordergründig hat diese Achse an diesem Standort grünordnerische Funktion. Aufgrund des dringenden Wohnbedarfs nimmt die Gemeinde Barsbüttel eine Unterbrechung der Grünachse in Kauf.</p> <p>Im Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird das Schutzgut Klima ausreichend behandelt. Im Bereich der potenziellen Bauflächen sind keine raumbedeutenden Klimafunktionen auch nicht die in der Stellungnahme genannte Frischluftschneise, vorhanden, die bei einer Überbauung zu raumübergreifenden erheblichen Umweltauswirkungen führen würden.</p> <p>Der Barsbek-Grünzug, dessen Einfluss sich im südlichen Bereich der Fläche bemerkbar macht, soll geschützt werden. Bei einer wohnbaulichen Entwicklung dieser Flächen fordert der FNP als Planungsziel einen „Ausbau“ des Barsbek-Grünzuges in Verbindung einer minimierten und sorgfältig eingegrüntem Umgehungsstraße“.</p> <p>Es gibt keine allgemeine gültigen „städteplanerischen Grundsätze“. Die Planungen im FNP sollen eine langfristige Sicherung von Wohnbaupotenzialen sichern. Aufgrund der wiederholt beschriebenen Rahmenbedingungen stehen für die Gemeinde keine alternativen Flächen als die im erneuten Entwurf des FNPs dargestellten Flächen zur langfristigen Sicherung zur Verfügung.</p> <p>Die Begründung beschreibt auf Seite 249 folgendes: „Die einzelnen Potenzialflächen werden schrittweise nach Bedarf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt. Eine Prioritätenreihenfolge ist dabei nicht festgelegt.“</p>
	<p>3. Schlusswort</p> <p>Ich habe mich bemüht, meine Entscheidungsfindung auf Fakten basieren zu lassen und diese objektiv darzustellen, sodass Jeder diese nachvollziehen kann.</p> <p>Insgesamt würde ich mir wünschen dass in Barsbüttel eine Stadt- (Orts-) Entwicklungs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.4	Private Einwendung 4: [REDACTED] Schreiben vom 02.02.2017	Empfehlung
	<p>planung betrieben wird, die vorausschauender ist als die jetzige. Wenn man sich die Änderungen zum Flächennutzungsplan und der Bebauungspläne seit 2009 einmal ansieht, entdeckt man, dass es seitdem zahlreiche konzeptlose Einzeländerungen zugunsten von Wohnbauprojekten gegeben hat, ohne die Gesamtentwicklung zu betrachten. Zu dieser Erkenntnis kam auch ein kompetentes, von der Gemeinde beauftragtes, Planungsbüro. Es schreibt hierzu in einer Präsentation zum Flächennutzungsplan im Planungsausschuss vom 05.09.2013:</p> 	
	<p>Warum werden Vorschläge und auch Bedenken des o.g. Planungsbüros nicht beachtet? So wurde schon im Mai 2012 durch das noch immer tätige Planungsbüro die Fläche Fw 1.55, die erst mit der 34. Änderung des F-Planes (1977), und jetzt wieder überplant werden soll, als nicht sinnvoll zur Bebauung eingestuft.</p>	<p>Der in früheren Planungsaussagen enthaltene „Abstand zur Autobahn“ bleibt weiterhin erhalten.</p>
	<p>Wenn der Gemeinde wirklich daran gelegen sein sollte, Wohnraum zu schaffen, warum wurden dann potentiell interessante Flächen für ein Nahversorgungszentrum vergeben oder innerörtliche gemeindeeigene Grundstücke jahrelang unbebaut gelassen?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.4	Private Einwendung 4: [REDACTED] Schreiben vom 02.02.2017	Empfehlung
	<p>Das Planungsbüro empfiehlt grundsätzlich die Siedlungsaktivitäten am südlichen Ortsrand nicht voran zu treiben. Hauptursache hierfür dürfte die Lärmbelastung durch BAB und die (neuer) hinzugekommene Umgehungsstraße sein.</p> <p>Ich denke dass die Lage der Ausgleichsflächen, die in Zusammenhang mit der Umgehungsstraße stehen, seinerzeit nicht grundlos am südlichen Ortsrand platziert wurden. Sollte doch so die Bürde des zusätzlichen Verkehrslärmes für die dort lebenden Bürger gemildert werden.</p> <p>Bei den vorhandenen Alternativen wäre es wünschenswert, wenn die heutige Politik an diesen Gedanken ihrer Vorgänger anknüpfen würde.</p>	<p>Planerisch vorgeschlagen wurde eine schlüssige Siedlungsgrenze die sich bspw. an einen gewissen Abstand zur Autobahn oder an der bestehenden Bebauung orientiert. Dieser Grundsatz wird durch die aktuelle Flächenkonzeption im Bebauungsplan eingehalten</p>
	<p>Zu diesem Auslegungsverfahren möchte ich noch anmerken, dass die Fristsetzung der Auslegung nicht gesetzesmäßig erfolgte. Zwar kann bei der Änderungsauslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB) die Auslegungsfrist gegenüber einem Monat verkürzt werden, nicht aber verlängert werden. So bedauerlich es ist, dass die Fristen kurz gehalten werden, so zwingend ist es gleichwohl, dass eine Verlängerung der Auslegung verfahrensfehlerhaft ist.</p>	<p>§ 4a (3) BauGB beschreibt lediglich, dass die Beteiligungsfrist aus gegebenem Anlass verkürzt werden kann. § 4(2) BauGB regelt, dass Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben sind, die Gemeinde diesen Auslegungszeitraum allerdings bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern kann. Die bloße Tatsache, dass es sich bei diesem Verfahren um die Neuaufstellung des FNPs handelt, ist Grund genug, die Auslegungsfrist angemessen zu verlängern.</p>
	<p>Weiterhin habe Ich mit Schreiben vom 7. Oktober 2014 Einwendung im Rahmen der ersten Auslegung des F-Planes erhoben. In der Abwägungstabelle (Datei: 2016-11-10_Barsbuettel-FNP Abwaegungstabelle_.pdf, als Anlage zu Sitzungsvorlage VOj16-965 zu finden) finde ich diesen Einwendungsschreiben nicht bearbeitet, was ich als erheblichen Verfahrensfehler rüge. Ich reiche die seinerzeitige Einwendung als Anlage noch einmal neu ein.</p>	<p>§ 1(7) BauGB regelt lediglich, dass „bei der Aufstellung der Bauleitpläne [...] die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (sind).</p> <p>Das Gebot der Abwägung richtet sich dabei sowohl an das Planen als Vorgang als auch an den Plan als Produkt dieses Vorgangs. Nach § 214 (3) BauGB ist die Sach- und Rechtslage (der Abwägung) im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Dementsprechend gibt es keine zeitliche Bindung, wann die Abwägung einer Beteiligung innerhalb des gesamten Planungsprozesses stattfinden muss. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abwägung ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung.</p>
IV.5	Private Einwendung 5: [REDACTED] Mündlich vorgetragen am 07.02.2017	Empfehlung
	<p>Öffentliches Grün erhalten für die künftigen Generationen. Die Zäune der Regenrückhaltebecken sollen entfernt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.6	Private Einwendung 6: [REDACTED] Schreiben vom 20.02.2017	Empfehlung																																				
	Bei den in der Tabelle aufgeführten Flächen handelt es sich um Grünland / Ackerland, welches als Futterfläche für unser Milchvieh genutzt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.																																				
	Aus diesem Grund lehne ich hier die Festlegung (Extensivierung, Aufforstung u.s.w.) im Flächennutzungsplan ab. Tabelle : <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>2</td> <td>81/7</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>2</td> <td>76/5</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>5</td> <td>228/6</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>6</td> <td>26/1</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>2</td> <td>25/1</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Name	Flur	Flurstück			2	81/7			2	76/5			5	228/6			6	26/1			2	25/1														Das Flurstück 76/5 liegt in der Gemeinde Stapelfeld. Die Nachbarfläche 228/6 verläuft entlang der A1 und soll weiterhin zur Abschirmung als Wald entwickelt werden, an diesem Ziel hält die Gemeinde fest, gleiches gilt für das Flurstück 26/1. Das Flurstück 26/1 in der Flur 6 befindet sich im Umfeld des Langeloer Grabens und dient dem Biotopverbund und dem Schutz des Gewässers.
Name	Flur	Flurstück																																				
	2	81/7																																				
	2	76/5																																				
	5	228/6																																				
	6	26/1																																				
	2	25/1																																				

IV.7	Private Einwendung 7: [REDACTED] Schreiben vom 17.02.2017	Empfehlung
	Ich bin vor ca. 10 Jahren aus Hamburg hierhergezogen und eigentlich wollte ich im Grünen wohnen. Wenn alles vollgebaut wird, finde ich das nicht gut und vor 2,5 Jahren habe ich einen Hund angeschafft und gehe überall spazieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IV.8	Private Einwendung 8: [REDACTED] Schreiben vom 16.02.2017	Empfehlung
	In unseren Händen befindet sich das BfB Sonderinfoblatt zum Flächennutzungsplan. Durch dieses Blatt werden wir Bürger aufgeklärt, was die Umwandlungspläne von landwirtschaftlichen Flächen zu Bauland nicht nur für die Anlieger, sondern auch für den Gesamtort bedeuten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Alle aufgeführten Punkte sind nachvollziehbar. Die extrem hohen Quadratmeterpreise lassen Einzelhäuser mit größerem Garten mit z. B. Obstbäumen nicht mehr zu. Unsere Hauptstraße ist eine reine Durchfahrtsstraße, ohne dörflichen Charakter, kaum Blumen, blühende Büsche oder mal eine Bank.	Die Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Räume kann und soll im Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt werden. Der Flächennutzungsplan stellt die langfristige Entwicklungspolitik und Flächenkonzeption der Gemeinde dar.
	Als Bürgertreffpunkt kann das neue Einkaufszentrum nicht angesehen werden. Die Bebauung auf dem Rathausplatz setzt dem ganzen noch die Krone auf.	Einzelne Planungen und / oder Bauprojekte sind nicht Teil dieses FNP Aufstellungsverfahrens.
	Jetzt kommt noch die Ansiedelung von hunderten oder tausenden Neubürgern dazu. So hören wir das im Ort.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IV.8	Private Einwendung 8: [REDACTED] Schreiben vom 16.02.2017	Empfehlung
	Bei Bauarbeiten auf der Autobahn gibt es regelmäßig einen Verkehrsinfarkt auf der Hauptstraße. Wenn das Kratzmannsche Feld sich auf den Steinbeker Weg öffnet und der Verkehr als Linksabbieger nach Hamburg abfließt, stoßen wir auf die Umgehungsstraße, die auch nach Hamburg abbiegt. Erst die Vierspurigkeit der Rodig Allee löst den zähen Verkehr langsam auf.	Bauarbeiten auf Straßen des übergeordneten Verkehrs liegen nicht im Kompetenzraum der Gemeinde. Auch etwaige Umleitungen führen zumeist über Straßen des übergeordneten Verkehrs, auf die die Gemeinde keinen Einfluss nehmen kann.
	Wir bitten dringen die BfB-Punkte zu beherzigen: <ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten • Schulsituation • Etwaige neue Bushaltestellen • Überforderung der Seitenstraßen – abends alle zugeparkt 	Der FNP sieht im südlichen Bereich des Kernortes an der Straße „An der Barsbek“ eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte vor. Diese Flächenausweisung ermöglicht an dieser Stelle den Bau einer neuen Kindertagesstätte. Der FNP sieht östlich des bestehenden Schulstandortes am Soltausredder eine großzügige Schulerweiterungsfläche vor, welche langfristig die Möglichkeit eröffnet die Schule bedarfsgerecht zu erweitern. Eine Erweiterung des ÖPNV Angebotes auch durch neue Bushaltestellen wird im FNP als eines der übergeordneten Ziele zum Thema Verkehr genannt. Die aktuelle Parkplatzsituation kann durch die übergeordnete Flächenplanung wie sie im FNP zu finden ist nicht gelöst werden. Hier gilt es kleinräumige Konzepte und Ideen zu entwickeln um die Lage zu entspannen.
	Die Millionenausgaben, die die Gemeinde stemmen muss sind der Gesamtheit der Bürger nicht zuzumuten.	Der Haushalt der Gemeinde Barsbüttel ist nicht Thema des FNP's und kann und soll in diesem Rahmen auch nicht behandelt werden.
	Dem Druck von Investoren und Baulöwen auf unsere Erholungs- und Ausgleichsflächen darf dem Bürger nicht aufgezwungen werden.	Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Ausweisung der Wohnbaupotenziale im FNP handelt es sich lediglich um eine flächige Darstellung. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung sowie die Suche nach möglichen Baulägern oder Interessenten erfolgt gesondert auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Funktionsplanung .

IV.9	Private Einwendung 9: [REDACTED] Schreiben vom 16.02.2017	Empfehlung
	<p>Hiermit widersprechen wir der Schaffung neuer Wohnflächen im Bereich "Am Akku" und "Am Friedhof". Dieser Bereich ist als Erholungsgebiet für die Anwohner, besonders des Alten- und Pflegeheime unverzichtbar, da in der Nähe keine ähnlichen Bereiche vorhanden sind, die barrierefrei zu erreichen sind. Außerdem ist dieses Gebiet als Biotop für Raubvögel und Fasanen wichtig.</p>	<p>Der Standorte westlich der Straße "Am AKKU" und „Am Friedhof“ eignet sich besonders als Wohnbaufläche, da er sich in Ortsrandlage und im unmittelbaren Umgebungsbereich des Nahversorgungszentrums befindet. Infrastrukturen des täglichen Bedarfs sind fußläufig erreichbar und Fahrzeugströme werden minimiert. Vor diesem Hintergrund wird an den Planungen weiterhin festgehalten. Die vor Ort verbleibenden Ausgleichsflächen haben in diesem Bereich eine ausreichende Größe um weiterhin Funktionen als Naherholungsgebiet erfüllen zu können.</p> <p>In der Planzeichnung des Flächennutzungsplans ist innerhalb des Wohngebiets eine Wegeverbindung eingetragen, so dass das Naherholungsgebiet weiterhin auf der gewohnten Anbindung erschlossen werden kann. Im Umweltbericht wird zudem bereits empfohlen im Rahmen nachfolgender Planschritte eine besondere Erholungsqualität dieser Wegeverbindung zu sichern und die Eichenreihe sowie den offen Graben als wegbegleitende Elemente zu erhalten.</p> <p>Der Verlust von faunistischem Lebensraum wird in der Umweltprüfung bereits berücksichtigt. Die geplanten Bauflächen sind auch vor dem Hintergrund des besonderen Artenschutzrechts umsetzbar. Um die standörtliche Nähe zu Infrastruktureinrichtungen des täglichen Bedarfs nutzen zu können, hält die Gemeinde an der Planung fest.</p>
	<p>Ich bitte Sie unseren Widerspruch an die Gemeindevertretung bzw. zuständigen Ausschüsse weiterzuleiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Weiterleitung der Stellungnahmen inkl. dieser Abwägungsempfehlungen an die Fraktionen des Bauausschusses.</p>
IV.10	Private Einwendung 10: [REDACTED] Schreiben vom 16.02.2017	Empfehlung
	<p>Hiermit erhebe ich Einwände gegen die Umwandlung der Grünflächen in Baulandflächen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als beliebter Wohnort in der prosperierenden Metropolregion Hamburg in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Stadt Hamburg steht Barsbüttel unter einem hohen Entwicklungsdruck. Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde stellen übergeordnete Rahmenbedingungen dar, welche die planerische Ausrichtung der Gemeinde stark beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung verlangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch</p>

IV.10	Private Einwendung 10: [REDACTED] Schreiben vom 16.02.2017	Empfehlung
		<p>die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt „1%-Regel“).</p> <p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu. Die überplanten Flächen wurden im Zuge der strategischen Umweltprüfung zum FNP detailliert auf Auswirkungen auf die Schutzgüter hin untersucht.</p>

IV.11	Private Einwendung 11: [REDACTED] Schreiben vom 16.02.2017	Empfehlung
	<p>Einspruch gegen die geplante Ausweisung weiterer Baugebiete in Barsbüttel</p> <p>Raumordnungspläne wie der Flächennutzungsplan enthalten zwar keine verbindlichen Ausweisungen, aber sie sind das Ergebnis sorgfältiger Überlegungen bezüglich der zukünftigen Entwicklungen. In Barsbüttel werden Flächennutzungspläne ständig zugunsten weiterer Bebauung verändert, wobei die Begründungen für die ursprüngliche Planung ignoriert oder verworfen werden. Ebenso werden die eigentlich erforderlichen Änderungen, insbesondere für die Verkehrsführung und die Verkehrsaufnahme, ignoriert oder kleingeredet. In Barsbüttel sind fast alle Straßen, die von den Außenbereichen zur Hauptstraße führen, nur für den Bauzustand vor etlichen Jahren ausgelegt. Hier entstehen durch die Neubaugebiete erhebliche Störungen und Gefahren durch den zusätzlichen Verkehr, ganz abgesehen von der Belästigung der Anwohner.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eigene Änderungsverfahren des aktuell noch rechtskräftigen FNPs von 1977 sind nicht Teil dieser Neuaufstellung. Sie stellen eigene in sich geschlossene Planverfahren dar. Potenzielle Infrastrukturfolgekosten, die mit einzelnen Entwicklungen einhergehen, können auf der übergeordneten Ebene des FNPs nicht einbezogen werden. Bei der Ausweisung der Potenzialflächen im FNP handelt es sich lediglich um flächige Darstellungen. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Machbarkeitsstudie und Konzeptentwicklung zur jeweiligen Fläche gesondert zu erfolgen.</p>
	<p>Besonders bedauerlich finde ich, dass den Bürgern als Begründung für das Erfordernis der Ausweisung neuer Baugebiete ein dringender Bedarf an Wohnungen für Barsbütteler genannt wird, während doch offensichtlich die Geldnot und die hohe Verschuldung der Gemeinde der Auslöser sind. Die Gemeinde müsste eigentlich Daten darüber haben, wie viele Bewohner der in den letzten Jahren gebauten Häuser und Wohnungen auch zuvor schon in Barsbüttel gemeldet waren und wie viele zugezogen sind. Diese Zahlen werden aber bei der Diskussion über die geplanten Änderungen nicht genannt.</p>	<p>Als beliebter Wohnort in der prosperierenden Metropolregion Hamburg in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Stadt Hamburg steht Barsbüttel unter einem hohen Entwicklungsdruck. Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde stellen übergeordnete Rahmenbedingungen dar, welche die planerische Ausrichtung der Gemeinde stark beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung ver-</p>

IV.11	Private Einwendung 11: [REDACTED] Schreiben vom 16.02.2017	Empfehlung
	Da ist wahrscheinlich wieder einmal der Datenschutz sehr nützlich.	<p>langen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt „1%-Regel“).</p> <p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu. Die überplanten Flächen wurden im Zuge der strategischen Umweltprüfung zum FNP detailliert auf Auswirkungen auf die Schutzgüter hin untersucht. Auf Seite 164 der Begründung zum FNP ist eine Zusammenfassung dieser Tabelle zu finden. Ab Seite 25 des Umweltberichtes, welcher einen integralen Bestandteil der Begründung zum FNP darstellt, sind die ausführlichen Prüfungen aufgeführt.</p> <p>Mit der Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen kommt die Gemeinde Ihrer Aufgabe als Stadtrandkern II. Ordnung nach.</p>
	Ich lege hiermit meinen Einspruch gegen die geplanten Änderungen des F-Plans ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IV.12	Private Einwendung 12: [REDACTED] Schreiben vom 07.02.2017	Empfehlung
	Wir protestieren gegen die geplante Umwandlung der landwirtschaftlichen Grünflächen in Bauland!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Gründe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weitere Landzersiedelung bedeutet Naturzerstörung 2. bedeutet Luftverschmutzung, Umweltverschmutzung 3. Lärmbelästigung (mehr Autoverkehr etc.) 4. Verlust von Flora und Fauna (Bussard, Falke, Eule, Feldhase, Fasanen, um nur einige an seltener gewordenen Tieren, die ich noch im Herbst gesehen habe hinter meinem Haus, zu nennen) Verlust ebenso von Insekten, die jetzt noch an Feldrändern Nahrung finden, wie Bienen, Hummeln u.a. Blütenbestäuber 5. Der Freizeitwert Barsbüttel sinkt damit 6. Infrastrukturkosten sind hoch (Straßenbau mit allem, was damit verbunden ist, 	<p>1.-4 .Als beliebter Wohnort in der prosperierenden Metropolregion Hamburg in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Stadt Hamburg steht Barsbüttel unter einem hohen Entwicklungsdruck. Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde stellen übergeordnete Rahmenbedingungen dar, welche die planerische Ausrichtung der Gemeinde stark beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung verlangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt „1%-Regel“).</p>

IV.12	Private Einwendung 12: [REDACTED] Schreiben vom 07.02.2017	Empfehlung
	<p>mehr Kitas und Schulerweiterung nötig) 7. Barsbüttel hat durch Rathausumbau genug Schulden!! Noch mehr Verschuldung würde zweifelsohne folgen!</p>	<p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu.</p> <p>Bei der Ausweisung der Wohnbaupotenziale im FNP handelt es sich lediglich um eine flächige Darstellung. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Funktionsplanung zur jeweiligen Fläche gesondert zu erfolgen. Entsprechend werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die genaue Art sowie das Maß der baulichen Nutzung definiert und festgesetzt. Darüber hinaus werden auch alle planerischen Rahmenbedingungen bzgl. Schutzgüter, Umwelteinwirkungen und sonstigen Fachplanungen (Entwässerung, Immissionsschutz, etc.) mit den verantwortlichen Fachbehörden abgestimmt und geklärt.</p> <p>5. Aus planerischer Sicht ist nicht erkennbar, inwiefern sich der Freizeitwert der Gemeinde sich verringern sollte. Der FNP sichert kulturelle Angebote sowie Freizeitangebote langfristig.</p> <p>6. Entwicklungen ziehen unweigerlich Infrastrukturfolgekosten nach sich. Detaillierte Kostenaufstellungen sowie der Umgang mit diesen sind in den flächenbezogenen Planungen zu beachten.</p> <p>7. Die Haushaltslage sowie der Umbau bzw. die Sanierung des Rathauses sind nicht inhaltlicher Bestandteil dieser Neuaufstellung des FNPs.</p>
	<p>Aus diesen Gründen sind die Bebauungspläne dringend zu stoppen und darum bitten wir Sie, Herr Schreitmüller, diesem fatalen Trend unbedingt Einhalt zu bieten!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.13	Private Einwendung 13: [REDACTED] Schreiben vom 16.02.2017	Empfehlung
	<p>Zielvorgaben zur Erreichbarkeit der Bushaltestellen (S.123+124): Für "fußläufig zu bewältigende Distanzen ...", gibt der Entwurf 300 Meter zwischen Wohnstätte und Bushaltestelle an.</p> <p>Demgegenüber sieht der Regionale Nahverkehrsplan des Kreises Stormarn für den Weg zur Haltestelle als Grenze 600 Meter vor, die einer Gehzeit von zehn Minuten entsprechen. Für dichte Bebauung sieht er 400 Meter vor. Die 300-Meter-Distanz in Barsbüttel einzuhalten, würde bedeuten, die Linienführung zu verzweigen, konkret durch Fahrten über An der Barsbek und Rähnwischredder, mit entsprechendem auf der einzelnen Teilstrecke ausgedehnten Takt oder mit einer zusätzlichen Linie, die die Gemeinde zu finanzieren hätte. Deshalb sollte die Gemeinde im F-Plan die Aussagen aus dem RNVP übernehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben im FNP von 300 Metern zwischen Wohnstätte und Bushaltestelle sollen lediglich einen anzustrebenden Wert darstellen, um langfristig eine qualitativ hochwertige ÖPNV-Anbindung zu entwickeln. Dies wird in der Begründung deutlicher herausgearbeitet. Zwar gibt der RNVP tatsächlich eine Maximalentfernung von 600-1.000 Metern an, erläutert allerdings auch, dass diese „einen gerade noch zumutbaren Einzugsbereich“ darstellt.</p>
	<p>Zielvorgaben zu innerörtlichen Wegeverbindungen für den Fuß- und Fahrradverkehr (S. 125): Der Punkt "Verbindung zwischen dem Bildungs- und Freizeitzentrum (Soltausredder) ... und der Straße Am AKKU" geht nicht weit genug; die Verbindung sollte bis zum Nahversorgungszentrum weitergeführt werden.</p>	<p>Die Darstellung innerörtlicher Wegebeziehungen beschränkt sich auf die beiden wesentlichen Verbindungen von der Hauptstraße nach Norde (Soltausredder) sowie nach Süden (Friedhof / Nahversorgungszentrum). Die Aussage auf Seite 125 der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
	<p>Der Punkt "Verbindung zwischen der historischen Mitte ... und dem ... Nahversorgungszentrum" sieht eine Führung diagonal über den Friedhof vor. Da der Friedhof bei Dunkelheit geschlossen ist und da der Weg ziemlich weit abseits vom Nahversorgungszentrum endet, sollte er an den Friedhofsrand gelegt werden.</p> <p>Der Punkt "attraktiver Rundweg um den Ortsteil Barsbüttel (Netzbildung)" sollte ergänzt werden durch Zugänge zu diesem Rundweg, die von den zentralen Siedlungsflächen ausgehen. Vorrangig sollte eine Verbindung aufgenommen werden, die über die neue Gemeinbedarfsfläche östlich der EKG verläuft. Die Wegeverbindungen sollten wo es geht mit Grünflächen im Sinne der Naherholung ausgebaut werden (siehe auch 5.131).</p> <p>Zielvorgaben zur "Erhöhung der Qualitäten sowie der Freizeitangebote der Landschaft" (S.130): Zu ergänzen wäre: Das Gebiet um den Rähnbach sollte im Zusammenhang mit der Aufwertung der Biotope durch zusätzliche Wegeverzweigungen zwischen Haidekoppelredder und Rähnredder der Erholung besser geöffnet werden (siehe auch Zielvorgaben auf Seite 132)</p>	<p>Die Darstellung der Wegeverbindungen stellen auf der Ebene des FNP lediglich einen groben Korridor ungefähren Verlaufs dar. Hier soll die grundsätzliche Idee eines Wegenetzes aufgezeigt werden. Die genauen Wegeverläufe müssen in kleinräumigen Detailplanungen und unter Abstimmung mit den Rahmenbedingungen vor Ort stattfinden.</p>

IV.14	Private Einwendung 14: [REDACTED] Schreiben vom 17.02.2017	Empfehlung
	Wir möchten berechtigte Einwände gegen den neuen Flächennutzungsplan (F-Plan) zum Ausdruck bringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Herzstück von Barsbüttel – Feldmark</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Feldmark, mit ihren umliegenden Feldern und Knicklandschaften, ist ein Naherholungsgebiet für ALLE Barsbüttler und wird sowohl im Sommer als auch im Winter zu ausgiebigen Spaziergängen und Ausflügen genutzt. • Hier leben Tiere! Unter anderem sehen wir immer wieder mehrere Rehe auf den Feldern direkt vor unserem Gartenzaun. Dieser Lebensraum wird ihnen und anderen Tieren durch die geplante Bebauung genommen. • Wir haben einen tollen und liebevollen Erdbeerhof direkt vor Ort, der umringt ist von Feldern, sodass man das Gefühl hat "auf dem Land" zu sein! <i>Der, aufgrund dieser Lage auch viele Gäste aus dem Umland nach Barsbüttel einlädt!!!</i> • Wir haben Grünflächen, die die Kinder zum <i>fantasievollen Spielen</i> anregen. • Wir haben landwirtschaftlich genutzte Flächen, die auch immer wieder für Kinder und die Kindergärten ein Erlebnis sind, wenn z. B. der Bauer die Ernte einholt oder selber Erdbeeren und Kartoffeln geerntet werden können. • Die Feldmark ist die grüne "Lunge" von Barsbüttel, so wie der Stadtpark und die Alster für Hamburg. • Alle Barsbüttler können es einfach und schnell erreichen. • Unsere ALLER KINDER wachsen "im grünen" auf. • Hier möchte man auch noch alt werden! 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IV.14	Private Einwendung 14: [REDACTED] Schreiben vom 17.02.2017	Empfehlung
	<p>Das ist ein Lebensgefühl, das man nicht in geldlichen Werten ermitteln und bemessen kann. Im Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung vom 20.November 2014) wird bei 2.4.9 Freizeit und Erholung, es sogar ausdrücklich erwähnt. Zitat: [Barsbüttel verfügt großflächig über Landschaftsräume mit hohem Erholungspotential. Besonders attraktiv zum Spaziergehen, Wandern und Radfahren ...] Soll dieses kostbare und auszeichnende Gut von Barsbüttel tatsächlich zerstört werden? Dieser Wohn- und Erholungswert war damals für uns der Grund hierher zu ziehen, weil Barsbüttel noch "grün" ist. Es sind im F-Plan keine Ausgleichsflächen mehr vorgesehen. Kein Platz mehr zum Erholen, kein Platz mehr für Landschaft und Grünflächen. Soll das Herzstück von Barsbüttel verkauft werden?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als beliebter Wohnort in der prosperierenden Metropolregion Hamburg in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Stadt Hamburg steht Barsbüttel unter einem hohen Entwicklungsdruck. Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde stellen übergeordnete Rahmenbedingungen dar, welche die planerische Ausrichtung der Gemeinde stark beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung verlangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt („1%-Regel“).</p> <p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu. Die überplanten Flächen wurden im Zuge der strategischen Umweltprüfung zum FNP detailliert auf Auswirkungen auf die Schutzgüter hin untersucht. Auf Seite 164 der Begründung zum FNP ist eine Zusammenfassung dieser Tabelle zu finden. Ab Seite 25 des Umweltberichtes, welcher einen integralen Bestandteil der Begründung zum FNP darstellt, sind die ausführlichen Prüfungen aufgeführt.</p>

IV.14	Private Einwendung 14: [REDACTED] Schreiben vom 17.02.2017	Empfehlung
	<p>Verkehrslage nicht absehbar Wir äußern großes Bedenken, was das Verkehrsaufkommen zu den neuen geplanten Bebauungsflächen südlich des Rähnwischredders betrifft. Im F-Plan sind keine Zuwegeplanungen ersichtlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verkehr im Soltausredder sollte hinsichtlich der anliegenden Schulen und Sportstätten nicht noch weiter beansprucht werden. • Der Waldenburgerweg und die 30iger Zone des Bergredders haben jetzt schon ein höheres Verkehrsaufkommen, (obwohl es Nebenstraßen sind) weil hierüber auch alle Anwohner der hinteren Bereiche (z. B. Keilaerstraße, Königsbergerweg usw.) verständlicherweise die Zufahrt nutzen. • Wenn der Stellauerweg/Rähnwischredder für den Verkehr freigegeben werden sollte, dann wird es gar keine Feldmark mehr geben!! • <p>Willinghusen, Stellau und Stemwarde Diese Ortsteile gehören auch mit zu Barsbüttel und wachsen gerade. Hier sind noch genug Flächenpotenziale, damit diese Ortsteile weiter wachsen können.</p>	<p>Bei der Ausweisung der Wohnbaupotenziale im FNP handelt es sich lediglich um eine flächige Darstellung. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Funktionsplanung zur jeweiligen Fläche gesondert zu erfolgen. Entsprechend werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die genaue Art sowie das Maß der baulichen Nutzung definiert und festgesetzt. Darüber hinaus werden auch alle planerischen Rahmenbedingungen bzgl. Schutzgüter, Umwelteinwirkungen und sonstigen Fachplanungen (Entwässerung, Immissionsschutz, etc.) mit den verantwortlichen Fachbehörden abgestimmt und geklärt.</p>
	<p>Wir wissen, dass Wohnraum benötigt wird, aber zu welchem Preis??? Eventueller Geldbedarf, aufgrund der Rathaus Sanierung oder steigender Gemeindeaufwendungen, sollten es hoffentlich nicht sein.</p>	<p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Ausweisung der Wohnbaupotenziale im FNP handelt es sich lediglich um eine flächige Darstellung. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung sowie die Suche nach möglichen Bauträgern oder Interessenten erfolgt gesondert auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Funktionsplanung .</p>
	<p>Wir fordern die Berücksichtigung der Landschaftsplanung von Barsbüttel auch für den Hauptort Barsbüttel und die Schaffung/Erhaltung von grünen Ausgleichsflächen, sowie die Möglichkeit des Fortbestandes von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Hauptort Barsbüttel. Darüber hinaus muss die Zufahrt zu den geplanten Bebauungsflächen geklärt werden und darf nicht zu finanziellen Lasten der Anwohner führen und auf Kosten der Sicherheit von Anwohnern, Schülern, Kindergärten bzw. Besuchern der Sportstätten gehen.</p>	<p>Der vor kurzem festgestellte Landschaftsplan wurde in enger Abstimmung mit dem FNP erarbeitet. Mögliche Auswirkungen auf Schutzgüter wurden im Umweltbericht zum FNP dezidiert dargelegt.</p>

IV.14	Private Einwendung 14: [REDACTED] Schreiben vom 17.02.2017	Empfehlung
	Wir fordern, unsere Einwände mit den Ausschussmitgliedern zu teilen und entsprechend zu berücksichtigen.	Es erfolgt eine Weiterleitung der Stellungnahmen inkl. dieser Abwägungsempfehlungen an die Fraktionen des Bauausschusses.

IV.15	Private Einwendung 15: [REDACTED] Schreiben vom 14.02.2017	Empfehlung
	Im Entwurf des Flächennutzungsplanes werden die letzten ortsnahen Grünflächen zu Bauland umgewandelt. Im Norden am Rähnwischredder verschwinden die landwirtschaftlichen Flächen und dadurch verliert der Rähnwischredder die Qualität als Spazierweg für Fußgänger, Jogger und Radfahrer. Keiner weiß, wie und wohin der Autoverkehr abfließen soll und es ist zu befürchten, dass der Rähnwischredder über kurz oder lang zur Erschießungsstraße nach Hamburg wird. "Nördliche Umgehungsstraße" so war es vor Jahren bereits im Gespräch.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als beliebter Wohnort in der prosperierenden Metropolregion Hamburg in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Stadt Hamburg steht Barsbüttel unter einem hohen Entwicklungsdruck. Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde stellen übergeordnete Rahmenbedingungen dar, welche die planerische Ausrichtung der Gemeinde stark beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung verlangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt („1%-Regel“).</p> <p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu.</p> <p>Bei der Ausweisung der Wohnbaupotenziale im FNP handelt es sich lediglich um eine flächige Darstellung. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Funktionsplanung zur jeweiligen Fläche gesondert zu erfolgen. Entsprechend werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die genaue Art sowie das Maß der baulichen Nutzung definiert und festgesetzt. Darüber hinaus werden auch alle planerischen Rahmenbedingungen bzgl. Schutzgüter, Umwelteinwirkungen und sonstigen Fachplanungen (Entwässerung,</p>

IV.15	Private Einwendung 15: [REDACTED] Schreiben vom 14.02.2017	Empfehlung
		<p>Immissionsschutz, etc.) mit den verantwortlichen Fachbehörden abgestimmt und geklärt. In der Begründung zum FNP sind ab Seite 113 übergeordnete Ideen zur städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde dargestellt. So sollen zentral gelegene Baugebiete bevorzugt mit einer über dem Durchschnitt liegenden Dichte von bis zu 50 WE/ha entwickelt werden. Baugebiete in Randlagen des Kernortes und Baugebiete in den dörflich geprägten Ortsteilen Willinghusen und Stemwarde sollten dagegen mit geringeren Dichtewerten von 10- 15 WE/ha entwickelt werden.</p>
	<p>Im Süden Barsbüttels sollen die Grünflächen, die zwischen Bebauung und Autobahn und Umgehungsstraße liegen, bebaut werden. Rechts und links der Straße "Am AKKU" sind es Ausgleichsflächen. Was wurde hier ausgeglichen und wo und wie will man die Ausgleichsflächen ausgleichen?</p>	<p>Der Ausgleich ist der Ortsumgebung zugeordnet. Bei Umsetzung der geplanten Bauvorhaben wird der Ausgleich der überplanten Ausgleichsflächen im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens bestimmt.</p> <p>Mit der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans (BHF 2017) wurden vorhandene Ausgleichsflächen sowie Suchräume für potenzielle landschaftspflegerische Maßnahmen ermittelt. Diese sind in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit eingeflossen. In Kap. 5.8.2 wird dargestellt, dass ein Ausgleichsflächenbedarf in der Flächengröße der potenziellen Bauflächen und der potenziellen Kiesabbaufläche pauschal prognostiziert wurde. Darüber hinaus wurde auch ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Knicks und sonstige Vegetationsbestände besonderer Bedeutung als zusätzlicher Ausgleichsbedarf in die Betrachtungen miteinbezogen.</p> <p>Der Forderung, dass auch ein erforderlicher Ausgleichsbedarf für die Ausgleichsflächenplanung zu erwähnen ist, wird gefolgt. Die Begründung und der Umweltbericht werden um diese Aussage entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Forderung, dass Ausgleichsflächenkonzept neu zu konzipieren, wird nicht gefolgt. Die 150 ha ökologisch aufwertungsfähigen Maßnahmenflächen enthalten genügend Potenzial, um neben dem Ausgleichsflächenbedarf für 27,5 ha Bauflächen, 31 ha Kiesabbau sowie weitere Eingriffe in Knicks und Vegetationsbestände besonderer Bedeutung auch einen zusätzlichen Bedarf für den Ausgleich von 3,3 ha überplanten Ausgleichsflächen im Ausgleichsverhältnis von 1:3 (9,9 ha) berücksichtigen zu können. Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch außerhalb der dargestellten Maßnahmenflächen großflächig weitere Flächen für die Landwirtschaft vorhanden sind, die als potenzielle Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen</p>

IV.15	Private Einwendung 15: [REDACTED] Schreiben vom 14.02.2017	Empfehlung
	<p>Östlich der Straße "am AKKU" ist ein intensiv genutztes Spaziergängergebiet, Jogger, Nordic-Walker, Hundebesitzer und viele ältere Mitbürger mit Rollatoren oder im Rollstuhl nutzen diese Fläche, die auch mit Bänken ausgestattet ist und so zum Aufenthalt in der Natur einlädt. Gerade die Senioren aus dem nahegelegenen Altersheim und dem betreuten Wohnen halten sich hier gerne auf oder werden von Angehörigen spazieren gefahren. Man sollte diese Fläche besser noch parkähnlicher gestalten, um die Aufenthaltsqualität zu verbessern.</p>	<p>geeignet sind.</p> <p>Der FNP weist für die Flächen östlich der Straße „Am AKKU“ Wohnbaufläche sowie Grünfläche aus. In beiden Flächenkategorien, insbesondere in den Grünflächen sind die erwähnten Nutzungen möglich, gar wünschenswert. Der FNP als übergeordnetes Planungsinstrument kann allerdings keine detaillierten Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für einzelne Flächen definieren. Dies ist Aufgabe nachfolgender, kleinräumiger Planungsschritte. Der FNP formuliert wohnortnahe Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten wiederholt als eines der grundlegenden Entwicklungsziele für die Zukunft Barsbüttels.</p>
	<p>Diese Grünflächen, die sich bis an die Feuchtgebiete an der Barsbek anschließen, sind ein von Vögeln intensiv genutzter Raum. Wir haben dort z.B. Spechte, Fasane und 2 Bussardpaare, die dort seit Jahren leben und brüten. Der Lebensraum aller Vögel und aller anderen Tiere in diesem Gebiet wird massiv eingeschränkt und bedroht. Gegen eine Bebauung im Süden spricht auch das Lärmaufkommen von der Autobahn. Es ist zu befürchten, dass auf den verbleibenden Grünflächen parallel zur Autobahn auch noch Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand oder Wall) nötig werden und die natürlichen Grünflächen verkleinern.</p>	<p>Der Verlust von faunistischem Lebensraum wird in der Umweltprüfung bereits berücksichtigt. Die geplanten Bauflächen sind auch vor dem Hintergrund des besonderen Artenschutzrechts umsetzbar. Um die standörtliche Nähe zu Infrastruktureinrichtungen des täglichen Bedarfs nutzen zu können, hält die Gemeinde an der Planung fest.</p>
	<p>Wir wenden uns gegen die massive Erweiterung von Wohnbauflächen, die die letzten wohnungsnahen Grünflächen vernichten und die Qualität des Aufenthalts im Grünen Barsbüttels mindern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten Wohnbauflächen werden zur Deckung ansteigenden Wohnraumbedarfs benötigt. Eine Verkleinerung der Grünflächen südlich der Ortslage Barsbüttel wird hierfür in Kauf genommen. Allerdings wird durch die geplante Entwicklung einer den Südrand der Ortslage Barsbüttel umlaufenden fußläufigen Grünverbindung auch weiterer Erholungsraum erschlossen.</p>

IV.16	Private Einwendung 16: [REDACTED] Schreiben vom 13.02.2017	Empfehlung
	<p>Im Entwurf des Flächennutzungsplanes werden umfangreiche ortsnahe Grünflächen zu Bauland umgewandelt. Am Rähnwischedder würden großteilige landwirtschaftliche Flächen bebaut, dadurch verliert der Rähnwischedder seine Qualität als Naherholungsgebiet für Fußgänger, Jogger, Radfahrer und Reiter. Es ist ungeklärt, wohin künftig der entstehende Autoverkehr abfließen wird und es ist zu befürchten, dass über den Rähnwischedder eine Erschließungsstraße nach Hamburg entsteht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen Wohnbaupotenzialflächen im nördlichen Teil des Hauptortes stellen eine Arrondierung des Siedlungskörpers dar. Es handelt sich dabei lediglich um eine flächige Darstellung in einem übergeordneten Maßstab. Detailliertere Planungen bezüglich des Städtebaus, Grünstrukturen oder auch die verkehrliche Erschließung können erst in nachfolgenden Planungsschritten behandelt werden. Dabei werden die angesprochenen</p>

IV.16	Private Einwendung 16: [REDACTED] Schreiben vom 13.02.2017	Empfehlung
		Belange und Schützgüter dezidiert betrachtet. In diesem Rahmen werden darüber hinaus weitere fachplanerische Aspekte wie die Verkehrserschließung und der Immissionsschutz geprüft.
	Im Süden Barsbüttels sollen weite Teile der Grünflächen, die zwischen der bestehenden Wohnbebauung, der Autobahn sowie der Umgehungsstraße liegen, bebaut werden. An der Straße Am AKKU sollen Ausgleichsflächen bebaut werden. Es stellt sich die Frage, was ausgeglichen wird und wo Ersatzflächen entstehen sollen.	<p>Mit der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans (BHF 2017) wurden vorhandene Ausgleichsflächen sowie Suchräume für potenzielle landschaftspflegerische Maßnahmen ermittelt. Diese sind in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit eingeflossen. In Kap. 5.8.2 wird dargestellt, dass ein Ausgleichsflächenbedarf in der Flächengröße der potenziellen Bauflächen und der potenziellen Kiesabbaufläche pauschal prognostiziert wurde. Darüber hinaus wurde auch ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Knicks und sonstige Vegetationsbestände besonderer Bedeutung als zusätzlicher Ausgleichsbedarf in die Betrachtungen miteinbezogen.</p> <p>Der Forderung, dass auch ein erforderlicher Ausgleichsbedarf für die Ausgleichsflächenplanung zu erwähnen ist, wird gefolgt. Die Begründung und der Umweltbericht werden um diese Aussage entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Forderung, dass Ausgleichsflächenkonzept neu zu konzipieren, wird nicht gefolgt. Die 150 ha ökologisch aufwertungsfähigen Maßnahmenflächen enthalten genügend Potenzial, um neben dem Ausgleichsflächenbedarf für 27,5 ha Bauflächen, 31 ha Kiesabbau sowie weitere Eingriffe in Knicks und Vegetationsbestände besonderer Bedeutung auch einen zusätzlichen Bedarf für den Ausgleich von 3,3 ha überplanten Ausgleichsflächen im Ausgleichsverhältnis von 1:3 (9,9 ha) berücksichtigen zu können. Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch außerhalb der dargestellten Maßnahmenflächen großflächig weitere Flächen für die Landwirtschaft vorhanden sind, die als potenzielle Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind.</p> <p>Die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzflächen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Planungen.</p>
	Im Osten der Straße Am AKKU befindet sich ein stark genutztes Areal. Fußgänger, Hundebesitzer und viele ältere Mitbürger mit Rollatoren oder im Rollstuhl nutzen diese Fläche, die bereits mit Bänken versehen ist und so zum Aufenthalt im Grünen einlädt. Gerade Bewohner des nahegelegenen Senioren- und Therapiezentrums sowie des angrenzenden betreuten Wohnens halten sich hier häufig und gerne auf oder werden	Der FNP weist für die Flächen östlich der Straße „Am AKKU“ Wohnbaufläche sowie Grünfläche aus. In beiden Flächenkategorien, insbesondere in den Grünflächen sind die erwähnten Nutzungen möglich, gar wünschenswert. Der FNP als übergeordnetes Planungsinstrument kann allerdings keine detaillierten Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für einzelne Flä-

IV.16	Private Einwendung 16: [REDACTED] Schreiben vom 13.02.2017	Empfehlung
	von Angehörigen spazieren gefahren. Man sollte diese Fläche eher noch ausbauen und parkähnlicher gestalten, um letzte Grünflächen außer dem Friedhofsgelände und dem Ehrenmal hier zu erhalten und die Aufenthaltsqualität der Besucher zu verbessern.	chen definieren. Dies ist Aufgabe nachfolgender, kleinräumiger Planungsschritte. Der FNP formuliert wohnortnahe Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten wiederholt als eines der grundlegenden Entwicklungsziele für die Zukunft Barsbüttels.
	Die Grünflächen, die sich bis an die Feuchtbiootope der Barsbek anschließen, sind ein von Vögeln intensiv genutzter Raum. Diverse Brutpaare sind hier zu beobachten. Der Lebensraum aller Vögel aber auch sämtlicher anderen dort wild lebender Tiere wird massiv eingeschränkt und existentiell bedroht. Gegen eine Bebauung im Süden spricht auch das Lärmaufkommen der Autobahn. Es ist zu befürchten, dass auf den verbleibenden Grünflächen auch noch umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, die zu einer noch weiteren Einschränkung führen würden.	Der Verlust von faunistischem Lebensraum wird in der Umweltprüfung bereits berücksichtigt. Die geplanten Bauflächen sind auch vor dem Hintergrund des besonderen Artenschutzrechts umsetzbar. Um die standörtliche Nähe zu Infrastruktureinrichtungen des täglichen Bedarfs nutzen zu können, hält die Gemeinde an der Planung fest.
IV.17	Private Einwendung 17: [REDACTED] Schreiben vom 14.02.2017	Empfehlung
	Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen, dass wir nicht damit einverstanden sind, wenn die letzten Grünflächen im Ortsteil Barsbüttel in Bauland umgewandelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
IV.18	Private Einwendung 18: [REDACTED] Schreiben vom 07.02.2017	Empfehlung
	wir befürchten, dass der Wohn- und Erholungswert in Barsbüttel deutlich reduziert wird, wenn die jetzigen grünen Flächen im Flächennutzungsplan in Bauland - d.h. in rote Flächen umgewandelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Deshalb fordern wir die Verantwortlichen in CDU, SPD und GRÜNEN auf, dafür Sorge zu tragen, dass die wenigen unbebauten Flächen, die jetzt noch im Ort vorhanden sind, erhalten bleiben.	Als beliebter Wohnort in der prosperierenden Metropolregion Hamburg in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Stadt Hamburg steht Barsbüttel unter einem hohen Entwicklungsdruck. Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde stellen übergeordnete Rahmenbedingungen dar, welche die planerische Ausrichtung der Gemeinde stark beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung verlangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt („1%-Regel“). Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale

IV.18	Private Einwendung 18: [REDACTED] Schreiben vom 07.02.2017	Empfehlung
		entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu.
IV.19	Private Einwendung 19: [REDACTED] Schreiben vom 06./07.02.2017	Empfehlung
	Eine weitere Bebauung südlich des Rähnwischredders und seitlich des Bebauungsplanes 1.9 ist nicht akzeptabel. Wir sind der Meinung, dass dieses in Barsbüttel beliebte Erholungsgebiet Rähnwischredder zerstört wird. Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass die Zuwegung zu diesem Gebiet für die Anwohner noch nicht gegeben ist. Ein Zuwegung über Bergredder, Soltausredder, Zum Dicken Busch und/oder Stellauer Weg ist ebenfalls nicht akzeptabel, da alle Straßen auf den Rähnwischredder münden. Darüber hinaus befürchten wir eine jahrelange Bauzeit, wobei der Rähnwischredder wiederum als Bauzufahrt erhalten müsste. Wir befürchten langfristig eine Öffnung des Rähnwischredders als Zufahrtsstraße.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Wohnbaupotenzialflächen im nördlichen Teil des Hauptortes stellen eine Arrondierung des Siedlungskörpers dar. Es handelt sich dabei lediglich um eine flächige Darstellung in einem übergeordneten Maßstab. Detailliertere Planungen bezüglich des Städtebaus, Grünstrukturen oder auch die verkehrliche Erschließung können erst in nachfolgenden Planungsschritten behandelt werden. Dabei werden die angesprochenen Belange und Schützgüter dezidiert betrachtet. In diesem Rahmen werden darüber hinaus weitere fachplanerische Aspekte wie die Verkehrsbelastung und der Immissionsschutz geprüft.
IV.20	Private Einwendung 20: [REDACTED] Schreiben vom 13.02.2017	Empfehlung
	Die Zerstörung der Erholungsnahgebiete mit Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt, dann das erhöhte Verkehrsaufkommen im Birkenweg, im Waldenburger Weg und die Freigabe des Rähnwischredders für den Verkehr sowie die erhöhte Lärmbelastung, wenn es ein Wohngebiet wird. Aus diesem Gründen erheben wir Einspruch gegen die Bebauung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
IV.21	Private Einwendung 21: [REDACTED] Schreiben vom 13.02.2017	Empfehlung
	Wir sind 1981 von Hamburg nach Barsbüttel gezogen, weil die Gemeinde Barsbüttel damit geworben hat: „langfristiges Wohnen im Grünen“. Nachdem nun vor kurzem die Hälfte des Parks Guipavasring in Bauland umgewandelt wurde und Rähnwischredder jetzt zum Teil auch als Bauland ausgewiesen ist möchten wir verhindern, dass die letzten unbebauten Teile der Feldmark zugestrichelt werden. Das Verkehrsaufkommen ist nicht mehr zu bewältigen, da die Infrastruktur nicht mitgewachsen ist. Der Rähnwisch-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Wohnbaupotenzialflächen im nördlichen Teil des Hauptortes stellen eine Arrondierung des Siedlungskörpers dar. Es handelt sich dabei lediglich um eine flächige Darstellung in einem übergeordneten Maßstab. Detailliertere Planungen bezüglich des Städtebaus, Grünstrukturen oder auch die verkehrliche Erschließung können erst in nachfolgenden

IV.21	Private Einwendung 21: [REDACTED] Schreiben vom 13.02.2017	Empfehlung
	redder muss für den Fahrzeugverkehr geschlossen bleiben. Die Wohnqualität von Barsbüttel leidet massiv unter der verdichteten Bebauung.	Planungsschritten behandelt werden. Dabei werden die angesprochenen Belange und Schützgüter dezidiert betrachtet. In diesem Rahmen werden darüber hinaus weitere fachplanerische Aspekte wie die Verkehrsbelastung und der Immissionsschutz geprüft. Es ist aktuell und auch für die Zukunft nicht geplant, den Rähnwischredder für den allgemeinen Verkehr zu öffnen.

IV.22	Private Einwendung 22: [REDACTED] Schreiben vom 03.02.2017	Empfehlung																			
	<p>Die folgenden Damen und Herren -</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Name</th> <th style="width: 30%;">Adresse</th> <th style="width: 10%;">Nr. im Plan</th> <th style="width: 30%;">Rechtsposition</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td colspan="3" rowspan="11" style="background-color: black;"></td><td>Eigentümer</td></tr> <tr><td>Eigentümer</td></tr> <tr><td>Eigentümer</td></tr> <tr><td>Eigentümer</td></tr> <tr><td>Eigentümer</td></tr> <tr><td>Eigentümer</td></tr> <tr><td>Eigentümer</td></tr> <tr><td>Mieter</td></tr> <tr><td>Eigentümer</td></tr> <tr><td>Eigentümer</td></tr> <tr><td>Eigentümer</td></tr> <tr><td>Eigentümer</td></tr> </tbody> </table> <p>nachfolgend: Einwender zu 1) bis 11) haben mich gebeten, sie weiterhin in obiger Angelegenheit zu vertreten. Vollmachten liegen Ihnen bereits vor und würden auf Verlangen erneut beigebracht werden.</p>	Name	Adresse	Nr. im Plan	Rechtsposition				Eigentümer	Mieter	Eigentümer	Eigentümer	Eigentümer	Eigentümer	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>						
Name	Adresse	Nr. im Plan	Rechtsposition																		
			Eigentümer																		
			Eigentümer																		
			Eigentümer																		
			Eigentümer																		
			Eigentümer																		
			Eigentümer																		
			Eigentümer																		
			Mieter																		
			Eigentümer																		
			Eigentümer																		
			Eigentümer																		
Eigentümer																					

IV.22	Private Einwendung 22: [REDACTED] Schreiben vom 03.02.2017	Empfehlung
	<p>Eine Durchsicht des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2017 (Änderungsauslegung) hat ergeben, dass die bisherigen Einwendungen, betreffend die 34. Änderung des Flächennutzungsplans, samt und sonders nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Es wird deshalb ausdrücklich erklärt, dass diese aufrecht erhalten bleiben.</p>	<p>Die 34. Änderung des aktuell noch rechtskräftigen FNPs von 1977 ist nicht Teil dieser FNP-Neuaufstellung. Sie stellt ein eigenes in sich geschlossenes formelles Planverfahren, in dessen Rahmen eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden stattfindet. dar.</p>
	<p>Für den vorliegenden Durchgang ist zum Verfahren anzumerken: Die Auslegungs- und Einwendungsfrist beträgt mehr als einen Monat. Wie 2014 dargestellt, ist es von Verfassungen wegen zwar geboten, die Einwendungsfrist länger zu halten als die Auslegungsfrist (was hier nicht geschehen ist). Die gesetzliche Frist beträgt allerdings (§ 4a Abs 3 BauGB) einen Monat. Als gesetzliche Frist kann diese nicht verlängert werden. Da Einwendungsausschluss angeordnet ist, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass Einwendungen, die nach der Monatsfrist bei der Gemeinde eingehen, im gerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Auslegung ist also verfahrensfehlerhaft.</p>	<p>§ 4a (3) BauGB beschreibt lediglich, dass die Beteiligungsfrist aus gegebenem Anlass verkürzt werden kann. § 4(2) BauGB regelt, dass Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben sind, die Gemeinde diesen Auslegungszeitraum allerdings bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern kann. Die bloße Tatsache, dass es sich bei diesem Verfahren um die Neuaufstellung des FNPs handelt, ist Grund genug die Auslegungsfrist angemessen zu verlängern.</p>
IV.23	Private Einwendung 23: [REDACTED] Schreiben vom 09.02.2017	Empfehlung
	<p>Da eine weitere Bebauung südlich des Rähnwischredders, östlich und westlich des Bebaungsplanes 1.9 in Betracht gezogen wird, sind folgende Gründe zu nennen, die gegen diese Bebauung sprechen!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Schon heute ist Barsbüttel, je nach Wetterlage, einer sehr hohen akustischen Belastung ausgesetzt. Eine Bebauung dieser letzten Grünflächen brächte ein Mehr an Verkehrsbelastung um einige 1000 Verkehrsbewegungen pro Tag! Ein Zuwegung über Dicken Busch, Bergredder, Soltausredder oder Stellauerweg ist nicht möglich und der Rähnwischredder ist als letztes Naherholungsgebiet vernichtet. Schon als Baustraße ist dieser Weg ungeeignet. Entstanden in den 50er Jahren nach dem grünen-Plan, ist er den 30 oder 40 Tonnen moderner Baufahrzeuge nicht gewachsen. Zwei Fahrzeuge können nicht aneinander vorbei so dass immer die Belastung in den unbefestigten Knick geht, wobei diese typische Landschaftsform zerstört wird. Ganz abgesehen von dem Feinstaub, der permanent aufgewirbelt wird. (muss dann natürlich auch laufend gemessen werden)! Dieser Weg muss verkehrsfrei bleiben!</p>	<p>Die angesprochenen Wohnbaupotenzialflächen im nördlichen Teil des Hauptortes stellen eine Arrondierung des Siedlungskörpers dar. Es handelt sich dabei lediglich um eine flächige Darstellung in einem übergeordneten Maßstab. Detailliertere Planungen bezüglich des Städtebaus, Grünstrukturen oder auch die verkehrliche Erschließung können erst in nachfolgenden Planungsschritten behandelt werden. Dabei werden die angesprochenen Belange und Schützgüter dezidiert betrachtet. In diesem Rahmen werden darüber hinaus weitere fachplanerische Aspekte wie die Verkehrsbelastung und der Immissionsschutz geprüft. Es ist aktuell und auch für die Zukunft nicht geplant, den Rähnwischredder für den allgemeinen Verkehr zu öffnen.</p>
	<p>Die Folgen der weiteren Bebauung der Feldmark hätten einen weiteren Verlust der Lebensqualität in Barsbüttel zur Folge, wollen unsere Politiker das?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.24	Private Einwendung 24: [REDACTED] Schreiben vom 07.02.2017	Empfehlung
	<p>ich befürchte, dass der Wohn- und Erholungswert in Barsbüttel deutlich reduziert wird, wenn die jetzigen grünen Flächen im Flächennutzungsplan in Bauland - d.h. in rote Flächen - umgewandelt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Deshalb fordere ich die Verantwortlichen in CDU, SPD und GRÜNEN auf, dafür Sorge zu tragen, dass die wenigen unbebauten Flächen, die jetzt noch im Ort vorhanden sind, erhalten bleiben.</p>	<p>Als beliebter Wohnort in der prosperierenden Metropolregion Hamburg in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Stadt Hamburg steht Barsbüttel unter einem hohen Entwicklungsdruck. Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde stellen übergeordnete Rahmenbedingungen dar, welche die planerische Ausrichtung der Gemeinde stark beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung verlangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt „1%-Regel“).</p> <p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu.</p>
IV.25	Private Einwendung 25: [REDACTED] Schreiben vom 10.02.2017	Empfehlung
	<p>Hiermit erhebe ich einen Widerspruch gegen die von der Gemeinde geplanten Bauerweiterungsflächen gemäß Ankündigung. Durch die Bebauung dieser Grünflächen entfallen diese und es entstehen erhebliche Zuwächse an Bevölkerungs-, Verkehrs- und Abgaszuwachs.</p> <p>Da die Verkehrswege innerorts in den Morgen- und Abendstunden schon an die Belastungsgrenzen stoßen, wird ein weiterer Zuwachs zu erheblich mehr Verkehrsaufkommen und Abgasen innerorts führen. Daher ist aus ökonomischen und gesundheitlichen Gründen eine Bebauungserweiterung nicht vertretbar und abzulehnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Ausweisung der Wohnbaupotenziale im FNP handelt es sich lediglich um eine flächige Darstellung. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Funktionsplanung zur jeweiligen Fläche gesondert zu erfolgen. Entsprechend werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die genaue Art sowie das Maß der baulichen Nutzung definiert und festgesetzt. Darüber hinaus werden auch alle planerischen Rahmenbedingungen bzgl. Schutz-</p>

IV.25	Private Einwendung 25: [REDACTED] Schreiben vom 10.02.2017	Empfehlung
		güter, Umwelteinwirkungen und sonstigen Fachplanungen (Entwässerung, Immissionsschutz, etc.) mit den verantwortlichen Fachbehörden abgestimmt und geklärt.
IV.26	Private Einwendung 26: [REDACTED] Schreiben ohne Datum	Empfehlung
	Aufgrund des vermehrten Verkehrsaufkommens bei der geplanten Bebauung des Ackerlandes südlich des Rähnwischredders sind wir dagegen, weil genug Bauland in Stellau und Willinghusen vorhanden ist.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als beliebter Wohnort in der prosperierenden Metropolregion Hamburg in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Stadt Hamburg steht Barsbüttel unter einem hohen Entwicklungsdruck. Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde stellen übergeordnete Rahmenbedingungen dar, welche die planerische Ausrichtung der Gemeinde stark beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung verlangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt „1%-Regel“).</p> <p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu.</p>
IV.27	Private Einwendung 27: [REDACTED] Schreiben vom 20.01.2017	Empfehlung
	wir möchten uns zu dem seitens der Stadt geänderten Flächennutzungsplan, wie folgt, äußern:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IV.27	Private Einwendung 27: [REDACTED] Schreiben vom 20.01.2017	Empfehlung
	<p>Wassergraben: Auf dem Grundstock hinter der Alten Landstr. 7 (südlich der Anliegergrundstücke) befindet sich ein Entwässerungsgraben. In diesen wird das Drainagewasser der Häuser "Alte Landstr. 5a+5b" eingeleitet. Da sich in einem der 2 Schächte auf dem Grundstück der Alten Landstr. 7 (hier befand sich auch ein Wassergraben, dieser wurde "verrohrt und geschlossen) weitere Zugangsrohre befinden, ist davon auszugehen, dass weitere Parteien in diesen Graben Wasser einleiten. Dies ist bitte bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Weiter ist der Grundwasserspiegel bereits jetzt schon recht hoch, sodass das Drainagewasser fast ununterbrochen läuft. Es wäre ebenfalls darauf zu achten, dass dies mit eventuellen Bauarbeiten nicht verschlimmert wird, da andernfalls die Keller der Häuser bzw. allgemein die Häuser Schaden nehmen könnten.</p> <p>Bauweise: Da die GFZ + GRZ + BMZ + Z nicht bestimmt sind, dürfen wir darauf hinweisen, dass die angrenzenden Bebauungen lediglich aus Einfamilien- und Doppelhäusern besteht. Grundsätzlich sollte man sich an die bereits bestehende Bebauung orientieren, um das optische Bild des Stadtteils nicht zu zerstören und um die derzeitige Wohnqualität nicht negativ zu beeinträchtigen. Für uns war ganz klar ein Kaufkriterium und damit der Entschluss von dem verdichteten und engen Hamburg nach Barsbüttel zu gehen, der freie Blick auf die Baumgruppe (an der Umgehung); generell, dass man "Luft zum Atmen hat". Wir haben uns bewusst für ein Haus in einer eigentlich "bereits bestehenden älteren" Siedlung entschieden, die eigentlich nicht mehr umgeplant und verbaut wird - nach dem alten Plan. Die Entwicklung der zunehmenden Verdichtung/Verengung der Häuser ist u.E. sehr fragwürdig und trägt in keinsten Weise zum Wohlbefinden der Bevölkerung und auch nicht zur optischen Verbesserung der Gemeinde bei. Es bleibt zu hoffen, dass Sie keine Massenwohnblöcke etc. zulassen, da diese, unserer Ansicht nach, dem Charakter von Barsbüttel und auch der Siedlung Steinbeker Weg/Alte Landstr. nicht gerecht wären. Es wäre ebenfalls bei der Planung an ausreichende Grünflächen und/oder Spielplätze zu denken.</p> <p>Bauhöhe: Es gibt in der Alten Landstraße und im Steinbeker Weg sehr unterschiedliche Grundstückshöhen. An welche wird sich orientiert? Die Alte Landstraße soll kein Tal werden.</p> <p>Lärm: Bereits jetzt ist das Gebiet vom Lärm sehr betroffen. Da Sie die Fläche umplanen wollen, sollten zumindest geeignete Lärmschutzeinrichtungen getroffen werden - jedoch ohne das Gebiet komplett zu "ummauern". Es wäre wünschenswert, wenn Sie den</p>	<p>Bei der Ausweisung der Wohnbaupotenziale im FNP handelt es sich lediglich um eine flächige Darstellung. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Funktionsplanung zur jeweiligen Fläche gesondert zu erfolgen. Entsprechend werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die genaue Art sowie das Maß der baulichen Nutzung definiert und festgesetzt. Darüber hinaus werden auch alle planerischen Rahmenbedingungen bzgl. Schutzgüter, Umwelteinwirkungen und sonstigen Fachplanungen (Entwässerung, Immissionsschutz, etc.) mit den verantwortlichen Fachbehörden abgestimmt und geklärt. In der Begründung zum FNP sind ab Seite 113 übergeordnete Ideen zur städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde dargestellt. So sollen zentral gelegene Baugebiete bevorzugt mit einer über dem Durchschnitt liegenden Dichte von bis zu 50 WE/ha entwickelt werden. Baugebiete in Randlagen des Kernortes und Baugebiete in den dörflich geprägten Ortsteilen Willinghusen und Stemwarde sollten dagegen mit geringeren Dichtewerten von 10- 15 WE/ha entwickelt werden.</p>

IV.27	Private Einwendung 27: [REDACTED] Schreiben vom 20.01.2017	Empfehlung
	<p>Baumbestand belassen bzw. dann neue Grünflächen schaffen, um das Wohngebiet auch wohnenswert zu erhalten.</p> <p>Da die Fläche mit "W" gekennzeichnet ist, ist davon auszugehen, dass keine Gewerbeflächen entstehen werden. Falls doch, sollte dieses nicht noch zusätzlich Lärm produzieren.</p> <p>Zuwegung:</p> <p>In der Alten Landstraße sind 30 km/h erlaubt und das sollte bitte auch so bleiben. Ohnehin haben wir genug Straßenlärm (Autobahn, Umgehung)! Die Kinder sollen sich wie gewohnt in der Straße, eine Sachgasse, "bewegen" können.</p>	

IV.28	Private Einwendung 28: [REDACTED] Schreiben vom 10.02.2017	Empfehlung
	<p>Mit der im zur erneuten öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes verteilten Flugblatt der BfB geschilderten Entwicklung des Ortsteiles Barsbüttel in Hinsicht auf die Vielzahl der neuen Bauflächen und den damit verbundenen Verkehrs- und sozialen Problemen sind wir nicht einverstanden. Eine zu dichte Bebauung in Barsbüttel beeinträchtigt die Lebensqualität.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als beliebter Wohnort in der prosperierenden Metropolregion Hamburg in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Stadt Hamburg steht Barsbüttel unter einem hohen Entwicklungsdruck. Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde stellen übergeordnete Rahmenbedingungen dar, welche die planerische Ausrichtung der Gemeinde stark beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung verlangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt „1%-Regel“).</p> <p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu.</p> <p>Bei der Ausweisung der Wohnbaupotenziale im FNP handelt es sich lediglich um eine flächige Darstellung. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Er-</p>

IV.28	Private Einwendung 28: [REDACTED] Schreiben vom 10.02.2017	Empfehlung
		<p>schließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Funktionsplanung zur jeweiligen Fläche gesondert zu erfolgen. Entsprechend werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die genaue Art sowie das Maß der baulichen Nutzung definiert und festgesetzt. Darüber hinaus werden auch alle planerischen Rahmenbedingungen bzgl. Schutzgüter, Umwelteinwirkungen und sonstigen Fachplanungen (Entwässerung, Immissionsschutz, etc.) mit den verantwortlichen Fachbehörden abgestimmt und geklärt. In der Begründung zum FNP sind auf Seite 113 übergeordnete Ideen zur städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde dargestellt. So sollen zentral gelegene Baugebiete bevorzugt mit einer über dem Durchschnitt liegenden Dichte von bis zu 50 WE/ha entwickelt werden. Baugebiete in Randlagen des Kernortes und Baugebiete in den dörflich geprägten Ortsteilen Willinghusen und Stemwarde sollten dagegen mit geringeren Dichtewerten von 10- 15 WE/ha entwickelt werden.</p>

IV.29	Private Einwendung 29: [REDACTED] Schreiben vom 11.01.2017	Empfehlung
	<p>Widerspruch gegen den Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel 1. Fortschreibung vom 11.01.2015 ein. Gemäß Blatt Nr. 9 (Entwicklung) ihrer Landschaftsplanung für den Bereich Stellau habe ich folgende Einwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme W4: Bewaldung meiner Wiese: Köterwiese Flurstück 229/9 • Maßnahme W5: Bewaldung meiner Ackerfläche:Wiesenkoppel Flurstück 3/1 • Maßnahme LE3: extensive Landwirtschaft meiner Ackerfläche:Haidberg Flurstück 89/1 • Maßnahme Gf1: Feuchtgrünland meiner Grünlandfläche: Pokkenräthen Flurstück 70/1 und 71/1 sowie Wiesen hof Flurstück 65/4 <p>Alle Flächen befinden sich in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung! Ich bitte um Stellungnahme Ihrerseits!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan stellt ein eigenes in sich geschlossenes formelles Verfahren dar. Der neue Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel ist seit dem 31.05.2017 rechtskräftig. Die Stellungnahme kann im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des FNPs nicht beantwortet werden.</p>

IV.30	Private Einwendung 30: [REDACTED] Schreiben vom 06.02.2017	Empfehlung
	Eine weitere Bebauung südlich des Rähnischredders und seitlich des Bebauungspla-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IV.30	Private Einwendung 30: [REDACTED] Schreiben vom 06.02.2017	Empfehlung
	nes 1.9 ist nicht akzeptabel. Wir sind der Meinung, dass dieses in Barsbüttel beliebte Erholungsgebiet Rähnwischredder zerstört wird. Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass die Zuwegung zu diesem Gebiet für die Anwohner noch nicht gegeben ist. Ein Zuwegung über Bergredder, Soltausredder, Zum Dicken Busch und/oder Stellauer Weg ist ebenfalls nicht akzeptabel, da alle Straßen auf den Rähnwischredder münden. Darüber hinaus befürchten wir eine jahrelange Bauzeit, wobei der Rähnwischredder wiederum als Bauzufahrt erhalten müsste. Wir befürchten langfristig eine Öffnung des Rähnwischredders als Zufahrtsstraße.	Die angesprochenen Wohnbaupotenzialflächen im nördlichen Teil des Hauptortes stellen eine Arrondierung des Siedlungskörpers dar. Es handelt sich dabei lediglich um eine flächige Darstellung in einem übergeordneten Maßstab. Detailliertere Planungen bezüglich des Städtebaus, Grünstrukturen oder auch die verkehrliche Erschließung können erst in nachfolgenden Planungsschritten behandelt werden. Dabei werden die angesprochenen Belange und Schützgüter dezidiert betrachtet. In diesem Rahmen werden darüber hinaus weitere fachplanerische Aspekte wie die Verkehrsbelastung und der Immissionsschutz geprüft. Es ist aktuell und auch für die Zukunft nicht geplant, den Rähnwischredder für den allgemeinen Verkehr zu öffnen.
IV.31	Private Einwendung 31: [REDACTED] Schreiben vom 17.02.2017	Empfehlung
	Wir möchten keine Bebauung der Grünflächen, weil wir vor 30 Jahren hierhergezogen sind wegen der schönen Ruhe und der Naherholungsgebiete rund herum. Und wir wollen mit den Hunden natürlich spazieren gehen ohne weit zu fahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
IV.32	Private Einwendung 32: [REDACTED] Schreiben vom 17.02.2017	Empfehlung
	Ich finde, durch die Bebauung geht ein großes Stück Natur verloren. Wenn es kalt und windig ist, nutzt das Wild die Ackerflächen als Rückzugsgebiet. Da wir eh wenig Fläche als Rückzugsgebiet für die Wildtiere haben, möchte ich davon absehen, dass das Gebiet auch noch bebaut wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Als beliebter Wohnort in der prosperierenden Metropolregion Hamburg in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Stadt Hamburg steht Barsbüttel unter einem hohen Entwicklungsdruck. Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde stellen übergeordnete Rahmenbedingungen dar, welche die planerische Ausrichtung der Gemeinde stark beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung verlangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt „1%-Regel“). Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei

IV.32	Private Einwendung 32: [REDACTED] Schreiben vom 17.02.2017	Empfehlung
		der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu. Zur Abdeckung des Wohnbedarfs ist es erforderlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Mit der Bebauung der Ackerfläche werden keine faunistischen Lebensräume besonderer Bedeutung beansprucht. Die Gemeinde hält an der Planung fest.
IV.33	Private Einwendung 33: [REDACTED] Schreiben vom 20.02.2017	Empfehlung
	hiermit legen wir Widerspruch gegen die geplante Umwandlung der landwirtschaftlichen Grünflächen in Baulandflächen in Barsbüttel Hauptort ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Aus unserer Sicht sollte Barsbüttel seine Grünflächen und Naherholungsgebiete behalten, um die Wohnqualität in der Gemeinde weiter zu gewährleisten. Zudem sieht die Planung eine Zuwegung durch verkehrsberuhigte Straßen vor. Diese wären durch den dann steigenden Verkehr absolut überlastet.	Bei der Ausweisung der Wohnbaupotenziale im FNP handelt es sich lediglich um eine flächige Darstellung. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Funktionsplanung zur jeweiligen Fläche gesondert zu erfolgen. Entsprechend werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die genaue Art sowie das Maß der baulichen Nutzung definiert und festgesetzt. Darüber hinaus werden auch alle planerischen Rahmenbedingungen bzgl. Schutzgüter, Umwelteinwirkungen und sonstigen Fachplanungen (Entwässerung, Immissionsschutz, etc.) mit den verantwortlichen Fachbehörden abgestimmt und geklärt.
	Zu guter Letzt stellt sich bei der gesamten Planung aus unserer Sicht die Kostenfrage. Die straßenbaulichen Maßnahmen würden sehr hohe Kosten für jeden einzelnen Barsbütteler Bürger bedeuten und die Instandhaltung der Straßen, Beleuchtungen etc. würden weitere nicht bezifferte Folgekosten nach sich ziehen.	Potenzielle Infrastrukturfolgekosten, die mit einzelnen Entwicklungen einhergehen, finden auf der übergeordneten Ebene des FNPs keine Berücksichtigung. Bei der Ausweisung der Potenzialflächen im FNP handelt es sich lediglich um flächige Darstellungen. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung und damit auch eine Berechnung möglicher Infrastrukturfolgekosten hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten

IV.33	Private Einwendung 33: [REDACTED] Schreiben vom 20.02.2017	Empfehlung
		Machbarkeitsstudie und Konzeptentwicklung zur jeweiligen Fläche gesondert zu erfolgen.
	Sollte, aus sich uns nicht erschließenden Gründen, weiteres Bauland zwingend erschlossen werden müssen, so stehen in anderen Teilen unserer Gemeinde genügend Flächen hierfür zur Verfügung. Warum nimmt man dem Hauptort die letzten verbleibenden Grünflächen und schafft nicht z.B. in Stellau oder Stemwarde neues Bauland. Dort stehen erheblich mehr Grünflächen hierfür zur Verfügung.	Als beliebter Wohnort in der prosperierenden Metropolregion Hamburg in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Stadt Hamburg steht Barsbüttel unter einem hohen Entwicklungsdruck. Die räumliche Struktur sowie die räumliche Lage der Gemeinde stellen übergeordnete Rahmenbedingungen dar, welche die planerische Ausrichtung der Gemeinde stark beeinflussen. Die Autobahnen südlich des Hauptortes und der regionale Grünzug im Norden bilden Grenzen, welche nach einer kompakten Siedlungsentwicklung verlangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile sind durch die übergeordneten Vorgaben der Landesplanung quantitativ begrenzt („1%-Regel“). Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu.
	Wir hoffen, dass sie unsere Einwände bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen und warten auf ihre Antwort.	Es erfolgt eine Weiterleitung der Stellungnahmen inkl. dieser Abwägungsempfehlungen an die Fraktionen des Bauausschusses.
IV.34	Private Einwendung 34: [REDACTED] Schreiben vom 24.02.2017	Empfehlung
	Wir nehmen Bezug auf die Auslegung des Flächennutzungsplanes 2025 der Gemeinde Barsbüttel, Stand November 2016 sowie den erneuten Entwurf und geben wie folgt unsere Stellungnahme ab:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme zu einem möglichen Verkehrskonzept: Auffallend ist, dass die Gebiete vom Achtern Barg bis zum Stellauer Weg nördlich Rähnwischredder durch einen Grünzug abgegrenzt sind und eine Durchfahrt nicht möglich ist. Ebenso wird in der Planung für die neuen Wohnbauflächen ein Grünzug angrenzend Rähnwischredder vorgesehen, sodass auch dieses Gebiet keine Zufahrt zum	Bei der Ausweisung der Wohnbaupotenziale im FNP handelt es sich lediglich um eine flächige Darstellung. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung hat

IV.34	Private Einwendung 34: [REDACTED] Schreiben vom 24.02.2017	Empfehlung
	<p>Rähnwischredder erhält. Im Rahmen der Gleichbehandlung ist dieses Vorgehen nicht zu vertreten. Denn so wie der Flächennutzungsplan es vorsieht, bedeutet das einen erheblichen, zusätzlichen Verkehr für folgende 6 Straßenzüge die den geplanten Bereich anbinden könnten.</p> <p>Das sind die Straßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Soltausredder – hier befinden sich Schulen und Kindergarten sowie das Sportzentrum – nicht geeignet für zusätzlichen Verkehr auf Grund der Verkehrssicherheit. Wie wird das neue Schulerweiterungsgelände nach Bebauung angeschlossen- über den Rähnwischredder ? • Der Waldenburger Weg – der durch eine Verlängerung in das neue Baugebiet erweitert werden kann. Auch hier befinden sich ein Kindergarten und die Sozialstation. Weiterer Verkehr wird entstehen durch die neue Bebauung am Stiefenhofer Platz. – nicht geeignet für zusätzlichen Verkehr. • Die Keilaer Straße bietet zwei Möglichkeiten das neue Baugebiet anzuschließen. Hier befinden sich jetzt Parkplätze. Die Zufahrtsstrecke ist schon heute an einigen Stellen ein Nadelöhr. Außerdem wurde die Straße als einspurige Spielstraße gebaut. Ist diese Straße für weiteren Verkehr geeignet? • Der Danziger Weg könnte ins neue Wohngebiet als Einbahnstraßenregelung verlängert werden. Um Entlastung des Birkenwegs zu erreichen, fehlt hier eine Anbindung an die Willinghusener Landstraße. • <p>Was wird aus dem Birkenweg? Im Birkenweg muss die Einbahnstraßenlösung mit Sicherheit aufgehoben werden, damit der Verkehr zur Hauptstraße bzw. Willinghusener Landstraße abfließen kann. Das bedeutet: Alle Fahrzeuge treffen zuerst auf den Birkenweg um dann über die Straßen Waldenburger Weg und den vorderen Teil des Bergredders auf die Hauptstraße bzw. Willinghusener Landstraße zu gelangen. Dieses ist der Schulweg vieler Kinder aus den Wohnbereichen vom Stellauer Weg bis hin zum Soltausredder. Ist das zu verantworten? Der Bergredder der im hinteren Bereich angrenzend Rähnwischredder als Spielstraße gebaut wurde und deshalb auch wenig geeignet und jetzt schon stark befahren wird. (zum Beispiel 40Tonne oder große LKW's mit Anhänger die die landwirtschaftlichen Betriebe am Rähnwischredder anfahren). Diese Fahrzeuge müssen zwingend über den</p>	<p>auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Funktionsplanung zur jeweiligen Fläche gesondert zu erfolgen. Entsprechend werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die genaue Art sowie das Maß der baulichen Nutzung definiert und festgesetzt. Darüber hinaus werden auch alle planerischen Rahmenbedingungen bzgl. Schutzgüter, Umwelteinwirkungen und sonstigen Fachplanungen (insbesondere Verkehrsplanung, Entwässerung, Immissionsschutz, etc.) mit den verantwortlichen Fachbehörden abgestimmt und geklärt.</p>

IV.34	Private Einwendung 34: [REDACTED] Schreiben vom 24.02.2017	Empfehlung
	<p>Stellauer Weg, Rähnwischredder geleitet werden, da es sich hierbei ausschließlich um Anliegerverkehr für die Landwirte handelt. Der Stellauer Weg ist bis zum Rähnwischredder angebunden.</p> <p>Im Rahmen der Gleichbehandlung sollte eine Durchfahrt vom Bergredder auf den Rähnwischredder entweder gesperrt werden, oder nur noch für PKW – Verkehr möglich sein. Die Fahrbahn zum Rähnwischredder sollte dementsprechend schmal gestaltet werden - Breite eines PKW's. (z. B. Einengung durch Beete u. Bäume oder Betonringe). Zu unserer Freude haben wir durch einen Generationswechsel wieder viele Kinder, auch Kleinkinder, in der Straße die schon jetzt gefährdet sind. Als Spielstraße kann der Bergredder momentan nicht genutzt werden – Lebensgefährlich. Selbst ein Überqueren der Straße ist oft problematisch. Zusätzlicher Verkehr wäre unverantwortlich.</p> <p>Alternative Möglichkeit zwischen Birkenweg und Rähnwischredder, die sechs Straßenzüge nicht über Gebühr zu belasten</p> <p>Hier stellt sich die Frage, wie schon in der Vergangenheit in Erwägung gezogen und erörtert, den Rähnwischredder als öffentliche Straße auszubauen. Dieses wäre möglich vom Gewerbegebiet bzw. Stellauer Weg bis hin zum Soltausredder bzw. Zum dicken Busch. Diese Lösung würde den Verkehr besser auf alle Straßenzüge verteilen und die Einwohner aller Wohngebiete mit weniger Abgasen belasten. Auch durch so eine Maßnahme wird die Umwelt geschont!</p> <p>Zum Vergleich:</p> <p>Straße am AKKU und Steinbeker Weg</p> <p>Der Verkehr der geplanten Erweiterung im südlichen Bereich Am Akku bis Steinbeker Weg ist leichter an das vorhandene Wegenetz anzubinden. Hier gibt es zwei Möglichkeiten, die Verteilung des Verkehrs über die Hauptstraße und die Umgehungsstraße. Außerdem kann der Steinbeker Weg zur Umgehungsstraße geöffnet werden. Da es sich um drei kleinere und voneinander getrennte Wohngebiete handelt, wird der Verkehr besser verteilt, bis er auf die Hauptstraße bzw. auf die Umgehungsstraße gelangt. Grundsätzlich ist gegen eine moderate Ausweisung von Wohngebieten nichts einzuwenden, aber in einer Größenordnung von 25ha sehen wir das Verkehrschaos auf uns zusteuern.</p> <p>Es ist die Rede von 800 Wohneinheiten. Laut Flächennutzungsplan können aber in den neuen Gebieten zwischen 27 und 50 Wohneinheiten pro ha entstehen. Wenn wir nur von 27 Wohneinheiten ausgehen wären das für den Bereich Birkenweg nördlich Rähnwischredder, 15ha x 27 Wohneinheiten = 405 Wohneinheiten. Rechnen wir zwei Fahr-</p>	<p>Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei</p>

IV.34	Private Einwendung 34: [REDACTED] Schreiben vom 24.02.2017	Empfehlung
	<p>zeugen pro Wohneinheit sind das 810 Fahrzeuge mindestens zweimal am Tag. Der Verkehr, aus dem nördlich ausgewiesenen Wohngebiet zwischen Birkenweg und Rähnwischredder, führt zwangsläufig auf die Hauptstraße/Willinghusener Landstraße, die heute schon zu Hauptverkehrszeiten stark belastet ist. Selbst wenn diese Fahrzeuge auf die Umgehungsstraße ausweichen wollten, müssten Sie die Hauptstraße/Willinghusener Landstraße überqueren, was im Falle von Staubildung kaum möglich wäre. Ein ausgewogenes Verkehrskonzept sollte, für alle Neu ausgewiesenen Flächen, für Klarheit sorgen. Hier wären die Planungskosten gut angelegtes Geld.</p>	<p>der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu. Der Flächennutzungsplan weist insgesamt etwa 26 ha Potenzialflächen für die Wohnbebauung aus. Geht man von einer Realisierungsreserve von 10% aus und zieht man 25% der Bruttoflächen für Erschließung und öffentliches Grün ab, bleiben ca. 17,5 ha Nettowohnbaupotenzialflächen. Bei einer durchschnittlichen Dichte von 27 WE/ha, können auf diesen Flächen in etwa 470 Wohneinheiten realisiert werden. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die quantitativen Potenziale der Gemeinde, welche in diesem Flächennutzungsplan aufgezeigt werden ausreichen, um die Wohnbaubedarfe von etwa 475 Wohneinheiten bis 2030 zu befriedigen.</p>
	<p>Was ist mit den vorhandenen Leitungsnetzen? Es ist noch gar nicht lange her, da wurden wir über ein marodes Wassernetz in der Hauptstraße / Willinghusener Landstraße informiert. Haben die Hamburger Wasserwerke das Leitungsnetz schon dementsprechend ausgebaut? Werden die Neuanschlüsse bei der Anbindung der neuen Wohngebiete ausreichen oder über den Rähnwischredder angebunden? Wie sieht es aus mit den Strom- und Gasleitungen?</p> <p>Entsorgungsmöglichkeiten Kritisch sehen wir auch das Problem der Entsorgung von Papier, Flaschen und Altkleider. Auch hier sollten für die neuen Wohngebiete zusätzliche Entsorgungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Ecke Bergredder/Birkenweg entwickelt sich schon jetzt zu einem Müllplatz einschließlich Sperrmüll und sorgt für Unmut der Bürger im Bergredder und Birkenweg. Bildmaterial ist ausreichend vorhanden und kann zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Ärztliche Versorgung Kritisch wird auch die ärztliche Versorgung bei vermutlich ca. 2000 zusätzlichen Einwohnern für alle neuen Wohngebiete. Heute schon können die Allgemeinmediziner keine neuen Patienten mehr aufnehmen. Außerdem fehlt es an weiteren Fachärzten z. B. Innere Medizin, Orthopädie, Augenarzt, Hals-Nasen u. Ohrenarzt.</p>	<p>Potenzielle Infrastrukturfolgekosten, die mit einzelnen Entwicklungen einhergehen, finden auf der übergeordneten Ebene des FNPs keine Berücksichtigung. Bei der Ausweisung der Potenzialflächen im FNP handelt es sich lediglich um flächige Darstellungen. Die Umsetzung der Flächen erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Eine Differenzierung von baulichen Typologien und entsprechenden Dichten, Grünstrukturen, verkehrliche Erschließung usw., also eine differenzierte städtebauliche Entwicklung und damit auch eine Berechnung möglicher Infrastrukturfolgekosten hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. einer vorgeschalteten Machbarkeitsstudie und Konzeptentwicklung zur jeweiligen Fläche gesondert zu erfolgen.</p>

IV.34	Private Einwendung 34: [REDACTED] Schreiben vom 24.02.2017	Empfehlung
	<p>Sie sehen, es bleiben für die Bürger viele Fragen offen. Wir als Barsbütteler Bürger fühlen uns nicht ausreichend vertreten, da es seit dem Workshop in 2011 keine weitere Anhörung der Einwohner zum Flächennutzungsplan gegeben hat. Die damaligen Ziele und das Ergebnis aus dem Workshop zum Flächennutzungsplan wurden <u>ohne weitere Bürgerbeteiligung geändert</u>. <u>Deshalb fordern wir eine Bürgerbeteiligung in Form einer Einwohnerversammlung vor Beschlussfassung</u>. Laut Hauptsatzung der Gemeinde Barsbüttel § 11 Abs. 1 sind zwei Einwohnerversammlungen im Jahr vorgesehen. Die letzte Einwohnerversammlung war am 29.11.2016. Zu diesem Zeitpunkt lag der Flächennutzungsplan 2016 noch nicht aus, und deshalb konnten zu diesem wichtigen Thema auch keine Fragen gestellt werden. Geben Sie den Bürgern die Möglichkeit ihre Bedenken vorzutragen und lassen Sie diese in die weitere Planung einfließen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wurde gemäß BauGB mehrfach öffentlich ausgelegt. Im Zuge der formellen Beteiligungsschritte ist es nicht vorgesehen, eine Informationsveranstaltung durchzuführen.</p>
	<p>Anlagen: vier Unterschriftenlisten (als PDF im Ordner) PS: Bitte um Weiterleitung an Herrn Bürgervorsteher Thege und die Fraktionsvorsitzenden aller Parteien.</p>	<p>Es erfolgt eine Weiterleitung der Stellungnahmen inkl. dieser Abwägungsempfehlungen an die Fraktionen des Bauausschusses.</p>
IV.35	Private Einwendung 35: [REDACTED] Schreiben vom 25.02.2017	Empfehlung
	<p>Gegen den ausliegenden Flächennutzungsplan 2030, Teilbereich nördlich Birkeweg südlich Rähnwischredder, möchte ich hiermit Einspruch erheben aus nachstehenden Gründen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.35	Private Einwendung 35: [REDACTED] Schreiben vom 25.02.2017	Empfehlung
	<p>1. Die vorhandenen Straßen Bergredder, Birkenweg und Waldenburger Weg sind heute schon am Rande ihrer Aufnahmekapazität, von den Straßen in Klein Venedig ganz zu schweigen. Erst Recht, wenn der Verkehr aus dem neuen Gebiet, südlich von Klein Venedig, dazu kommt.</p> <p>2. Der Birkenweg und Waldenburgerweg sollten als Schulweg besonderen Schutz genießen. Durch den zusätzlichen Verkehr werden die Schulkinder einer erheblichen Unfallgefahr ausgesetzt. Diese Verantwortung sollte Politik sowie Verwaltung zum Wohle der Grundstückseigentümer und Investoren nicht übernehmen.</p> <p>3. Der zum Naherholungsgebiet gehörende Rähnwischredder droht durch das zusätzliche Baugebiet als nördliche Umgehungsstraße unumgänglich zu werden. Wie sollte denn sonst der Verkehr zu bewältigen werden !!! Dadurch besteht die Gefahr einer weiteren Betonierung unserer Feldmark und zusätzlicher Baugebiete. Grünes Barsbüttel es war einmal!!! Ist das eine weitschauende Politik???</p>	<p>Die angesprochenen Wohnbaupotenzialflächen im nördlichen Teil des Hauptortes stellen eine Arrondierung des Siedlungskörpers dar. Es handelt sich dabei lediglich um eine flächige Darstellung in einem übergeordneten Maßstab. Detailliertere Planungen bezüglich des Städtebaus, Grünstrukturen oder auch die verkehrliche Erschließung können erst in nachfolgenden Planungsschritten behandelt werden. Dabei werden die angesprochenen Belange und Schützgüter dezidiert betrachtet. In diesem Rahmen werden darüber hinaus weitere fachplanerische Aspekte wie die Verkehrsbelastung und der Immissionsschutz geprüft. Es ist aktuell und auch für die Zukunft nicht geplant, den Rähnwischredder für den allgemeinen Verkehr zu öffnen.</p>
	<p>Sie sollten Ihrer Verantwortung, Schaden von der Gemeinde und ihrer Bürger abzuwenden, nachkommen. Jetzt ist Weitsicht gefordert und keine Klientelpolitik!!!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
IV.36	Private Einwendung 35: [REDACTED] Schreiben vom 25.02.2017	Empfehlung
	<p>Ich bin mit der Bebauung der beiden Grünflächen am Rähnwischredder und der beiden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV.36	Private Einwendung 35: [REDACTED] Schreiben vom 25.02.2017	Empfehlung
	Flächen im südlichen Bereich (Richtung Umgehungsstraße) nicht einverstanden.	Als strategisches, langfristig orientiertes Planungsinstrument hat der FNP die Aufgabe, Wohnraumpotenziale aufzuzeigen und planrechtlich zu sichern. Daher sind in den Planungen zum FNP Wohnbauflächenpotenziale entsprechend des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses dargestellt. Bei der Identifizierung der Entwicklungsflächen war ein entscheidendes Kriterium, die räumliche Kompaktheit des Kernortes durch punktuelle Arrondierung des Siedlungskörpers zu ergänzen. Die äußeren Rahmenbedingungen lassen für den Kernort kaum alternative Entwicklungen zu.

V.	Keine Stellungnahme abgegeben
1	Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
2	Abwasserverband Siek
3	AG 29
4	Amt Siek
5	Archäologisches Landesamt
6	Bundesamt für Immobileaufgaben
7	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
8	Ev.-luth. Kirchengemeinde Braak-Stapelfeld-Stellau
9	Ev.-luth. Kirchengemeinde Barsbüttel
10	Evangelische Kirchengemeinde St. Johannes Glinde
11	Freiwillige Feuerwehr Barsbüttel
12	Gemeinde Oststeinbek
13	Katholische Kirchengemeinde St.Agnes
15	Landesamt für Denkmalpflege
16	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Lübeck
17	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek
18	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
19	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
20	Naturschutzbund Schleswig-Holstein
21	SHNG Netzcenter Ahrensburg
22	Stadt Glinde
23	Stadt Reinbek
24	Verband und Serviceorganisation der Wirtschaftsregion Holstein und Hamburg e.V.
25	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.
26	Hamburger Hochbahn AG